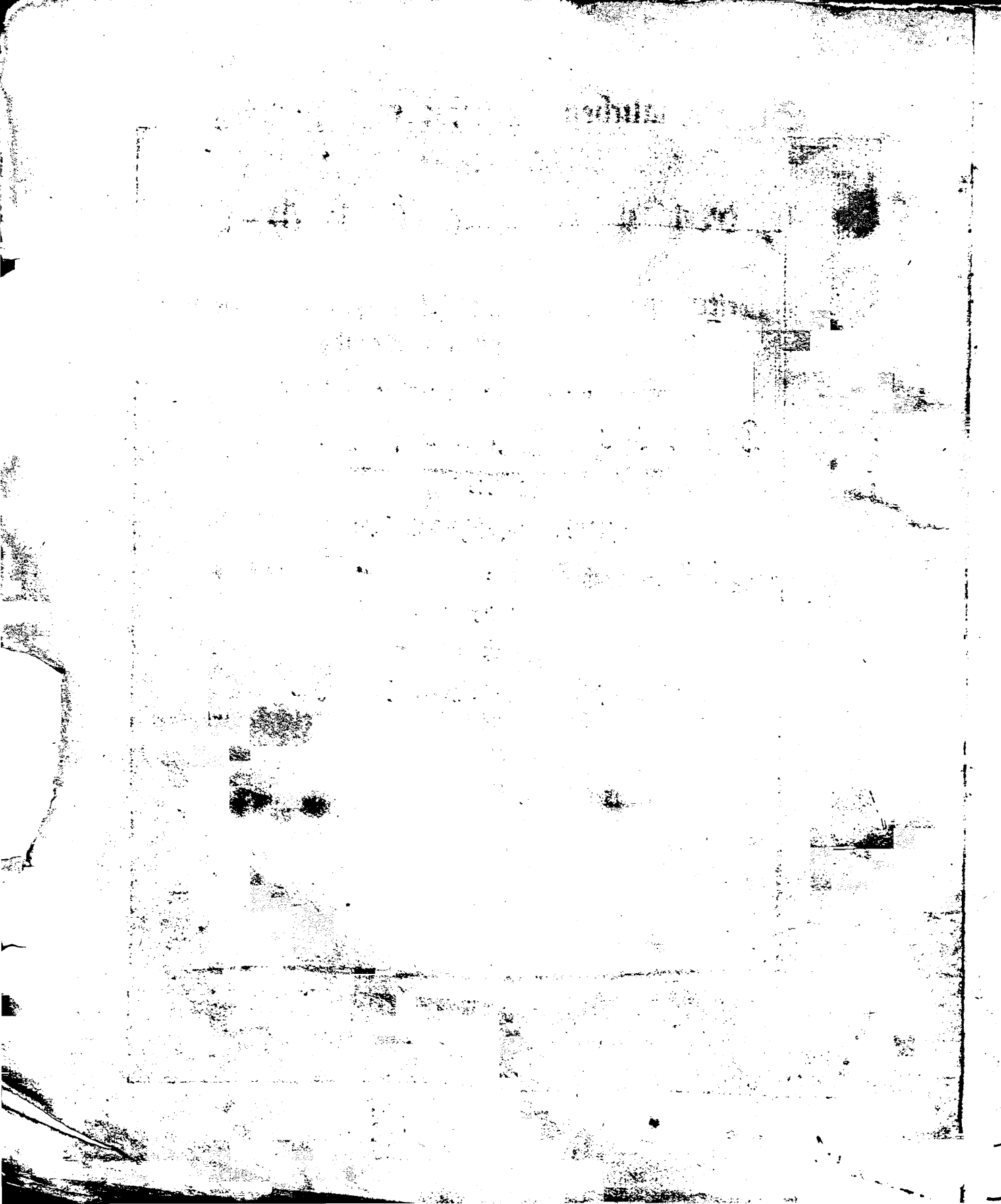


92,8

Ha
68 547

Sr. Königlichen Majestät
L a n d t a g s a b s c h i e d
für die
preußischen Provinzial-Stände
vom
17ten März 1828
nebst
einer Uebersicht der Landtags-Verhandlungen.

27



Sr. Königlichen Majestät von Preußen

Allernädigster

Landtagssabschied

für

die zum zweiten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen
Preussischen Provinzial-Stände

vom

17ten März 1828.

Vorangeschickt wird

die kurzgefaßte geschichtliche Darstellung

. des zweiten

am 18ten Januar 1827

eröffneten

Landtages der Provinzial-Stände des Königreichs Preußen

mit

den wesentlichen Resultaten der Landtags-Verhandlungen.

Gedruckt auf Allerhöchsten Befehl.



Königsberg, 1828.

Gedruckt in der Hartungschen Hof- und Universitäts-Buchdruckerei.

012397

III A. 9.

VEREINIGTE KÖNIGREICH VON ENGLAND

IN DER STADT LONDON

AM 1. JANUAR 1881

BEZUG NEHMEND AUF DAS VEREINBARENDE ÜBEREINKOMMEN
ZWISCHEN DER KÖNIGLICHEN REGIERUNG VON ENGLAND
UND DER KÖNIGLICHEN REGIERUNG VON SÜDAFRIKA

UND AUF DAS VEREINBARENDE ÜBEREINKOMMEN
ZWISCHEN DER KÖNIGLICHEN REGIERUNG VON ENGLAND
UND DER KÖNIGLICHEN REGIERUNG VON SÜDAFRIKA

UND AUF DAS VEREINBARENDE ÜBEREINKOMMEN
ZWISCHEN DER KÖNIGLICHEN REGIERUNG VON ENGLAND
UND DER KÖNIGLICHEN REGIERUNG VON SÜDAFRIKA

UND AUF DAS VEREINBARENDE ÜBEREINKOMMEN
ZWISCHEN DER KÖNIGLICHEN REGIERUNG VON ENGLAND
UND DER KÖNIGLICHEN REGIERUNG VON SÜDAFRIKA

UND AUF DAS VEREINBARENDE ÜBEREINKOMMEN
ZWISCHEN DER KÖNIGLICHEN REGIERUNG VON ENGLAND
UND DER KÖNIGLICHEN REGIERUNG VON SÜDAFRIKA

UND AUF DAS VEREINBARENDE ÜBEREINKOMMEN
ZWISCHEN DER KÖNIGLICHEN REGIERUNG VON ENGLAND
UND DER KÖNIGLICHEN REGIERUNG VON SÜDAFRIKA

UND AUF DAS VEREINBARENDE ÜBEREINKOMMEN
ZWISCHEN DER KÖNIGLICHEN REGIERUNG VON ENGLAND
UND DER KÖNIGLICHEN REGIERUNG VON SÜDAFRIKA

UND AUF DAS VEREINBARENDE ÜBEREINKOMMEN
ZWISCHEN DER KÖNIGLICHEN REGIERUNG VON ENGLAND
UND DER KÖNIGLICHEN REGIERUNG VON SÜDAFRIKA

UND AUF DAS VEREINBARENDE ÜBEREINKOMMEN
ZWISCHEN DER KÖNIGLICHEN REGIERUNG VON ENGLAND
UND DER KÖNIGLICHEN REGIERUNG VON SÜDAFRIKA

UND AUF DAS VEREINBARENDE ÜBEREINKOMMEN
ZWISCHEN DER KÖNIGLICHEN REGIERUNG VON ENGLAND
UND DER KÖNIGLICHEN REGIERUNG VON SÜDAFRIKA

UND AUF DAS VEREINBARENDE ÜBEREINKOMMEN
ZWISCHEN DER KÖNIGLICHEN REGIERUNG VON ENGLAND
UND DER KÖNIGLICHEN REGIERUNG VON SÜDAFRIKA

UND AUF DAS VEREINBARENDE ÜBEREINKOMMEN
ZWISCHEN DER KÖNIGLICHEN REGIERUNG VON ENGLAND
UND DER KÖNIGLICHEN REGIERUNG VON SÜDAFRIKA

UND AUF DAS VEREINBARENDE ÜBEREINKOMMEN
ZWISCHEN DER KÖNIGLICHEN REGIERUNG VON ENGLAND
UND DER KÖNIGLICHEN REGIERUNG VON SÜDAFRIKA

Kurzgefaßte geschichtliche Darstellung des zweiten Landtages der Provinzial-Stände des Königreichs Preußen mit den wesentlichen Resultaten der Landtags-Verhandlungen.

Des Königs Majestät hatten die Einberufung der Abgeordneten der Provinzial-Stände des Königreichs Preußen zum 2ten Provinzial-Landtage nach Danzig befohlen und den Tag der Eröffnung auf den 14ten Januar festgesetzt.

Se. Majestät hatten den Ober-Präsidenten des Königreichs Preußen, den wirklichen geheimen Rath Herrn von Schön Excellenz, zum Königlichen Commissarius für diesen Landtag zu ernennen, und den Ober-Marschall des Königreichs Preußen, Herrn Grafen von Dönhoff Excellenz, abermals zum Landtags-Marschall, und den Landschafts-Director Herrn von Brandt, abermals zum Landtags-Marschall-Stellvertreter zu bestellen geruhet.

Die Einberufung der Abgeordneten war erfolgt, die unbeständige Witterung hatte indessen den Uebergang über die Rogat und Weichsel in der Art erschwert, daß mehrere der Abgeordneten aus den Provinzen Ostpreußen und Litthauen zum 14ten Januar nicht in Danzig seyn konnten.

Der Königliche Commissarius sah sich daher genöthigt, den Tag der Eröffnung des Landtages auf den 18ten Januar zu verschieben und die Feier der Eröffnung des 2ten Provinzial-Landtages durch das Andenken an diesen, jedem Preußen ewig denkwürdigen Tag zu erhöhen, den Tag selbst aber, durch die Eröffnung des Provinzial-Landtages würdig zu begehen.

Den 18ten Januar Mittags um 12 Uhr versammelten sich die Abgeordneten in das zu ihren Berathungen bestimmte Local, und der Königliche Commissarius eröffnete den 2ten Landtag der Provinzial-Stände des Königreichs Preußen mittelst einer feierlichen Rede, indem er den Herrn Landtags-Marschall und dessen Stellvertreter in ihre Würden einführte und dem Ersteren zugleich das Allerhöchste Er-

Eröffnungs-Decret d. d. Berlin den 24ten Dezember 1826 überreichte, in welchem die Dauer des Landtages auf 4 bis 6 Wochen festgesetzt und zugleich bestimmt war, daß vor der Beendigung dieses Landtages das Loos über diejenige Hälfte der Abgeordneten entscheiden solle, die nach §. 23. und 24. des Gesetzes vom 1ten Juli 1823 ausscheiden müssen.

Dem Allerhöchsten Königlichen Eröffnungs-Decret war zugleich eine von dem Königlichen Staats-Ministerio entworfene Uebersicht der Lage, in welcher sich die nach dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede für die Provinzial-Stände des Königreichs Preußen vom 17ten August 1825 noch weiter zu erörtern gewesen Angelegenheiten befinden, beigelegt, und es wurde diese Uebersicht von dem Königlichen Commissario den Provinzial-Ständen bekannt gemacht, und von diesen als ein abermaliger Beweis der Huld und Gnade Sr. Majestät, die sich durch so manche gewichtige Bewilligungen Allergnädigst ausgesprochen hat, in geziemender Ehrfurcht entgegen genommen.

Nachdem die vom Königlichen Commissario gehaltene Eröffnungs-Rede von dem Landtags-Marschall beantwortet war, entfernte sich der Königliche Commissarius aus dem Sitzungs-Saale, und der erste Augenblick nach der Eröffnung des Landtages wurde zu dem einstimmigen Beschluß benutzt: Sr. Majestät dem Könige den allerunterthänigsten Dank für die gnädigste Bewilligung des 2ten Provinzial-Landtages ehrfurchtsvoll zu zollen und die unbegrenzte Freude auszudrücken, daß die begründetste Hoffnung der völligen und baldigen Wiederherstellung der Gesundheit Sr. Königlichen Majestät vorhanden und den Provinzial-Ständen die Kenntniß davon zugegangen sey.

Diese Dank-Adresse ist von Sr. Majestät dem Könige Allergnädigst angenommen worden, indem die Provinzial-Stände noch während der Dauer des Landtages die diesfällige Allerhöchste Cabinets-Ordnung vom 1ten Februar 1827 erhalten haben.

Der Landtag beschäftigte sich demnächst mit der Revision der Behufs des ersten Landtags entworfenen Geschäfts-Ordnung, und nachdem diese Geschäfts-Ordnung, mit wenigen Abänderungen, auch für den 2ten Provinzial-Landtag angenommen war, so ging der Landtag zu den materiellen Arbeiten über, die

- I. Die von Sr. Majestät dem Könige dem Provinzial-Landtage zur Verathung und Begutachtung zugefertigte Proposition
- II. Die von dem Provinzial-Landtage Sr. Majestät dem Könige allerunterthänigst vorgebrachten Witten und Anträge, betrafen.

I. H a u p t . A b s c h n i t t

die von Sr. Majestät dem Könige dem Provinzial-Landtage zur Verathung und Begutachtung
zugefertigten Propositionen betreffend.

1. In dem §. 4. und 22. des Gesetzes vom 1sten Juli 1823 sind die näheren Bestimmungen

über die Vertheilungen der Abgeordneten jeden Standes auf die einzelnen Wahl-
Bezirke

und

über die Zusammenlegung dieser Bezirke, sowohl für die collectiv wählenden
Städte, als für den Stand der Land-Gemeinden, imgleichen für die Wahlen
des Standes der Ritterschaft in Westpreußen und Litthauen,

einer noch zu erlassenden Verordnung vorbehalten, und die hierüber schon vom 1sten Provinzial-Landtage abzugeben gewesenem Gutachten sind nach dem Allerhöchsten Landtags-Ab-
schiede vom 17ten August 1825. ad A. 1. auf die Verathungen des 2ten Provinzial-Land-
tages ausgesetzt worden, weil der 1te Provinzial-Landtag sich geäußert hatte, zuvor noch
vollständige Materialien zur Grundlage der zu haltenden Verathungen sammeln zu müssen.

Gleichmäßig ist von diesen Verathungen die dem 1sten Provinzial-Landtage überlassene
Erklärung

über die von des Königes Majestät zur 1sten Abgeordneten-Wahl genehmigte
Matrikel über die im Königreich Preußen befindlichen collmischen und andern
gleichartigen Güter, deren Besitzer nach §. 7. des Gesetzes wegen der Anord-
nung der Provinzial-Stände von Preußen, vom 1sten Juli 1823, zum Stande
der Ritterschaft gerechnet werden sollen,

abhängig geblieben.

Die Provinzial-Stände hielten es für ihre Pflicht, auf die Verathungen über diese §§.
des Gesetzes unverzüglich einzugehen und ihre Erklärung darüber nachstehend abzugeben.

- a. In Betreff der Provinz Westpreußen ist nach einstimmiger Ueberzeugung die specielle
Vertheilung der Abgeordneten aller drei Stände auf die einzelnen Wahl-Bezirke, so wie
solche nach der Instruction des Königlichen Commissarii vom 24sten Februar 1824 bei der
ersten Wahl der Abgeordneten zum Grunde gelegt worden, richtig und der Sache an-
passend. Eben so zweckmäßig die in der gedachten Instruction bestimmte Zusammen-
legung der Wahl-Bezirke, und es ist in dieser Beziehung nichts zu erinnern gefunden.
- b. In Betreff der Provinz Litthauen ist die bei der ersten Wahl angewendete Vertheilung
der zwölf Abgeordneten der Ritterschaft auf die zwölf Wahl-Bezirke für angemessen
erachtet, jedoch gebeten worden,

daß um den Wahlen mehr Spielraum und Beweglichkeit zu gewähren, aus diesen zwölf Wahl=Bezirken, nach einem beigelegten Plan, vier größere Wahl=Verbände gebildet werden möchten, in welchem jeden so viel Abgeordnete zu wählen wären, als Wahl=Bezirke in einen Verband gezogen worden.

Gegen die Vertheilung der Abgeordneten der Städte und Landgemeinen in Litthauen, so wie gegen die Zusammenlegung der Wahl=Bezirke hieselbst, wie beides nach der obengenannten Instruction vom 24ten Februar 1824 der ersten Wahl zum Grunde gelegt worden, ist nichts erinnert worden.

- c. In Betreff der Provinz Ostpreußen hat sich die einfache Stimmenmehrheit dahin entschieden, daß es auch in Ostpreußen in Hinsicht der Wahl der Abgeordneten der Ritterschaft bei den der ersten Wahl zum Grunde gelegten Bezirken sein Verbleiben haben möge, indem der Wunsch der einfachen Pluralität sich dahin aussprach, daß die bisher bestandenen Kreis=Verbände Behufs der Wahl der Abgeordneten verbleiben möchten, weil einmal kein Bedürfniß der Abänderung gefühlt werde, dann aber auch in dem §. 22. des Allerhöchsten Gesetzes vom 1sten Juli 1823 nur von den Wahlbezirken des Ritterstandes in Westpreußen und Litthauen die Rede sey. Die geringere Zahl der Abgeordneten hat dagegen vorgeschlagen, die Wahl der Bezirke im Ritterstande in Ostpreußen den gegenwärtigen Landrathlichen Kreisen näher anzuschließen.

Im Stände der Städte und im Stände der Land=Gemeinden ist die spezielle Vertheilung der Abgeordneten, so wie die Zusammenlegung der Wahl=Bezirke der collegio wählenden Städte, wie die Instruction vom 24ten Februar 1824 bestimmt, einstimmig für zweckmäßig anerkannt worden, und im Allgemeinen angetragen:

daß Se. Majestät der König die spezielle Nachweisung der Abgeordneten jeden Standes und der Wahl=Bezirke, in der von dem Königlichen Ober=Präsidenten angefertigten Art, mit Berücksichtigung der bei der Ritterschaft in Litthauen erbetenen Ausdehnung, zu genehmigen gnädigst geruhen möchten.

(Denkschrift
vom 14. Febr.
1827.)
No. 22.

2. In dem §. 10. des Gesetzes vom 1sten Juli 1823 ist über den Betrag des zur Wählbarkeit eines Städtischen Abgeordneten erforderlichen Grund= und Gewerbe=Vermögens

eine nähere Bestimmung vorbehalten, welche auf das Gutachten des 1sten Provinzial=Landtages ausgesetzt war. Da indessen auf dem 1sten Provinzial=Landtage kein verfassungsmäßiger ständischer Beschluß über diesen Gegenstand zu Stande gekommen war, so ist nach dem Allerhöchsten Landtags=Abschiede vom 17. August 1825 ad A. 1. b. die nochmalige Berathung hierüber dem 2ten Provinzial=Landtage überlassen worden.

Nach erfolgter Berathung haben die Provinzial=Stände beschlossen:

daß nur derjenige als Abgeordneter der Städte gewählt werden könne, der außer den übrigen gesetzlichen Erfordernissen, einen Grundbesitz und Gewerbe=Vermögen zusammen

in den größern Städten von 8000 Rthlr.

in den mittlern Städten von 4000 Rthlr.

in den kleinern Städten von 2000 Rthlr.

oder Zinsen von dem gedachten Grund= und Gewerbe=Capital als reines jährliches Einkommen von resp. 400 Rthlr. 200 Rthlr. und 100 Rthlr., nach Verhältniß der Städte nachzuweisen im Stande sey.

3. Nach der Bestimmung des Allerhöchsten Landtags=Abschiedes vom 17ten August 1825 ad A. 1. c. haben die Kosten des 1sten Provinzial=Landtages auf die verschiedenen Stände in der sonst üblichen Repartitions=Art vertheilt und hiernach von ihnen aufgebracht werden sollen. Für den Fall, daß in Hinsicht dieser Repartition Abänderungen gewünscht würden, ist der Landtag von dem Königlichen Commissarius aufgefordert worden, bestimmte Anträge über das bei jedem Stande in sich anzunehmende Vertheilungs=Princip zu machen. In Gefolge dieser Aufforderung erklärten die Provinzial=Stände sich dahin, daß es erwünscht scheine, ohne Absonderung der einzelnen Provinzial=Theile die Kosten des Landtages nach gleichen Erhebungs=Grundsätzen aufzubringen, und schlugen als Grundsatz vor: daß von dem Stande der Ritterschaft $\frac{4}{5}$ Theile, von dem Stande der Städte $\frac{2}{5}$, vom Stande der Landgemeinde $\frac{2}{5}$ der Gesamtkosten aufzubringen wären, so wie, daß in den einzelnen Ständen nach Verhältniß der Seelen=Zahl die Subrepartition der auf den einzelnen Stand treffenden Kosten, angelegt werden dürfe.

(Denkschrift vom 14. Febr. 1827.)
No. 22.

4. Die Erklärung über die von des Königs Majestät zur ersten Abgeordneten=Wahl genehmigte Matrikel über die im Königreich Preußen befindlichen Röllnischen und andern gleichartigen Güter, deren Besitzer nach §. 7. des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzial=Stände vom 1sten July 1823 zum Stande der Ritterschaft gerechnet werden sollen, ist von den Provinzial=Ständen dahin ausgefallen: daß gegen diese Matrikel bis auf die wenigen Abänderungen, die durch die neueren Ausmittelungen der Behörden notwendig geworden sind, nichts zu erinnern sey, vielmehr nur gebeten werden könne:

(Denkschrift vom 14. Febr. 1827.)
No. 22.

des Königs Majestät wolle gnädigst die in der bezeichneten Art durch den Königl. Ober=Präsidenten rectificirte Matrikel zu vollziehen geruhen.

(Denkschrift
vom 14. Febr.
1827.)

No. 22.

5. Der Allerhöchste Landtags=Abschied vom 17ten August 1825 bestimmt ad A. 2. daß auf dem 2ten Provinzial=Landtage

a. die über die Anordnung von Communal=Landtagen auf dem 1sten Provinzial=Landtage vorgekommene Berathung fortgesetzt und in Ueberlegung genommen werden soll:

ob, nach Maassgabe der in dem allegirten Landtags=Abschiede ausgesprochenen Absichten und Grundsätze, Communal=Landtage überhaupt zulässig und erforderlich sind, oder

ob jene Absichten auf eine leichtere und dem Lande minder kostbare Art erreicht werden können;

b. erwogen werden möge,

ob für das Fortbestehen des ständischen Comité's zu Königsberg andere, als die auf dem 1sten Provinzial=Landtage aufgefaßten Gründe angegeben werden können, falls der 2te Provinzial=Landtag sich nicht selbst von der Zweckmäßigkeit der gänzlichen Auflösung des gedachten Comité's überzeugen sollte.

In Folge dieser Bestimmung haben die Provinzial=Stände zuvörderst im Allgemeinen das tiefe Bedauern darüber ausgesprochen, daß das vom 1sten Landtage in Beziehung auf die Communal=Landtage bevorwortete leitende Prinzip, nemlich, daß denselben obliegen solle die Revision und Controlle aller in den Landtheilen Westpreußens, Ostpreußens und Litthauens befindlichen großen Institutionen und Körperschaften, insofern dieselbe sich nicht lediglich auf einen Ort oder Kreis beschränken, sondern mit einem öffentlichen Charakter versehen sind, und auf das gemeinsame Interesse des oder der Landtheile einwirken, nicht huldreiche Gewährung gefunden haben.

Die Provinzial=Stände haben demnächst bemerkt gemacht, daß wenn gleich in der strengsten und buchstäblichsten Bedeutung zunächst nur die Angelegenheiten des Landarmen=Wesens und der Correctionshäuser zu Tapiau und Graudenz unbedingt als solche anzusehen wären, in Hinsicht welcher zeithero eine Controlle von Seiten der Stände statt gefunden habe, so gäbe es dennoch anderweitige Gegenstände, welche ihrer Natur und Wesen nach als Communal=Angelegenheiten zu betrachten wären, und bei welchen mehr oder weniger die Stände der verschiedenen Landestheile Einwirkung gehabt hätten.

Hätten die Landestheile des Königreichs sich schon bisher des Instituts der Communal=Landtage zu erfreuen gehabt, so würden mehrere Communal=Angelegenheiten von ihnen bearbeitet seyn, und es würden sich im Laufe der Zeit mehrere Gegenstände dieser Art vorfinden.

Um deshalb würde der wiederholte Antrag gerechtfertigt erscheinen:

die Einrichtung von zwei Communal=Landtagen, für den Preussischen Provinzial=ständischen Verband, nemlich, eines Communal=Landtags=Instituts für den Landes=

Landestheil Westpreußen und den zweiten für Ostpreußen und Litthauen gnädigst zu bewilligen, und die dieserhalb zu erlassenden Gesetze möglichst analog den für die Provinzen Brandenburg und Pommern ergangenen Verordnungen, abfassen zu lassen.

Zur Ersparung der Kosten wurde demnächst angetragen:

verhältnismäßig nur die Hälfte derjenigen Abgeordneten der resp. Landestheile zu dem Communal-Landtage einzuberufen, welche aus eben diesem Landestheile zu dem Provinzial-Landtage abgeschickt wurden, so wie, daß die zu dem Communal-Landtage zu sendenden Abgeordneten in den Wahl-Bezirken aus der Zahl der Provinzial-Landtags-Abgeordneten durch absolute Stimmen-Mehrheit gewählt werden dürften, und die Bestimmung der Höhe der Diäten und Reise-Gelder dieser Communal-Landtags-Abgeordneten dem Beschlusse des 1sten Communal-Landtages anheim gegeben werden möge.

Ueber das Fortbestehen des ständischen Committés zu Königsberg hat der Provinzial-Landtag sich erlaubt, zuvörderst auf das Mißverständniß aufmerksam zu machen, als ob der für Ostpreußen und Litthauen bestehende Committé der Stände ein permanenter oder ein solcher Ausschuß sey, welcher sich mit laufenden von den Ständen übernommenen Verwaltungen beschäftige; indem gegenheils dieser Committé keinesweges in die Cathégorie derjenigen permanenten mit laufenden ständischen Verwaltungen beschäftigten Ausschüsse gehöre, welche das Gesetz vom 1sten July 1823 verbiete. Dieser Committé sey vielmehr höherer Natur, ein ehrwürdiges geschichtliches Denkmal der alten Landes-Verfassung, durch die besondere Gnade Sr. Majestät des Königs im Jahr 1808 wieder belebt und mit der Befugniß ausgestattet, über dringende und wichtige Angelegenheiten sofort die Wünsche des Landes des Königs Majestät und den obersten Verwaltungs-Beörden vortragen zu dürfen.

Die Erinnerungen an die vielfache Huld, welche des Königs Majestät auf allerunterthänigste Bevormortung jenes Committés dem Lande haben angedeihen lassen, machen dem Lande dieses so lange schon bestehende Organ um so werther, auch hänge die Erinnerung der Unterthanen gern an solchen geschichtlichen Momenten, in welchen die Wirksamkeit des Committés zur Förderung des allgemeinen Besten bemerkbar gewesen sey. Der Zeitraum zwischen Zusammenberufung des Provinzial-Landtages sey bedeutend und Fälle denkbar, in welchen es für das allgemeine Beste ersprieslich und selbst für die Beörden erwünscht seyn dürfte, durch den Zusammentritt des ständischen Committés auf die leichteste und mindest kostspielige Weise ein ständisches Organ beisammen zu haben.

Da nun sogar durch die Verordnung wegen der Communal=Stände in Pommern, die Landstuben= und Landkasten=Bevollmächtigte in Pommern fort dauern sollen, so schmeicheln die Provinzial=Stände sich mit der Hoffnung, daß der, von diesen Einrichtungen so wesentlich verschiedene, so viel höher gestellte und das allgemeine Beste viel entschiedener fördernde, bestehende ständische Comité, durch die Gnade Sr. Majestät des Königs auch ferner erhalten werden werde, und trugen dahero darauf an:

daß des Königs Majestät huldreichst geruhen möge, den Comité der Stände für Ostpreußen und Litthauen bestehen zu lassen und nach Maaßgabe des Antrages in der unterthänigsten Denkschrift vom 9ten December 1824 denselben zugleich auch mit auf die Provinz Westpreußen auszudehnen.

(Denkschrift
vom 12. Febr.
1827.)

No. 5.

6. In dem Eröffnungs=Decret haben Se. Majestät der König sich in Ansehung der Kreis=Ordnung dahin ausgesprochen, daß das diesfällige Gesetz für die Provinz Preußen im Wesentlichen nach denen in der Kreis=Ordnung vom 17ten August 1825 für Brandenburg und Pommern festgestellten Grundsätzen eingerichtet werden solle, mit denjenigen Modificationen in Nebensachen, welche die provinziellen Verhältnisse erfordern. Zugleich war in diesem Allerhöchsten Decret bemerkt, daß in einzelnen Kreisen die Vermehrung der bürgerlichen Deputirten durch Cöllmer bis auf höchstens sechs zu gestatten wäre, die auf Vorschlag der Stände nach Verhältniß der Zahl und Wichtigkeit der gegenseitigen Güter aus den kleineren Cöllmischen Gutsbesitzern und dem eigentlichen Bauerstande gewählt werden müßten.

Dieser Aufgabe zufolge haben die Provinzial=Stände die Kreis=Ordnung für Pommern vom 17ten August 1825 ihren Berathungen zum Grunde gelegt und einzelne Abweichungen, die auf provinzielle Verhältnisse sich gründen, bevortwortet und um deren Genehmigung gebeten. Dagegen haben sie sich zum §. 4. Litt. B. und C. der Kreis=Ordnung für Pommern, nach welcher ein Deputirter aus jeder Kreis=Stadt und drei Deputirte aus dem bürgerlichen Stande zum Kreis=Tage erscheinen dürfen, selbst mit der, nach der Allerhöchsten Cabinets=Ordnung vom 24ten December 1826 gestatteten Ausdehnung in Hinsicht der Vermehrung der bürgerlichen Deputirten nicht völlig einigen können, und wenn sie gleich im Allgemeinen anerkannt haben, daß die Verhältnisse der Stände im Königreich Preußen, namentlich in Ostpreußen und Litthauen, sich ganz anders gestalten als in der Provinz Pommern, so haben sie dennoch in Erwägung genommen, daß nach dem Inhalt des Allerhöchsten Decrets vom 24ten December 1826 der Land=Gemeinde eine nicht größere Vertretung als durch sechs Deputirte gestattet sey, und daß der Stand der Ritterschaft in der Regel mit dem Stande der Land=Gemeinde ein gemeinschaftliches Interesse habe und der Letztere dahero in dem Erstern eine hin-

reichende Stütze und Vertretung finde. Anderer Seits ist dagegen aber auch bemerkt worden, daß doch wohl Fälle vorkämen und vorkommen könnten, in welchen das Interesse der Ritterschaft von dem der Land-Gemeinde abweiche, besonders aber, daß der Stand der Land-Gemeinde in dem Preussischen Provinzial-ständischen Verbande, mit Ausschluß der zum Stande der Ritterschaft neuerdings gezogenen größeren Cöllmischen Gutsbesitzer, sich seit alter Zeit schon ständischer Bevorrechtungen erfreut habe, daß historische Gründe und Rücksichten erweiternde Modificationen wünschenswerth für sie machten und für sie sprechen.

Denn in Ostpreußen und Litthauen habe der Stand der Cöllmer seit dem Jahre 1808 die ständischen Kreistage besuchen dürfen, und durch den Landtags-Abschied im Gefolge des Landtages vom Jahr 1809 sey dem Cöllmer-Stande dieses Repräsentations-Recht gnädigst bewilligt worden.

In Gefolge dieser verschiedenen Ansichten beschloßen die Provinzial-Stände mit einfacher Stimmenmehrheit, dahin anzutragen,

daß die Repräsentanten der Stadt- und Land-Gemeinden auf den Kreistagen in dem Provinzial-Verbande der Provinzen des Königreichs Preußen nicht in der Art eintreten mögen, wie solche die Kreis-Ordnung für Pommern vorschreibe und die Allerhöchste Cabinets-Ordnung vom 24sten December 1826 ausdehnend gestatte,

und in der Voraussetzung, daß dieser Antrag die Allerhöchste Genehmigung erhalten möchte, wurde in Gefolge eines vollgültigen Beschlusses gebeten,

daß das Stimmen-Verhältniß auf den Kreis-Tagen, nach Verhältniß der Stimmen der drei Stände auf dem Provinzial-Landtage und zwar in der Art eintreten dürfe, daß der Stand der Städte und der Stand der Land-Gemeinde zusammen soviel Stimmen erhalte, als der Stand der Ritterschaft daselbst habe.

Zur Ausführung dieses Beschlusses wurde vorgeschlagen

a. hinsichtlich des Standes der Städte, daß jede Stadt unter 2000 Seelen einen Deputirten, größere Städte aber von 2000 zu 2000 Seelen einen Deputirten zu den Kreistagen stellen dürften; wobei aber wieder vorausgesetzt wurde, daß Königsberg und Danzig eigene Kreise bilden und daher in diesem Antrage nicht eingeschlossen wären,

b. hinsichts des Standes der Land-Gemeinde

daß es als Grundsatz angenommen werde, daß von 2000 Seelen der Land-Gemeinde ein Deputirter zum Kreistage zu wählen, das Minimum der Deputirten jeden Kreises aus dem Stande der Land-Gemeinde aber auf drei Deputirte festzustellen seyn werde; demnächst aber, daß das Verhältniß der Seelenzahl für welche ein Kreis Deputirte

der Städte und Land=Gemeinden zu wählen habe, auf einen Zeitraum von 6 Jahren zu bestimmen seyn dürfte.

Endlich wurde noch die unterthänigste Bitte angeknüpft,

daß die Landrätthe, die ältesten Kreis=Deputirte und andere vom Kreise zu wählende Personen von denen nach obigen Vorschlägen zu bildenden Kreis=Ständen gewählt werden dürften

sowie,

daß eine nach den Anträgen der Provinzial=Stände auszuarbeitende Kreis=Ordnung für das Königreich Preußen, sobald als möglich ins Leben treten möge, weil die Provinzial=Stände in der festen Zuversicht ständen, daß durch diese Institution ein echt ständisches Leben hervorgerufen werden würde.

(Denkschrift
vom 25. Febr.
1827.)

No. 45.

7. Den Provinzial=Ständen war mittelst Allerhöchsten Rescripts vom 30sten Dezember 1826 ein Gutachten des Staats=Ministerii, über die Veranlagung der Klassen=Steuer und die ständische Concurrency dabei, vorgelegt worden, um sich über dieses Gutachten näher zu erklären.

In Gefolge dieses Allerhöchsten Befehls haben die Provinzial=Stände im Wesentlichen ihre Erklärung dahin abgegeben. Was den ersten Theil dieses Gutachtens beträfe, so bedürfe es keiner Erklärung der Provinzial=Stände, da die Provinzial=Stände niemals gemeint gewesen, auf eine Fixation der Klassen=Steuer anzutragen. Was dagegen die Zuziehung der Kreis=Stände bei der Veranlagung der Klassen=Steuer anlange, insbesondere über die Art und Weise, wie die möglichste Gleichmäßigkeit dieser Steuer herbeigeführt werden könne, so haben die Provinzial=Stände bemerkt, daß die Erfahrung die Behauptung, „daß die Beschwerden über diese Steuer von Jahr zu Jahr abnehmen,“ keinesweges bestätige. In Erwägung ferner, daß die von der Commune erfolgte Einschätzung, welche von dem Landrath des Kreises revidirt und richtig befunden worden, dennoch von den Königlichen Regierungen, oftmals ohne allen Grund und Veranlassung, erhöht worden; so könne nur angenommen werden, daß die jetzt bestehende Einschätzung nicht von den Communen, sondern von der Regierung bewirkt werde, und es müsse die Vermuthung Platz gewinnen, daß die Königlichen Regierungen dergleichen Erhöhungen vornehmen, um einen bestimmten Etat zu erfüllen. Unter solchen Umständen könne die nach §. 4. der Instruction vom 18ten August 1820 festgesetzte öffentliche Auslegung der Steuer=Listen wenig oder gar keinen Nutzen haben.

Gegen den in dem Ministerial=Gutachten vorgeschlagenen Modus, den Kreisversammlungen bei den Klassen=Steuer=Anlagen eine beratende Mitwirkung in der Art zu gestatten, daß denselben in ihren gewöhnlichen Zusammenkünften sowohl die Resultate der Gesamt=Veranlagungen in jedem Kreise, als insbesondere auch die von den einzelnen Pflichtigen erhö-

benen Steuer-Beschwerden, vor deren Einsendung an die Regierung, zur gutachtlichen Aeußerung Seitens des Landraths, und mit dessen Gutachten begleitet, vorgelegt und dann erst an die Regierung zur Entscheidung eingereicht werden können: haben die Provinzial-Stände vermeinen zu müssen geglaubt, daß dieser Modus zwar nicht nachtheilig, aber auch wenig nützlich für den Kreis seyn werde, weil es in der Natur der Sache liege, daß eine so zahlreiche Versammlung, als die der Kreis-Stände nicht dazu geeignet sey, in einem Tage die voluminösen Klassen-Steuer-Listen nebst den Revisions-Protokollen der Landräthe durchzugehen und zu berathen. Ueberhaupt glaubten sie ohnmaßgeblich, daß es nicht dem Zweck entsprechend seyn würde, wenn den Kreis-Ständen nichts weiter als eine beratende Stimme, an welche die Königl. Regierung in ihren Entscheidungen nicht gebunden wäre, eingeräumt würde. Denn da das Ministerial-Gutachten selbst zugegeben habe, daß diese Steuer sich nicht nach calculatorisch zu ermittelnden Prozenten von dem Vermögen und Einkommen des Steuerpflichtigen berechnen lasse, sondern nur nach dem aus allgemein und offenkundigen Merkmalen zu erkennenden Umfang des Gesamt-Erwerbes und der Leistungsfähigkeit des einzelnen Steuerpflichtigen sich abstufen solle, so können diese Merkmale nicht von den Königl. Regierungen, denen die Kenntniß der Einzelheiten abginge, sondern nur allein von den Kreis-Behörden und Kreis-Ständen richtig aufgefaßt, und die Veranlagungen selbst nur von sachkundigen Männern oder mit deren Zuziehung angefertigt werden, und aus eben diesen Ansichten können die speciellen Veranlagungs-Instructionen, die nur geeignet wären um Andeutungen darüber zu geben, in welcher Steuer-Classe jeder Haushalter der Regel nach einzuschätzen sey, nicht von den Königl. Regierungen, sondern nur von den sachkundigen Männern in den Kreisen, auf die speciellen Fälle angewendet werden. Auch dürfte der Vorwurf nur scheinbar seyn, daß durch Zuziehung der Kreis-Stände das Einkommen der Klassen-Steuer geschmälert werden möchte, denn so wie die Kreis-Stände zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Besteuerung, einzelne Steuerpflichtige auf eine niedrige Steuerstufe stellen würden, so würden auch andere Steuerpflichtige zu demselben Zweck höher angezogen werden, und es dürften für den Fall, wenn den Kreis-Ständen eine Wirksamkeit bei den Einschätzungen zugestanden werden sollte, die Aufstellung besonderer Steuer-Tarife für jeden Kreis entbehrlich erscheinen.

Die Provinzial-Stände erlaubten sich in Gefolge dieser Erklärungen den allerunterthänigsten Antrag:

daß die Kreis-Stände mittelst eines von ihnen gewählten Ausschusses an der Revision der von der Commune eingeschätzten Klassen-Steuer-Listen Theil nehmen dürfen, um zu beprufen, ob die bewirkte Einschätzung nach der ihnen beizuhabenden Kenntniß der Leistungsfähigkeit der Kreis-Eingesessenen gleichmäßig geschehen sey, daß ferner die Königl. Regierungen verpflichtet werden möchten, die

etwa für nothwendig erachteten Abänderungen der durch die Revision festgestellten Classen=Steuer=Listen mit Gründen zu belegen, und endlich, daß es dem Ausschluß der Kreis=Stände erlaubt seyn möge, im Namen der Kreis=Stände die von den Königl. Regierungen aufgestellten Gründe der veranlaßten Abänderungen zu bepröben und im Fall sie mit solchen sich nicht einverstanden erklären könnten, Beschwerden bei denen den Königl. Regierungen vorgesetzten Behörden zu führen.

(Denkschrift
vom 20. Febr.
1827.)
No. 25.

8. Mit dem Allerhöchsten Eröffnungs=Decret vom 24ten December 1826. waren dem Provinzial=Landtage die Vorschläge des Königlich=Staats=Ministerii wegen Abänderung der Städte=Ordnung mitgetheilt und von dem Provinzial=Landtage über diese Vorschläge ein Gutachten erfordert.

Die Provinzial=Stände hielten es für die heiligste Verpflichtung, das ihnen durch des Königs Majestät huldreichst geschenkte Vertrauen durch die sorgfältigste Erwägung der zur Berathung gestellten Gesetzes=Vorschläge dankbarlichst zu ehren, um so mehr, als es dabei auf die Erhaltung und Ausbildung einer von des Königs Majestät ins Leben gerufenen neuen Einrichtung ankomme. Einer Einrichtung, die nicht bloß innerhalb der Grenzen der Preussischen Monarchie, sondern bereits in mehreren deutschen Ländern durch Aufnahme in ihren Gesetzgebungen als segnend und heilbringend anerkannt ist. Um so weniger hat der Provinzial=Landtag sich entschließen können, von den gesetzlichen Bestimmungen der Städte=Ordnung abzuweichen, wenn Abweichungen nicht durch provinzielle Verhältnisse bedingt, oder ihre Nothwendigkeit durch eine Reihe vielfältiger Erfahrungen geboten werden. Die Provinzial=Stände haben daher auch nur folgende Abänderung des ursprünglichen Gesetzes als nothwendig und zweckmäßig bevortwortet und die übrigen Vorschläge zu Abänderungen der Städte=Ordnung, als ihrer Ansicht nach theils nicht zweckmäßig, theils nicht nothwendig, ablehnend begutachtet.

Die zum §. 3. und 4. vorgeschlagene Einziehung der mit den Städten nach ihrer geographischen Lage verbundenen Vorstädte und der in den städtischen Feldern befindlichen einzelnen, oder eine Dorfs=Commune bildenden Etablissements, zum Verbande der Städte wurde als sehr zweckmäßig unterstützt, insofern die Besitzer solcher Etablissements ein städtisches Gewerbe betreiben, jedoch mit der Maafgabe, daß wenn Local=Verhältnisse eine Modification dieses allgemeinen Grundsatzes nöthig machen sollten, die betreffende Stadt=Commune gehalten seyn müßte, binnen Jahresfrist ihre diesfälligen Vorschläge zur Bestätigung höhern Orts vorzulegen. Insbesondere aber wurde es für angemessen gehalten, daß diejenigen, welche in Gefolge dieser Verordnung unfreiwillig zum städtischen Verbande gezogen werden, zwar von Erlegung der Bürgerrechts=Gelder frei, dennoch aber nach Erlangung des Bürgerrechts zu allen Communal=Lasten und Beiträgen verpflichtet bleiben müßten, indem sonst, dem §. 16. der Städte=Ordnung entgegen, eine zwiefache Bürgergattung entstehen würde.

In Ansehung der Verpflichtung dieser neuen Bürger zu Beiträgen zur Verzinsung und Tilgung älterer Stadt=Schulden, hat die Mehrzahl der Abgeordneten sich dahin ausgesprochen, daß diese zum städtischen Verbands gezogenen Bürger, gleich den übrigen Bürgern zu dieser Last beisteuern müßten, weil gleiche Rechte gleiche Verbindlichkeiten mit sich führen, und die §. 26. und 32. der Städte=Ordnung dieser Ansicht das Wort reden. Es ist indessen über diesen Punkt kein gesetzlicher Beschluß gefaßt, und die Minorität hat ihre Meinung mit dem Grunde unterstützt, daß es unbillig seyn dürfte, Jemandem der unfreiwillig zum Bürger=Recht genöthigt werde, die ganze Fülle der Lasten der freiwillig hinzugetretenen Bürger zu übertragen.

ad §. 7. der Städte=Ordnung ist die Einführung dieser Ordnung in den Mediat=Städten für zweckmäßig erachtet, bis auf die dem Gutsherrn vorbehaltene Bestätigung der Wahl der Stadt=Verordneten=Vorsteher, da diese Bestimmung dem §. 116. der Städte=Ordnung entgegen seyn würde.

Die ad §. 15. vorgeschlagene Beschränkung der Verpflichtung, das Bürgerrecht zu erwerben, ist von den Provinzial=Ständen nicht als zweckmäßig begutachtet, vielmehr gebeten, die Bestimmung der Städte=Ordnung aufrecht zu erhalten, dagegen aber ist der Vorschlag angenommen worden: daß denjenigen, welchen wegen mangelnder moralischer Qualification das Bürgerrecht nicht ertheilt werden könne, dennoch freistehe ein Grundstück zu erwerben, oder ein bürgerliches Gewerbe zu betreiben, und daß einem solchen von den Magisträten, gegen Erlegung der gewöhnlichen Bürgerrechts=Kosten, ein Legitimations=Schein darüber ertheilt werden dürfe, daß er sich zum Bürgerrecht gemeldet habe.

Dem Vorschlage ad §. 17. der Städte=Ordnung, wegen Zulassung der zum Bürgerrecht gesetzlich nicht verpflichteten, sonst aber moralisch qualificirten Personen, ist von den Provinzial=Ständen beigetreten, jedoch die Beschränkung vorgeschlagen worden, daß es den Magisträten und Stadt=Verordneten frei stehen dürfe, solchen Personen, welche das vorgeschriebene Einkommen nicht besitzen, das Bürgerrecht zu verweigern.

Für den Vorschlag ad §. 44. und 45. wegen Gleichheit und Besteuerung der Schutzverwandten mit den Bürgern, hat sich jedoch nur die einfache Mehrheit aus dem Grunde erklärt, weil den Schutzverwandten in der Wirklichkeit alle städtische Anstalten zu Gute kommen und es nur bei ihnen stehe, durch Erwerbung des Bürgerrechts sich die Ehren und sonstigen Rechte des Bürgers anzueignen. Die Minderzahl der Abgeordneten hat dagegen die gleiche Besteuerung der Schutzverwandten für unbillig erklärt, weil denselben jedenfalls einige Rechte abgehen, auch der vorliegende

Zusatz zu den §§. 44. u. 45. nur als Folge des früher von den Provinzial=Ständen nicht angenommenen Vorschlages zur Abänderung des §. 15. betrachtet werden müsse.

Mit dem Zusatz ad §. 54. wegen Verfügung über das Vermögen ganzer Classen und Corporationen, erklärten die Provinzial=Stände sich vollkommen einverstanden, nicht minder mit der

ad §. 70. vorgeschlagenen Beschränkung der Zahl der Stadt=Verordneten, die
in kleinen Städten auf 9 bis 18,
in mittlern Städten auf 18 bis 36,
in großen Städten auf 36 bis 60

Stadtverordnete eingeschränkt werden sollen, jedoch mit der Maaßgabe, nach welcher innerhalb der bezeichneten Begrenzung dem Magistrat jeder Stadt mit Zuziehung der Stadt=Verordneten=Versammlung überlassen bleiben möge, nach dem Bedürfnisse des Ortes die erforderliche Anzahl der Stadt=Verordneten zu bestimmen.

In Ansehung des Vorschlages des §. 74. trugen die Provinzial=Stände dahin an, daß das Stimmrecht des Bürgers bei Wahlen der Stadt=Verordneten und Stellvertreter, mit Aufrechthaltung der in diesem §. der Städte=Ordnung ad a. b. c. e. getroffenen Verfügung, abhängig gemacht werde, ad d. des gedachten §. dagegen, von dem Besitze eines Grundstücks, welches in kleinen Städten einen Werth von 300 Thlr., in mittlern von 500 Thlr. und in großen von 600 Thlr. habe, oder von einem selbstständigen reinen Einkommen von 200 Thlr. in kleinen, 300 Thlr. in mittlern und 400 Thlr. in großen Städten.

Um die Zahl der wahlfähigen Bürger nicht zu sehr zu beschränken und die Stadtverwaltung in die Hände einer zu geringen Anzahl von Bürgern zu legen, wurde, bei dem jetzt so geringen Werth der Grundstücke und dem niedrigen Stande des Erwerbes, ad §. 84 angetragen

1. Die Wählbarkeit von einem Grundbesitz, welcher nach Abzug der auf demselben haftenden Schulden, den Werth von 500 Rthlr. in kleinen, 1000 Rthlr. in mittlern und 2000 Rthlr. in großen Städten habe, oder von einem reinen Einkommen von resp. 300 Rthlr. 450 Rthlr. und 600 Rthlr. abhängig zu machen.
2. Um aber die höhere Intelligenz einzelner Bürger, welche dieses Vermögen nicht besitzen, zu benutzen, so wurde gebeten, daß es gestattet werden möge, daß $\frac{1}{2}$ der Stadt=Verordneten=Versammlung, ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Grundbesitzes oder Einkommens, aus solchen Gewerbetreibenden, Gelehrten oder Staats=Beamten gewählt werden könne, welche wenigstens 6 Jahre Bürger gewesen sind, einen unbe-

unbescholtenen Lebenswandel geführt und sich durch Einsicht oder Theilnahme in städtischen Angelegenheiten ausgezeichnet haben.

Wenn aber durch die vorgeschlagene Beschränkung der Wahlfähigkeit und durch die Minderzahl der Stadt=Verordneten eine andere Eintheilung der Wahl=Bezirke nothwendig werden dürfte, so wurde ferner angetragen, theils den Magisträten mit Zuziehung der Stadt=Verordneten frey zu stellen, die Wahl=Bezirke nach den Local=Verhältnissen zu bestimmen, theils aber zu gestatten, daß die Wahl nicht an den Bezirk, in welchem die Wahl vollzogen würde, gebunden, sondern unabhängig davon auf alle Bezirke ausgedehnet werden könne, zu welchem Zweck die jedesmaligen jährlichen Wahl=Termine der einzelnen Bezirke so nacheinander geordnet werden müßten, daß die Wahl eines und desselben Subjekts in verschiedenen Bezirken vermieden werde.

Zum §. 142. bis 145. ist von den Provinzial=Ständen nur angetragen, daß es den Magisträten und Stadt=Verordneten überlassen bleiben möge, Verminderungen oder Vermehrungen des Magistrats=Personals den Königlichen Regierungen in Vorschlag zu bringen.

Zum §. 146. und 159. ist der Vorschlag, daß die Bürgermeister und Ober=Bürgermeister von jetzt ab auf nicht weniger als zwölf Jahre erwählt und zu den im §. 159. bestimmten Pensionen, im Fall die Wahl nicht wieder erneuert werde, berechtigt seyn sollen, von den Provinzial=Ständen als förderlich der amtlichen Wirksamkeit der Bürgermeister devortortet, und eben so die der Königlichen Regierung vorbehaltene Versagung der Bestätigung der Wahl eines Magistrats auf Lebenszeit, insofern gegen die Person des Gewählten etwas zu erinnern wäre, nicht minder

die ad §. 149. und 151. der Königlichen Regierung zugesprochene Prüfung der anzustellenden besoldeten Magistrats=Personen und die Bestimmung, in wiefern Bürgermeister und die auf 12 Jahre anzustellenden Magistrats=Mitglieder Neben=Ämter übernehmen können oder bürgerliche Gewerbe treiben dürfen.

Die ad §. 175. beabsichtigte Vereinfachung des Geschäftsganges in kleinen Städten ist als wünschenswerth anerkannt; eben so die ad §. 189. vorgeschlagenen Erleichterungen bei Veräußerung städtischer Grundstücke. Ebenmäßig

was ad §. 206. wegen Entsetzung des Stadt=Verordneten=Vorstehers vorgeschlagen worden, mit Ausnahme des Nachsages, wonach auch Magisträte berechtigt seyn sollen, auf Entsetzung des Stadt=Verordneten Vorstehers anzutragen.

Schließlich haben die Provinzial=Stände noch im Allgemeinen den Antrag gemacht, daß wenn auch in andern Provinzen die Verhältnisse sich anders gestalten und

verschiedenartige Anträge gemacht seyn sollten, die nach den provinziellen Verhältnissen des Preussischen ständischen Verbandes abgegebene Begutachtung und Anträge für das Königreich Preußen gnädigst genehmigt werden möchten.

(Denkschrift
vom 23. Febr.
1827.)
No. 30.

9. Dem Provinzial-Landtage war ein Gesetzes-Entwurf

wegen Vergütung des zur Unterdrückung ansteckender Krankheiten getödteten Kindviehs in den Provinzen und Landestheilen, in welchen das allgemeine Landesrecht Gesetzes-Kraft hat,

zur Begutachtung vorgelegt und die Provinzial-Stände haben sich über diesen Gesetzes-Entwurf dahin ausgelassen, wie ihnen dieses Gesetz für den Provinzial-Stände-Verband des Königreichs Preußen weder als dringendes Bedürfnis erscheine, noch nothwendig sey; im Gegentheil eine bis dahin noch nicht statt gefundene Auflage und Belastung der Provinzen werden würde, indem bis jetzt in allen Fällen, in welchen wegen polizeilicher Maasregel die Tödtung des Kindviehes nothwendig geworden wäre, die Entschädigung dafür, nach §. 118. und 121. des Patents und der Instruction wegen Abwendung der Viehseuchen vom 2ten April 1803 immer aus Königlichen Kassen geleistet worden. Die Sorgfalt für die Landes-Polizey sey stets Sache des Staats gewesen und derselbe habe bisher auch die damit verbundenen Kosten getragen. Ueberhaupt wären Versicherungen der Art nur dann erwünscht, wenn sie als freiwillige Institute da ständen, indem Zwangs-Institute um so weniger bevordert werden könnten, als in den gegenwärtigen Zeiten die Gutsbesitzer wenig oder gar kein Geld auf Versicherungen zu verwenden im Stande wären.

Aus diesen Gründen trugen die Provinzial-Stände an:

daß des Königs Majestät geruhen möge, in dem Provinzial-Ständischen Verbande des Königreichs Preußen das Gesetz wegen Vergütung des zur Unterdrückung ansteckender Krankheiten getödteten Kindviehes nicht in Kraft treten zu lassen, sondern in diesem Landestheile das bishero Bestehende nach wie vor fortbestehen zu lassen; da überhaupt dergleichen Institutionen nur dann segensreich und ersprießlich seyn könnten, wenn sie aus dem Bedürfnis hervorgingen und um deshalb allgemeine Theilnahme erwecken.

Um indessen dem Willen Sr. Majestät zu gehorsamen, haben die Provinzial-Stände ungeachtet der Protestation gegen Einführung des Gesetzes, sich der Begutachtung desselben unterzogen und unter mehreren Bemerkungen, die auf provinzielle Verhältnisse Bezug haben, eventuell angetragen, daß auch das Jungvieh Gegenstand der Versicherung seyn dürfe, daß der Werth des versicherten Viehes nicht nach Normal-Sätzen zu bestimmen, sondern der Werth-Angabe des Eigenthümers zu überlassen sey, und endlich, daß ein solcher Affecuranz-Verband der Controlle der Stände unterworfen werden möge.

10. Ein anderweiter Gesetzes=Entwurf, betreffend

die Einführung eines gleichen Wagen= und Schlitten=Geleises und gleicher Schlittenkappen im Königreich Preußen,

(Denkschrift
vom 24. Febr.
1827.)

No. 36.

ist von den Provinzial=Ständen als höchst zweckmäßig, nützlich und erwünscht begutachtet worden.

Einzelne provinzielle Verhältnisse betreffende Bemerkungen sind gegen diesen Gesetzes=Entwurf gemacht und vorzüglich in Ansehung der Bestrafung der Contravententen einige Abänderungen vorgeschlagen worden, demnächst aber gebeten

das Gesetz selbst baldigst publiciren und einführen zu lassen.

11. Der erste Provinzial=Landtag hatte die Idee eines allgemeinen Instituts der Schiedsmänner in Anregung gebracht, und der zweite Provinzial=Landtag nahm mit Empfindungen des tiefsten Dankes den Gesetzes=Entwurf entgegen, der über

(Denkschrift
vom 15. Febr.
1827.)

No. 14.

die Anstellung von Schiedsmännern zur Schlichtung strittiger Angelegenheiten zur Begutachtung ihm vorgelegt worden.

Se. Majestät der König haben allergnädigst die Vorschläge des ersten Provinzial=Landtages zu genehmigen geruhet, und der vorliegende Gesetzes=Entwurf war ganz nach den Bitten und Wünschen der Provinzial=Stände abgefaßt.

Die Provinzial=Stände haben daher auch nur für die gnädige Gewährung ihrer diesfälligen Anträge danken können und unterthänigst gebeten, dieses neue Institut sobald als möglich ins Leben treten zu lassen.

12. Eine gleiche Gewährung der vom 1sten Landtage gewagten Bitte, daß der gesetzliche Zinsfuß der Zögerungs=Zinsen von 6. pro Cent auf 5. pro Cent herabgesetzt werden möge, ist erfolgt, und der diesfällige Gesetzes=Entwurf dem Provinzial=Landtage zur Erklärung vorgelegt worden.

(Schreiben
an den Königl.
Commissarius)
vom 26. Febr.
1827.

Auch gegen diesen Gesetzes=Entwurf haben die Provinzial=Stände nichts erinnern können, vielmehr mit Aussprechung des tiefgehorfamsten Dankes gebeten,

den Gesetzes=Entwurf, wie solcher dem Provinzial=Landtage vorgelegt worden, gesetzliche Kraft gnädigst zu verleihen.

13. Der Königliche Commissarius theilte dem Provinzial=Landtage einen von dem Königlichen Ministerio des Innern entworfenen Aufsatz, betitelt:

(Denkschrift
vom 12. Febr.
1827.)

No. 6.

Grundsätze wegen der Landespolizeilichen Beschränkung der Parzellirung bäuerlicher Grundstücke, imgleichen wegen Verschuldung und Vererbung der letztern, so wie die zu diesem Aufsatz gehörigen Erläuterungen

mit dem Bemerkten mit, daß die bezeichneten Grundsätze noch keinesweges als höhern Orts genehmigt anzusehen, auch dadurch dem Ermessen der Stände über diese Angelegenheit auf

keine Weise vorzugreifen beabsichtigt werde, vielmehr ihnen nur dadurch Gelegenheit zur nähern Aeußerung und ein gewisser Anhalt dafür gewährt werden solle, auf welche Punkte sie ihre Aufmerksamkeit zu richten haben, und daß erst, wenn die Erklärung der Stände eingegangen, ein für jede Provinz passender Gesetzes=Entwurf angefertigt, von dem Königlich=Staats=Ministerio berathen und zu Begutachtung des Staats=Raths vorgelegt werden solle.

Die in den vorgelegten Grundsätzen vorherrschende Tendenz war, daß dem zur Wählbarkeit eines Abgeordneten bei dem Provinzial=Landtage geeigneten Bauerhofs der Umfang und Bestand erhalten werden müsse, welcher nach der, wegen Anordnung der Provinzial=Stände erlassenen Verordnung, in jeder Provinz erforderlich sey, damit der Besitzer als Abgeordneter des dritten Standes zu dem Provinzial=Landtage erwählt werden könne, daß auch diejenigen Bauerhöfe, deren Umfang und Bestand zur Haltung zweyer oder mehrerer Zugpferde geeignet sey, nicht weiter als bis zu einem Maas verkleinert werden dürften, bei welchem noch zwei Pferde mit Nutzen gehalten werden können. Um diesen Zweck zu erlangen, war vorgeschlagen worden: daß Parzellirungen nicht anders als mit polizeilicher Genehmigung und unter Berücksichtigung des obigen Zwecks erfolgen dürfen; so wie daß Beschränkungen in Hinsicht der Verschuldung der Bauerhöfe und Beschränkungen bei Vererbungen dieser Bauerhöfe eintreten müßten.

Bei der Berathung über diesen Gegenstand haben die Provinzial=Stände geglaubt, zuvörderst die Frage untersuchen und feststellen zu müssen, ob es überhaupt zweckmäßig sey, auf ein Gesetz wegen Beschränkung der Parzellirung bäuerlicher Grundstücke, imgleichen wegen Beschränkung der Verschuldung und Vererbung derselben, anzutragen, und da bei dieser Gelegenheit die Ansichten sich so verschieden über die Nützlichkeit und Nothwendigkeit, und gegen die Zweckmäßigkeit eines solchen Gesetzes, welches mit den mildesten Maasgaben seiner Natur nach die bürgerliche Freiheit eben so sehr, als die Disposition über wohl erworbenes Eigenthum beschränken müsse, ausgesprochen haben, so vereinigten die Provinzial=Stände sich in dem Wunsche,

daß wegen großer Wichtigkeit des Gegenstandes und weil die dem Provinzial=Landtage bewilligte Berathungs=Frift nur noch auf wenige Tage beschränkt sey, die von den Provinzial=Ständen erforderte Erklärung über die Vorschläge wegen Beschränkung der Parzellirung, Verschuldungen und Vererbungen bäuerlicher Grundstücke bis zum nächsten Provinzial=Landtage um so mehr ausgesetzt bleiben möge, als die Abgeordneten diese Zeit zu benutzen vermeinen, um in den einzelnen Kreisen der Provinzen Nachrichten einzusammeln und die Wünsche der Kreis=Eingeseffenen in dieser Beziehung zu vernehmen.

(Schreiben
an den Königl.
Commissarius)
vom 28. Febr.
1827.

II. Haupt-Abschnitt

die von dem Provinzial-Landtage Sr. Majestät dem Könige unterthänigst vorgetragenen Bitten und Anträge betreffend.

Die für die Erzeugnisse des Landes im vorigen Sommer so höchst ungünstige Witterung hat überall und vorzüglich in einzelnen Theilen der Provinzen des Königreichs Preußen so nachtheilig auf den Erbau des Sommer-Getreides und der Kartoffeln eingewirkt, daß an mehreren Orten die Noth einen hohen Grad erreicht und nicht bloß für die Zukunft Mangel überall, sondern in mehreren Gegenden der Provinzen Hungersnoth zu besorgen steht, zum Theil schon wirklich eingetreten ist.

Die Abgeordneten zum Provinzial-Landtage versammelt, brachten aus den Provinzen die traurigsten Schilderungen dieses Nothstandes mit, und wenn gleich die Provinzial-Stände nicht genugsam ihren Dank dafür auszusprechen vermochten, daß schon früher die Huld und Gnade Sr. Majestät des Königs diesen Nothstand vorhergesehen und große und zweckmäßige Maafregeln zur Abhülfe derselben gnädigst geboten haben, und dieser Allerhöchster Befehl auch wirklich ausgeführt wird, so hielten sie es dennoch für ihre erste Pflicht, nicht nur Sr. Majestät dem Könige für diese Unterstützung den allerunterthänigsten Dank zu zollen, sondern auch in einer besondern Denkschrift dahin anzutragen:

- a. daß des Königs Majestät gnädigst geruhen mögen zu gestatten, daß in jedem Kreise ein oder mehrere Arbeitsplätze, je nachdem es die Localität erfordere, ausgemittelt würden, woselbst der brodlose Arbeiter seinen Unterhalt fände; und daß diese Arbeiten so eingerichtet werden möchten, daß auch die Besitzer kleiner, sowohl ländlicher als städtischer Grundstücke, mit ihrem Angespann Erwerb finden könnten.
- b. Daß diejenigen Besitzer größerer Güter, welche zu arm und unfähig seyn dürften, ihre Gutsleute mit Brod-Getreide zu versorgen, Roggen als Anleihe erhalten möchten, welchen sie im Laufe der nächsten zwei Jahre in Natura nach den zunächst gelegenen Magazinen abzugeben sich verpflichten müßten.
- c. daß unter denjenigen Gutsbesitzern, welche zu arm wären, um sich den, in einzelnen Theilen der Provinzen vorhandenen, aber sehr theuern Saathafer zu kaufen, Saathafer vorschußweise und unter der Verpflichtung ausgetheilt werden möge, daß dieser Vorschuß im Laufe der nächsten zwei Jahre an die nächsten Magazine zurückgeliefert werden müßte.
- d. daß wenn es irgend möglich zu machen seyn sollte, auch Kartoffeln zur Saat unter die armen und nothleidenden Gutsbesitzern ausgetheilt werden mögen.

In Gefolge der besondern Bevormortung dieser Denkschrift an den Königlichen Commissarius ist dem Provinzial-Landtage die Nachricht zugegangen, daß diese Denkschrift Sr.

(Denkschrift vom 1. Febr. 1827.)

Majestät dem Könige unverzüglich eingereicht auch die Nachweisung derjenigen Arbeiten, welche für die in dem Nothstande sich befindenden Armen in Vorschlag gebracht worden, dem Königlichem Staats-Ministerio zur Berücksichtigung und den Provinzial-Regierungen zur Einleitung und Einrichtung der Arbeits-Plätze übersandt worden.

Die übrigen dem Provinzial-Landtage zugegangenen Eingaben und Anträge sind nach ihren Haupt-Gegenständen in Classen getheilt und bearbeitet worden, und da der Handel der Provinzen das Wohl derselben vorzugsweise bedingt, so sind die auf den Handel Bezug habenden Eingaben zunächst berücksichtigt und es sind folgende Gegenstände

A. Den Handel der Provinzen des Königreichs Preußen betreffend,

zur Sprache gebracht und würdig geachtet worden, Er. Majestät dem Könige in besonderen Denkschriften vorgetragen zu werden.

1. Von mehreren Orten und besonders von dem Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft zu Königsberg und der Kaufmannschaft zu Danzig sind mehrere Beschwerden gegen das Verfahren der Könighchen Steuer-Directoren erhoben, und wenn die Provinzial-Stände die Ueberzeugung gewannen, daß nicht sowohl die Höhe der Zoll- und Steuer-Gesetze, als das seit einigen Jahren angenommene System der Erhebung und der Anwendung der Gesetze, welches letztere sich ganz besonders seit Abtrennung der Steuer-Behörden von den Könighchen Regierungen entwickelt habe, den Handel niederbrücken, so glaubten sie sich so berechtigt als verpflichtet, die eingegangenen Beschwerden aus Königsberg und Danzig Er. Majestät dem Könige überreichen zu dürfen, und in kräftigen Zügen die Unverträglichkeit der Formen des bestehenden Steuer-Systems mit dem nicht zu gebietenden Verhältnisse des Seehandels darstellen zu müssen.

Die Provinzial-Stände sind ferner der lebhaften Ueberzeugung, daß der Seehandel allein die Provinzen retten und den ehemaligen Flor derselben wieder herstellen könne; sie sind der Ueberzeugung, daß dieser Handel sich nicht gebieten lasse, daß bei den gegenwärtigen ungünstigen Conjunctionen wenig Hoffnung vorhanden sey, daß derselbe in dem Maaße wiederkehren dürfte, als er vor Jahren die Provinzen Preußens beglückt habe; um so begründeter sprach sich ihre Ueberzeugung aus, daß es nothwendig und unerläßlich sey, die drückenden Formen zu entfesseln, die bei Erhebung der Zölle und Steuern den Handel selbst belasten, den inländischen Kaufmann verzagt machen, ihn der Willkühr der Zoll-Officianten Preis geben, den geringen Verdienst durch Strafen bei oft unwillkührlicher Verabsäumung der unbedeutendsten Formen beraube, den fremden Kaufmann aber aus den Häfen der Provinz zurückscheuche und ihn veranlasse, andere Gegenden aufzusuchen, in welchen er mit mehrerer Loyalität behandelt werde und nicht besorgen dürfe, daß er der Formen wegen aufge-

halten und zur Strafe gezogen werde, wenn er die in hiesigen Landen bestehenden strengen Formlichkeiten aus Unkunde verletzt haben sollte. In Berücksichtigung dieser den Handelsstand bedrängenden Verhältnisse, und da es noch immer zweifelhaft bleiben dürfte, ob der nächste Zweck der Operationen der Steuer-Directoren, nemlich die Beschaffung verhältnißmäßig bedeutender Ueberschüsse, nach Abzug der höhern Administrations-, Remunerations- und Gratifikations-Kosten, wirklich erreicht, noch zweifelhafter aber, ob, auf diese Weise nachhaltig, reine Ueberschüsse den Staats-Kassen geschafft werden würden, erlaubten die Provinzial-Stände sich die Anträge:

- a. daß den in den beigelegten Beilagen geschilderten Mißgriffen und Einseitigkeiten gründlich mit Sachkunde und Schonung abgeholfen werden möge,
- b. daß die jetzigen Provinzial-Steuer-Directoren als solche eingestellt und die Verwaltung aller Zoll- und Abgaben-Angelegenheiten wieder in dem ganzen Umfange dieses Königreichs mit den Regierungen vereinigt werden möge,
- c. daß den Regierungen nach Analogie der früher denselben erteilten Instruktion die Befugniß gegeben werden möge, diese Gegenstände mit Selbstständigkeit innerhalb den Gesetzen, Etats und Normationen zu verwalten, und in zweifelhaften Fällen, die mildere Ansicht vortragen zu lassen.
- d. daß der Ober-Präsident des Königreichs beauftragt werde, die Verwaltung der Zoll-, Steuer- und Abgaben-Sachen auf das schärfste zu kontrolliren, und insbesondere über jede Anordnung, Deutung und Modification der Gesetze in Abgaben-Sachen, vorzugsweise solcher, die auf den Seehandel Bezug haben, ehe dieselben ins Leben treten, nach Anhörung der Handels-Altesten sein Gutachten abzugeben.
- e. Endlich, daß der Ober-Präsident ermächtigt werden möge, in allen außerordentlichen, eine baldige Entscheidung erfordernden Fällen, die auf den Seehandel Bezug haben, sofort die endliche Entscheidung zu erteilen und auf ähnliche Weise als Ober-Verwaltungs-Behörde einzuschreiten, wie demselben solches in außerordentlichen Polizei- und Militair-Angelegenheiten obliege.

2. Der Hafen von Pillau ist für die Provinzen Ostpreußen und Litthauen und einen Theil von Westpreußen von der höchsten Wichtigkeit. Er eröffnet dem südlichen und größern Theil dieser Provinzen die Verbindung mit dem Meere, die schiffbaren Flüsse Ostpreußens münden sich in ihn aus, und der überseeische Handel dieser Provinzen ist von der Existenz und Tauglichkeit dieses Hafens unzertrennlich. Die Bauverwaltung dieses Hafens ist während der Jahre in welchen solche der Kaufmannschaft zu Königsberg überlassen worden, mit löblicher Umsicht und zweckmäßig geführt worden. Sie hat Summen erfordert, die, wie die Provinzial-Stände sich überzeugen, die Kräfte der Verwaltung wenigstens so lange übersteigen,

(Deutschr.
vom 15. Febr.
1827.)
No. 12.

als der Handel daniederliege, und die Hafen-Einnahmen einen unverhältnißmäßigen Ertrag gewähren.

Dieses Verhältniß und die feste Ueberzeugung, daß dem Seehandel dieser Provinzen ein wesentliches Hinderniß dadurch hinweggeräumt werden würde, wenn durch Fortsetzung der Mole bei Pillau einerseits, und durch Ausbaggerung der Untiefen des frischen Hafes andererseits, der Hafen von Pillau verbessert und die Auffahrt von Pillau nach Königsberg erleichtert werden möchte, veranlaßten die Provinzial-Stände die diesfälligen Anträge des Vorsteher-Amtes der Kaufmannschaft zu Königsberg bevormortend zu überreichen und zu bitten:

daß diese Anträge und ganz besonders der Antrag wegen Hergabe eines Kapitals zur Anschaffung eines Dampfbaggers, sowie die Vorschläge wegen Tilgung dieses Vorschusses durch bezeichnete Abgaben auf Handelswaaren, gnädige Erhörung finden mögen.

(Denkschrift
vom 14. Febr.
1927.)
No. 8.

3. Wenn gleich zur Erleichterung des Handels-Verkehrs zwischen Preußen und dem Russischen und Polnischen Reiche mehrere Zoll-Ämter geöffnet sind, so ist Polnischer und Russischer Seits noch immer der freie Verkehr von Personen und solchen Dingen gehemmt, die keinem Zoll unterworfen sind.

Ueber die Hemmung dieses Verkehrs werden an der Grenze die dringendsten Beschwerden geführt, und es trifft sich, daß Einwohner benachbarter Dörfer, die die Grenze zwischen sich haben sechs und mehrere Meilen reisen müssen, um zu einander zu kommen. Daß hieraus eine Menge der verschiedenartigsten und unnatürlichsten Verhältnisse entstehen, bedarf keines Beweises, auch ist eine solche Grenzseidung im ganzen übrigen Europa nirgends erhört.

Die Provinzial-Stände baten daher

die Wiederherstellung des freien Verkehrs von Personen und dem Zoll nicht unterworfenen Dingen auf der ganzen Grenze zwischen Preußen und dem Russischen Reiche mit Inbegriff von Pohlen auf diplomatischem Wege in die Wege leiten zu lassen.

(Denkschrift
vom 16. Febr.
1927.)
No. 13.

4. Das erste Produkt Preußens, das Getreide, hat seit mehreren Jahren nicht mehr den Absatz gefunden, der in frühern Zeiten zum großen Vortheil des Landes statt gefunden hat. Es gibt nur zu viele Gründe, die der Hoffnung einer Wiederherstellung des ganz freien und vorteilhaften Absatzes des überflüssigen Getreides entgegen treten. Es hat daher die Landes-Cultur in diesem Königreiche seit einiger Zeit die Richtung genommen, in Erzeugung feiner Wolle eine Entschädigung für den verkümmerten Absatz des Getreides im Auslande zu suchen. Bedeutende Fortschritte sind vorzüglich in den Weichsel-Gegenden in Darstellung feiner Schäfereien gemacht worden, und in allen übrigen Theilen der Provinzen des Königsreichs

reichs ist die Erzeugung feiner Wolle im gedeihlichen Zunehmen. Die Wolle, welche jetzt schon erzeugt wird, ist mehr als hinreichend, um den ersten Uebergang vom ackerbauenden zum fabriktreibenden Lande darzubieten, und es fehlen im Augenblick nur die Mittel zu Fabrik-Anlagen, in welchen das rohe Material der Wolle verarbeitet werden könnte.

Um deshalb baten die Provinzial-Stände:

daß des Königs Majestät den Ober-Präsidenten des Königreichs beauftragen möge, die Aufmerksamkeit sachkundiger und solider Männer, aus dem Stande der Woll-Fabrikanten in den westlichen Provinzen der Monarchie, auf die Provinzen Preußens zu lenken, und solche Woll-Fabrikanten durch Ueberweisung disponibler Klöster oder anderer nicht benutzter öffentlicher Gebäude und durch zinsfreie Geld-Vorschüsse und Verabreichung von Spinn-Maschinen und Weber-stühlen zu vermögen, große Wollspinnereien und Tuch-Fabriken im Königreich Preußen anzulegen.

5. Seit einigen Jahren sind in Rußland kostbare Maschinen errichtet worden, um Tauwerk für Schiffe zu verfertigen. Auf diesen Maschinen lassen die Taue sich wohlfeiler darstellen, als wenn sie, wie es hier gebräuchlich ist, von Menschenhänden gesponnen werden. Die Folge davon ist, daß dergleichen in Rußland auf Maschinen verfertigtes Tauwerk in hiesigen Landen eingeführt und so wohlfeil zum Kauf gestellt wird, daß die einheimischen Reißschlägereien nicht Concurrenz halten können, dahero auch mehrere derselben bereits eingegangen sind und noch mehrere eingehen müssen. Nicht nur dieser dem Lande durch verringertes Gewerbe zugefügte Nachtheil, sondern auch der Umstand, daß das fremde Tauwerk oftmals schlecht angefertigt ist, (welches, weil die Taue stark getheert sind, bei fertiger Waare nicht beurtheilt werden kann), daß durch dergleichen Taue mehrmahls Unglück geschehen und die Preussische Rhederei durch solche untaugliche Taue leiden und im Auslande in Miß-Credit gerathen könnte, veranlaßten die Provinzial-Stände zu dem Antrage:

daß auf die Einbringung des Russischen Schiffs-Tauwerks ein solcher Zoll gelegt werden möge, der den Unterschied zwischen den Kosten der Maschinenarbeit und dem der Handarbeit ausgleiche, damit die inländischen Reißschlägereien so lange im Bestehen erhalten werden, bis sie durch wieder gehobenen Wohlstand in den Stand gesetzt werden, sich die bis jetzt zu kostbaren Maschinen zu Anfertigung des Tauwerks gleichfalls anzuschaffen und in Concurrenz mit den Russischen Reißschlägereien zu treten.

6. Die Kaufleute in Königsberg und Danzig haben sich darüber beschwert, daß die Königlichen Regierungen zu Königsberg und Danzig den klaren Worten der Instruktion für die Haupt-Zoll- und Steuer-Ämter, wegen Behandlung des Stempel-Besens vom

(Denkschrift
vom 15. Febr.
1827.)
No. 10.

(Denkschrift
vom 15. Febr.
1827.)
No. 11.

26. März 1822 entgegen, verlangen, daß zu dem Neben=Exemplare der gezogenen Wechsel der tarifmäßige Stempel verbraucht werden solle.

Die Königlichen Regierungen und mit ihnen das Königliche Ministerium erklärt die Stelle der erwähnten Instruktion vom 26sten März 1822,

daß wenn von einem Wechsel mehrere Exemplare als prima, secunda, tertia u. ausgeschrieben werden, jedes derselben zwar einzeln gestempelt werden müsse, die Stempel=Abgabe selbst aber nur einmal erlegt werden dürfe,

als irrtümlich und mit dem §. 13. des Stempel=Gesetzes vom 7ten März 1822 um deshalb in Widerspruch, weil nach diesem §., wenn von einer Verhandlung verschiedene Exemplare ausgefertigt werden, der tarifmäßige Satz zwar nur einmal zu dem Haupt=Exemplar angewendet, zu den übrigen Exemplaren aber der tarifmäßige Stempel beglaubter Abschriften gebraucht werden solle.

Wenn indessen die Neben=Exemplare kaufmännischer Wechsel weder verschiedene Ansprüche begründen, noch für mehrere Interessenten bestimmt sind, eben so wenig beglaubte Abschriften, sondern simple Kopien sind, wenn sie nur immer in einer Hand, nemlich in der des durch das Indosso bezeichneten Inhabers verbleiben und keinen andern Zweck haben, als die Stelle der verloren gegangenen zur Annahme des Bezogenen geschickten Prima zu ersetzen, und wenn diese Prima angenommen und bezahlt ist, ohne allen Werth sind, so haben die Provinzial=Stände vermeint, daß diese Neben=Exemplare der kaufmännischen Wechsel durchaus nicht als beglaubte Abschriften anzusehen, noch weniger aber, daß die Instruktion vom 26sten März 1822 auf einem Irrthum beruhe, oder dem §. 13. des Stempel=Gesetzes widerspreche, und haben daher auch angetragen:

daß die einseitige Bestimmung der Königlichen Behörden, daß die Neben=Exemplare der Wechsel den tarifmäßigen Stempel beglaubter Abschriften stempelpflichtiger Verhandlungen tragen sollen, aufgehoben werden möge.

(Denkschrift vom 14. Febr. 1827.) No. 9. 7. Nach dem Ministerial=Rescript vom 12ten Mai 1824 an die Königliche Regierung zu Gumbinnen ist den Brandtwein=Fabrikanten nicht gestattet, ihren Brandtwein nach den Handels=Städten des Gumbinner und Königsberger Regierungs=Bezirktes ohne Bestellung zu versenden, und durch das Regulativ über den Gewerbs=Betrieb im Herumziehen und insbesondere des Hausfrens vom 28sten April 1824 scheint diese Bestimmung eine allgemeine gesetzliche Kraft erhalten zu haben. Denn im §. 2. ist verordnet:

wer Waaren ohne Bestellung von einem oder mehreren Orten außer seinem Wohnorte bringt, um solche daselbst außer den Märkten zu verkaufen, bedarf dazu eines Gewerbescheins, und der §. 14. setzt fest, daß Gewerbescheine auf Wein und Brandtwein nicht erteilt werden dürfen.

Hiernach wird auch von den Königl. Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen strenge verfahren, denn es wird von den Polizei=Behörden aller Brandtwein, welcher aus Städten oder vom platten Lande, wenn auch in ganzen Ohmen, auf die Märkte anderer Städte oder Handels=Plätze zum Verkauf gebracht wird, nicht bloß confiscirt, sondern der Eigenthümer auch als Hausirer bestraft, wosfern er nicht nachweist, daß er den Brandtwein auf Bestellung hergebracht habe.

Die Provinzial=Stände waren der ohnmaßgeblichen Meinung, daß dieses Verfahren der Königlichen Regierungen auf einem Mißverständnis beruhe, indem das erwähnte Regulativ bloß von dem Hausir=Handel spreche, und das Verfahren des versteuerten Brandtweins in ganzen Ohmen nach den Märkten der Städte und Handels=Plätze nicht zum Hausir=Handel gerechnet werden könne, indem alsdann diese Ansicht mit den Grundsätzen der Gewerbefreiheit in Widerspruch treten würde, wenn auf der einen Seite die Fabrikation des Brandtweins erlaubt, auf der andern Seite der Verkauf desselben beschränkt werden sollte.

Viele städtische und ländliche Brennereien, letztere besonders nach aufgehobenem Getränke=Zwang, wären geneigt einen großen Theil ihres Brandtweins, theils zum auswärtigen Handel, theils zum innern Debit, nach den großen oft mehr als 20 Meilen entfernten Handels=Städten zu verfahren.

Würde dieser langwierige Transport nur dann unternommen, wenn eine wirkliche Bestellung erfolgt wäre, so würde der Eigenthümer des Brandtweins der Willkühr des Bestellers hingegeben seyn, indem es dem Letztern nicht schwer fallen dürfte, dem Brandtwein irgend einen Fehler anzubichten, und in der Art den Eigenthümer zu zwingen, entweder den Brandtwein für einen geringen Preis zu verkaufen, oder mit demselben die lange Reise nach Hause zurück zu machen, weil der Eigenthümer des Brandtweins es nicht wagen dürfte, diesen Brandtwein einem andern Kauflustigen anzubieten, ohne als ein unbefugter Hausirer bestraft zu werden, und es würden diese für den Brandtwein=Fabrikanten ungünstigen Verhältnisse um so öfterer eintreten, als selbst das Herumschicken einer Probe Brandtwein, um nach dieser einen rechtsgültigen Handel abzuschließen, als eine Musterreuterei angesehen und bestraft werde.

Die Provinzial=Stände trugen aus den obigen Gründen an

das Regulativ vom 28ten April 1824 dahin declariren zu lassen, daß es den Brennerei=Besigern erlaubt sey, den selbst fabricirten Brandtwein, auch ohne Bestellung, jedoch nur in ganzen Ohmen nach den Städten und Handels=Plätzen zu bringen und dort auf den Märkten zu Kauf zu stellen.

B. Gegenstände, finanzielle Verhältnisse betreffend.

(Denkschrift
vom 18. Febr.
1827.)

No. 21.

1. So wichtig der Erwerb, welcher größern und kleinern Grundbesitzern der Provinzen Preußens durch den Erbau des Tabacks, bei den früher statt gefundenen Einrichtungen und Abgaben erwachsen, und so bekannt die Vortheile waren, die mit diesem Erwerb verknüpft gewesen; eben so bekannt ist es, daß seit Einführung der gegenwärtigen Besteuerung des Tabacks diese Vortheile beinahe gänzlich verschwunden sind. Denn nicht nur die Steuer steht mit dem Werth dieses Produkts in keinem Verhältniß, sondern es ist auch die Controlle dieser Steuer so lästig und mit solchen Schwierigkeiten verknüpft, daß den Produzenten der Muth genommen wird, für die Verbesserung des Tabacks=Baues etwas zu thun, um somehr als die Furcht sich in Steuer=Prozesse zu verwickeln, Kosten und Strafen erlegen zu müssen, jedem Fortschreiten dieser so wichtigen Acker=Nutzung hemmend entgegen tritt.

Der Vortheil, den der Staat unter solchen Umständen aus der Besteuerung des Tabacks zieht, könne nicht bedeutend seyn, in keinem Fall den Nachtheil überwiegen, der dem Landbesitzer durch Verkümmern dieses Nahrungs=Zweiges erwächst.

Die Provinzial=Stände hielten sich daher für verpflichtet dahin anzutragen:

daß zum Wohl des Landes die Steuer auf den inländischen Tabacks=Erbau aufgehoben, dagegen bei Feststellung der neuen Zoll=Erhebungs=Rolle, der Zoll für den Centner ausländischen fabricirten Taback bis zu 15 Rthlr. erhöht werden möge.

(Denkschrift
vom 25. Febr.
1827.)

No. 37.

2. Obgleich der Allerhöchste Landtags=Abschied vom 17ten August 1825 den ehrfurchtsvollen Antrag des 1sten Provinzial=Landtages wegen Ermäßigung der Salz=Preise nicht genehmigt hat, so hielten die Provinzial=Stände, beachtend die drückende Noth der ärmern Volks=Klasse, sich dennoch verpflichtet, diesen Gegenstand aufs neue in Anregung zu bringen und diejenigen anderweiten Gründe zu entwickeln, die geeignet seyn dürften, eine gnädige Berücksichtigung ihrer diesfälligen Bitten herbeizuführen.

Sie bemerkten in dieser Hinsicht, daß es den Anschein gewinne, als wenn der Antrag des 1sten Provinzial=Landtages, nach dem Allerhöchsten Landtags=Abschied vom 17ten August 1825 nur aus den Gründen zurückgewiesen worden, weil eine allgemeine Herabsetzung der Salzpreise bei der jetzigen finanziellen Lage des Staats unthunlich sei.

Wenn indessen nicht bezweifelt werden könne, daß die Einnahme aus dem Salz=Monopol für den Staat durch die bedeutend vermehrte Bevölkerung, welche im steten Zunehmen sei, jährlich sich vergrößern müsse und die Provinzen Preußens zur Vermehrung dieser Einnahme um so mehr beitrügen, als die Bewohner dieser Provinzen sowohl aus climatischen Bedürfnissen, als aus Gewohnheit mehr Salz consumiren, als die Bewohner anderer Provinzen der Preussischen Monarchie, auch die Vermehrung der Schaafszucht in diesen Provinzen

die Salz=Consumtion bedeutend erhöhe, so hoffen die Provinzial=Stände, daß diese Gründe geeignet wären, den abermaligen Antrag zu unterstützen,

daß des Königs Majestät allergnädigst geruhen mögen, den Preis des Salzes in dem Maaße herabsetzen zu lassen, als die Einnahme des Salz=Monopols sich vergrößert habe

und sie besorgen nicht, daß die zugestandene Vergünstigung des Detail=Verkaufs nach den Factorei=Preisen in einzelnen Provinzial= und Communal=Bezirken, dem obigen Antrage entgegen stehen dürfte, indem diese Vergünstigung aus dem Grunde den erwünschten Erfolg nicht gehabt habe, weil eine solidarische Verpflichtung der Communen an diesen Credit geknüpft worden, welche nicht zu erreichen gewesen ist.

3. Nach der Allerhöchsten Kabinetts=Ordre vom 21sten Dezember 1824 ist bestimmt, daß bei unterlassener Zahlung des zwangspflichtigen Theiles der Abgaben in Kassen=Anweisungen ein Straf=Agio von 2 Egr. pro Thaler eintreten solle,

(Denkschrift
vom 25. Febr.
1827.)

Ne. 38.

und es ist nicht zu verkennen, daß die Absicht dieser Festsetzung die ist, den Credit der Kassen=Anweisungen aufrecht zu erhalten, und das Schwanken des Courses derselben zu verhindern.

Es hat indessen die Erfahrung gelehrt, daß ein Sinken des Courses dieser Staatspapiere um deshalb nicht zu befürchten sein dürfte, weil die in den Provinzen coursirenden Kassen=Anweisungen sehr häufig dem Begehr auch ohne Berücksichtigung der Zwangspflichtigkeit zu Abgabebzahlungen nicht genügen, und bei Geldversendungen und Reisen oftmals unbefriedigte Nachfrage nach solchen Papieren entsteht; auch dieses Papier auf auswärtigen Handlungsplätzen eine günstige Aufnahme bereits gefunden habe.

Dagegen ist der Druck des bestehenden Straf=Agio besonders für kleine Grundbesitzer und Gewerbetreibende, die entfernt von größern Städten nur selten den Bedarf zur Erfüllung der Abgabe=Zwang=Verpflichtung erhalten können, höchst fühlbar, umsomehr als diese neue Abgabe größtentheils in die Kassen der wuchernden Wechselr fließt.

Die Provinzial=Stände haben daher:

die Zwangs=Verpflichtung zur Zahlung eines Theils der Abgaben in Kassen=Anweisungen aufzuheben, dagegen aber zu gestatten, daß jeder beliebige Theil einer Abgabe in diesen Staatspapieren entrichtet werden dürfte.

Sollte indessen dieser Antrag nicht die gehoffte Gewährung erhalten, so haben die Provinzial=Stände,

daß nicht allein das Straf=Agio auf 4 Pfennige pro Thaler herabgesetzt, sondern auch in jedem landrätlichen Kreise einige Depots zur unentgeltlichen Einwechslung der Kassen=Anweisungen, errichtet werden möchten.

(Denkschrift
vom 25. Febr.
1827.)

No. 39.

4. Das Stempel-Gesetz vom 7ten März 1822 hat bei Bestimmung des Erbschafts-Stempels die in der Natur gegründete Erbfolge gewissermaßen berücksichtigt, und in so fern mildernde Grundsätze eintreten lassen, als die Erbschaften die von Eltern auf Kinder und die Erbschaften die von Kinder auf Eltern fallen, unbeschlagt bleiben, dagegen müssen die Erbschaften, die auf Geschwister und auf Geschwister-Kinder kommen, den hohen Erbschafts-Sempel von 2 pro Cent tragen.

Diejenigen Gründe, die die Erbschaften des Descendenten und Ascendenten von dem Erbschafts-Stempel befreien, dürften auch in denen zunächst an die elterlichen Verhältnisse grenzenden Verwandtschafts-Grade zutreffen, mindestens für den Fall, wenn eine Intestat-Erbfolge eintritt, auch würden dadurch zum Theil die Nachtheile gehoben werden, die durch Besteuerung der Vermögens-Substanz mittelst Erhebung der Erbschafts-Stempel vielfältig entwickelt sind.

Die Provinzial-Stände baten daher,

daß bei Intestat-Erbschaften die Erb-Portionen, die an Geschwister und Geschwister-Kinder fallen, von Erlegung eines Erbschafts-Stempels befreit, oder wenigstens der gesetzliche Erbschafts-Stempel ganz bedeutend gemildert werden möge.

(Denkschrift
vom 21. Febr.
1827.)

No. 27.

5. In dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 17ten August 1825 war die Bevormundung des ersten Provinzial-Landtages wegen Vergütung derjenigen Bewohner des Danziger Territorii, die bei der Belagerung im Jahre 1813 vorzüglich gelitten hatten, zurückgewiesen worden, weil das Danziger Gebiet damals noch nicht mit Preußen einverleibt gewesen, und daher die Bestimmung, die für Preussische Unterthanen wegen Vergütung der Kriegsschäden ergangen sind, auf sie nicht angewendet werden könne. Diesen Danziger Niederungen sind aber die Quittungen, welche von den requirirenden Militair-Behörden für Leistungen und Lieferungen an das Russische Belagerungs-Corps ausgestellt sind, von den Königlich Preussischen Behörden Behufs der Verrechnung mit der Kaiserlichen Russischen Regierung abgenommen, und aller Bitten ohngeachtet nicht zurückgegeben worden.

Die Provinzial-Stände hielten daher die anderweiten Anträge aus der Danziger Niederung in der Billigkeit gegründet und erlaubten sich den nochmaligen unterthänigen Antrag:

daß, wenn die den Bewohnern des Danziger Territorii zugegangenen Quittungen bereits früher der Russischen Liquidations-Commission zu Königsberg zur Anerkennung und Bezahlung der bescheinigten Summen übergeben und die Zahlungen wirklich erfolgt sein sollten, die gezahlten Summen an die Eigenthümer der Quittungen ausgeantwortet, oder wenn die Zahlung nicht geleistet wäre, die Quittungen aber dennoch bereits an die Kaiserliche Russische Behörde ausgehän-

digst sein sollten, dem ursprünglichen Eigenthümer dieser Quittung eine angemessene Vergütung gewährt werden möchte, oder endlich, falls die Quittungen nicht zur Vergütung gelangt wären, dieselben den Eigenthümern wieder zugestellt würden, damit sie ihre Rechte aus diesen Quittungen weiter verfolgen könnten.

C. Gegenstände, polizeiliche Verhältnisse betreffend.

1. In der Jagd- und Forst-Ordnung vom 3ten Dezember 1775. Tit. XIV. §. 23. und 24. ist die Bestimmung enthalten, daß beim Einbringen des Holzes und Wildprets in die Städte, Atteste darüber beigebracht werden sollen, daß diese Gegenstände auf eine rechtmäßige Weise erworben sind und zwar bei Vermeidung der Confiscation und der am allegirten Orte angeordneten Strafen. Diese zur Conservation der Forsten und Jagden nothwendige Festsetzung ist bis jetzt durch keine allgemeine gesetzliche Bestimmung aufgehoben, demohngeachtet wird nirgends mehr darnach verfahren, und diese Unterlassung hat bedeutend zur Vermehrung der Holz- und Wildddiebereien beigetragen.

(Denkschrift
vom 28. Febr.
1827.)
No. 48.

Mehrere Beschwerden einzelner Interessenten und Anträge auf Wiederaufnahme dieser Bestimmung der Forst-Ordnung sind nicht beachtet worden, und aus einer Verfügung der Königl. Regierung zu Königsberg vom 18ten November pr. ist zu entnehmen, daß durch eine unterm 7ten März 1822 von dem Königl. Ministerio des Handels, des Innern und der Finanzen gemeinschaftlich erlassene Verfügung für angemessen erachtet worden, die in der Forst-Ordnung angeordnete Maaßregel, wegen der Holz- und Wildprets-Atteste, als beschränkend für den Handels-Verkehr im Innern, und dem beabsichtigten Zweck nicht entsprechend, aufzuheben.

In der Ueberzeugung, daß sehr viele Defraudationen mit Holz und Wildprett, sowohl aus Königl. als Privat-Forsten, verhindert werden würden, wenn die Holz- und Wildprets-Atteste noch ferner im Gebrauch wären, trugen die Provinzial-Stände darauf an:

daß die Vorschriften wegen der Holz- und Wildprets-Atteste in der neu zu emanirenden Forst- und Jagd-Ordnung wieder aufgenommen und festgesetzt werden möge, daß statt der in den mehresten Städten aufgehobenen Thor-Controllen, die Orts-Polizei-Offizianten und Gensd'armes auf die Befolgung dieser Vorschriften zu wachen, verpflichtet würden.

2. Der Mangel einer zweckmäßig eingerichteten allgemeinen Anstalt zur Unterbringung Geisteskranker Personen in dem Provinzialständischen Verbande des Königreichs Preußen ist höchst fühlbar, da die in Königsberg und Danzig bestehenden diesfälligen Anstalten, theils nicht ausreichen, theils zu kostbar sind, um Irre, die ohne Vermögen sind, daselbst unterzubringen.

(Denkschrift
vom 15. Febr.
1827.)
No. 15.

Die Folge dieses Mangels ist, daß mehrere Geisteskranke Personen zur großen Belästigung ihrer Angehörigen bei denselben aufbewahrt bleiben müssen, und da diese Aufbewahrung in der Regel nur unvollkommen geschehen kann, so belästigen solche Kranke oftmals ganze Ortschaften und ermangeln der Pflege und ärztlichen Behandlung, die für ihren Zustand unentbehrlich ist.

Die Provinzial-Stände wagten daher den Antrag,

daß das aufgehobene Kloster Karthaus zu einer Provinzial-Irren-Anstalt in angemessener Ausdehnung für das Königreich Preußen überwiesen, daß die Einrichtungs- und jährige General-Verwaltungs-Kosten auf Staats-Fonds übernommen, die Kosten bei Aufnahme der Irren aber so gestellt werden möchten, daß auch arme Unglückliche, oder solche, welche einer dürftigen Commune angehören, an dieser Anstalt Theil nehmen können.

(Denkschrift
vom 15. Febr.
1827.)
No. 16.

3. Auf den allergehorsamsten Antrag des 1sten Provinzial-Landtages in der Denkschrift vom 6ten Dezember 1824 sollten nach dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 17ten August 1825 B. b. wegen Verlegung des Taubstummen-Instituts zu Königsberg in ein anderes Locale und dessen sonstiger Unterstützung, weitere Prüfung und sodann die Entscheidung Sr. Majestät des Königs erfolgen.

Nach der von dem Königlichen Staats-Ministerio mitgetheilten Uebersicht der Lage, in welcher sich die, nach dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede zu erörtern gewesenen Angelegenheiten befinden, vom 29sten Dezember 1826, ist sub B. b. bemerkt, daß sich ein Königliches Gebäude, welches dem Taubstummen-Institut überlassen werden könnte, so wenig, als ein Fond zum Ankauf eines Locals habe ausmitteln lassen, daher den Ständen überlassen bleiben müsse, dem Bedürfniß auf andere Art, mit Verzichtleistung auf die Erweiterung der Anstalt, abzuhelpen.

Die Provinzial-Stände sind des ohnmaßgeblichen Dafürhaltens, daß die Taubstummen-Anstalt nicht an die Stadt Königsberg gebunden sey, und glauben, daß dieses Institut in dem aufgehobenen Kloster Oliva nicht nur ganz zweckmäßig untergebracht werden könnte, sondern, daß der Aufenthalt der Zöglinge in der freien herrlichen Natur der größten Nutzen für ihre geistige und körperliche Ausbildung hoffen lasse, und daß ein Theil der weitläufigen Gebäude dieses aufgehobenen Klosters Gelegenheit genug zur Erweiterung dieses Instituts darbieten dürfte.

Die Provinzial-Stände trugen daher an:

von dem Gebäude des aufgehobenen Klosters Oliva ein angemessenes Locale zur Aufnahme des Taubstummen-Instituts überweisen zu lassen, die Einrichtungs-Kosten auf Staats-Fonds zu übernehmen, und die Anstalt nach dem Bedürfniß erwei-

erweitern und in der Art einrichten zu lassen, daß auch arme und dürftigen Communen angehörige Taubstumme daran Theil nehmen können.

4. Der Chaussée-Bau, der seit mehreren Jahren auf den Haupt-Post-Straßen des Königsreichs Preußen unternommen und so kraftvoll als erfolgreich befördert ist, hat in mehrerer Hinsicht höchst wohlthätig auf die Verhältnisse des Ganzen und Einzelnen eingewirkt, und die segensreichen Folgen würden sich noch vielseitiger verbreiten, wenn der Chaussée-Bau noch mehr auf die Nebenstraßen ausgedehnt werden könnte, welche in mancher Beziehung zum innern Verkehr höchst wichtig sind. (Denkschrift vom 15. Febr. 1827.) No. 17.

Die Provinzial-Stände erlaubten daher sich die unterthänigste Bitte die größere Ausdehnung und Beförderung des Chaussée-Baues auf wichtigen Neben-Straßen in dem Königsreich Preußen zu genehmigen, demnächst aber auch

die allgemeinen Bedingungen festzustellen, unter denen der Chaussée-Bau an Privat-Personen und Vereine auf Actien und gegen Prämien überlassen werden könne, und diese Bedingungen öffentlich bekannt zu machen.

5. Die bestehenden Vorschriften setzen fest, daß derjenige, welcher in einer Stadt ein Gewerbe selbstständig betreiben will, das Bürgerrecht erlangen müsse, und um dazu zu gelangen, ist erforderlich, daß entweder durch ein Tauf-Attest oder ein gerichtliches Document die erlangte Großjährigkeit nachgewiesen und von der Obrigkeit bescheinigt werde, daß der das Bürgerrecht Nachsuchende sich bishero moralisch gut geführt und auf eine ehrliche Art ernährt habe. (Denkschrift vom 15. Febr. 1827.) No. 18.

Diese Vorschriften, wenn sie streng befolgt werden, führen in der Regel das Gute herbei, daß nur verständige und moralische Menschen in den Betrieb der bürgerlichen Gewerbe eintreten.

Die Provinzial-Stände sind der Ueberzeugung, daß es von wohlthätigem Einfluß für das Ganze sein würde, wenn die erwähnten Vorschriften allgemein, also nicht allein für die Städte, sondern auch für das platte Land in Anwendung gebracht würden, denn auch auf dem platten Lande kann es den Bewohnern nur daran liegen, verständige und moralisch gute Handwerker und Gewerbetreibende zu erhalten.

Gegenwärtig ist dem nicht also; es wird auf dem Lande der Nachweis der Gewerbeschicklichkeit und der Moralität nicht gefordert. Der angehende Handwerker verliert daher den Reiz, sich die seinem Gewerbe nöthigen Kenntnisse anzueignen und einen sittlichen Lebenswandel zu führen. Der Lehrling oder Geselle, der bei seinem Meister sich nicht gefällt, entfernt sich von demselben, nimmt seinen Aufenthalt an einem andern Orte auf dem Lande, fängt ein Gewerbe an das er nicht versteht, wird unsittlich und fällt als verarmter, zurück.

gekommener Orts=Einfaaße der Commune zur Last, oder bettelt im Lande herum und bevölkert als solcher die Corrections=Anstalten.

Diese traurigen Verhältnisse, die leider nur zu oft eintreten, veranlaßten die Provinzial=Stände zu der Bitte:

daß nur derjenige zum Betriebe eines selbstständigen Gewerbes auf dem platten Lande zugelassen werden dürste, welcher seine erlangte Großjährigkeit und seinen moralischen Lebenswandel nachzuweisen im Stande wäre.

D. Gegenstände, die Rechtsformen und Rechts=Verwaltung betreffend.

(Denkschrift vom 17. Febr. 1827.)
No. 20. 1. Es ist von mehreren Seiten angeregt worden, daß die Allerhöchste Cabinets=Ordre vom 22sten September 1826 in dem Mühlenwesen eine Verwicklung der rechtlichen Verhältnisse um deshalb befürchten lasse, weil das Edict vom 28sten October 1810 nach dessen Erscheinung als das Geltende, und das Edict vom 29sten März 1808 als das durch jenes Aufgehobene angesehen wurde. Jetzt aber, nachdem in der Allerhöchsten Cabinets=Ordre vom 22sten September 1826 das Edict vom 28sten October 1810 für Ostpreußen, Litthauen und den Marienwerder=Kreis als nicht zur Anwendung kommend erklärt, steht zu befürchten, daß nicht allein eine Menge verwickelter Prozesse sich erheben dürften, sondern auch, daß rechtskräftige Entscheidungen wieder aufgenommen werden dürften, weil die Allerhöchste Cabinets=Ordre vom 22sten September 1826 ein novum fundamentum legis et juris darbieten möchte. Namentlich seien die §§. 9. 10. 12. und 13. des Edicts vom 29sten März 1808 dazu geeignet, prozessualische Weitläufigkeit zu fördern.

Die Provinzial=Stände trugen daher in dieser Beziehung allerunterthänigst an:

- a. ein neues Mühlen=Gesetz für die gesammten Provinzen des Königreichs Preußen entwerfen und solches den Provinzial=Ständen zur Begutachtung vorlegen zu lassen.
- b. bis zur Publikation dieses Gesetzes, Prozesse die in Gefolge der Cabinets=Ordre vom 22sten September 1826 entstehen möchten, und allenfalls ex novo fundamento legis gegen rechtskräftig feststehende Erkenntnisse erhoben werden dürften, bis zur Publikation des neuen Gesetzes zu suspendiren.
- c. das Gesetz vom 20sten März 1808 sogleich außer Kraft zu setzen und bis zur Publikation des neuen Gesetzes das Gesetz vom 28sten October 1810 als ein Interimisticum gelten zu lassen.

Bei dieser Gelegenheit und in Berücksichtigung, daß es in polizeilicher Hinsicht wichtig sei, in Fällen, wo die Vereinigung und Aufbietung großer Kräfte in der kürzesten Zeit erfordert würden, um gemeinnützige Zwecke zu erreichen und Unheil zu verhüten, z. B. beim Durch=

reißen der Dämme, bei Wegen, welche über Dämme führen etc., über große Kräfte disponiren zu können, knüpften die Provinzial=Stände den Antrag an:

- d. die Mühlendienste in solche scheiden zu lassen, welche allein zum Nutzen des Müllers gereichen, und in solche, welche polizeiliche Zwecke haben, und zu befehlen, daß die Letzteren von den frühern Mahlpflichtigen fortbauernnd geleistet werden müßten.

Auch baten die Provinzial=Stände, da die Mühlen=Anlagen in letzter Zeit bis zur Ungebühr vervielfältigt sind,

- e. die Cabinets=Ordre vom 23ten Oktober 1826 nach welcher der Polizei=Behörde die Befugniß und Verpflichtung auferlegt worden, in gewissen Fällen den Neubau und die Veränderung einer jeden Mühle, die nicht auf das Bedürfniß des Eigenthümers beschränkt, sondern gleichzeitig oder ausschließlich auf fremde Mahlgäste berechtigt ist, zu versagen; auch auf Ostpreußen, Litthauen und den Marienwerder=Kreis auszudehnen.

2. Die in Gefolge der Allerhöchsten Cabinets=Ordre vom 3ten August 1824 in der Instruktion zur Geschäftsführung der Königlichen Regierung vom 31sten Dezember 1825 aufgenommene Bestimmung, nach welcher die Königlichen Regierungen angewiesen sind, bevor sie gerichtliche Untersuchung gegen Beamte ihres Ressorts einleiten lassen, jedesmal die Entscheidung darüber von den vorgesetzten Königlichen Ministerien einzuholen, ist der Gegenstand der Berathung der Provinzial=Stände geworden, und wenn es gleich nicht verkannt ist, daß die höchste Vorsicht angewendet werden müsse, wenn ein des Ansehens bedürftender und der öffentlichen Meinung unterworfenen Beamte zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden solle, sowie, daß es die Stellung des Beamten erfordert, ihn vor Anfällen derer zu schützen, denen er seiner Pflicht gemäß schwer fallen müsse, so dürfte doch auf der andern Seite nicht zu übersehen sein, daß das Glück der Unterthanen nur dann gesichert sei, wenn die Gesetze stets in ihrer Reinheit und in ihrem echten Geiste von den Beamten ausgeführt werden.

(Denkschrift
vom 22. Febr.
1827.)
No. 29.

Die Möglichkeit, daß solche Gefährdungen eintreten könnten, wenn es den Provinzial=Verwaltungs=Behörden nicht freistehen sollte, die gerichtliche Untersuchung gegen einen ihnen untergeordneten Beamten einleiten zu lassen, und die Voraussetzung, daß diesen Behörden einerseits die gründlichste Kenntniß von der Qualifikation und dem Dienstbenahmen der ihrem Wirkungskreise zugehörigen Beamten beizubringen müsse, andererseits aber, besonders wenn der Antrag auf gerichtliche Untersuchung gegen einen Beamten in dem Pleno des Collegii berathen werden müßte, diese Behörden sich nicht übereilen, sondern um jede Compromittirung zu vermeiden, wohl erwägen würden, ob ein dergleichen Antrag nothwendig sei, veranlaßte die Provinzial=Stände zu den Anträgen:

- a. die Allerhöchste Cabinets=Ordre vom 3ten August 1824 dahin zu deklariren, daß den Provinzial=Verwaltungs=Behörden in Beziehung des Antrages auf fiskalische Unter=

suchung gegen Verwaltungs-Beamte diejenigen Berechtigungen wieder erteilt werden mögen, die ihnen vor Erlass der erwähnten Allerhöchsten Cabinets-Ordnung zugestanden, und welche ihnen auch noch jetzt in dringenden und schleunigen Fällen nach §. 13. der Instruktion zur Geschäfts-Ordnung der Königlichen Regierungen vom 31sten Dezember 1825 zustehe.

- b. anzuordnen, daß jede vorgesetzte Behörde nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet sei, die ihr untergebenen Beamten zur gerichtlichen Untersuchung ziehen zu lassen, wenn ihr Fälle bekannt werden, in welchen der Beamte aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sich Ueberschreitungen der Gesetze oder Willkühr erlaubt habe.
- c. Zu bestimmen, daß in dem Fall, wenn eine Person durch den Beamten in Nachtheil versetzt zu sein glaubt, sei es Hinsichts der Ehre, oder des Körpers, oder der Freiheit, oder des Vermögens, und um deshalb auf eine gerichtliche Untersuchung gegen einen solchen Beamten bei der vorgesetzten Behörde antrage, diese Behörde den Antrag zu prüfen, und wenn sie solchen nicht begründet finden sollte, den Ankläger mit speziellen Gründen zu bescheiden, die unerlässliche Verpflichtung haben müsse.
- d. zu bestimmen, daß die einmal eingeleitete gerichtliche Untersuchung gegen einen Beamten, auch wenn selbige noch nicht substantiirt sein sollte, von der vorgesetzten Behörde, durch Zurücknahme des diesfälligen Antrages nicht wieder aufgehoben werden dürfe; endlich aber um Vielfältigungen der Anträge auf gerichtliche Untersuchung gegen Beamte zu verhindern,
- e. zu genehmigen, daß für den Fall, wenn der Beamte von dem Richter gänzlich freigesprochen werden sollte, dem Ankläger außer der gesetzlichen Strafe gegen falsche Denuncianten jedesmal die Kosten der Untersuchung zur Last gelegt und derselbe in Tragung dieser Kosten ausdrücklich verurtheilt werden müsse.

(Denkschrift
vom 27. Febr.
1827.)

No. 46.

3. Während des 2ten Provinzial-Landtages hatte sich der Fall ereignet, daß die Ur-
sachen, die einen der Abgeordneten auf dem Landtag zu erscheinen behindert hatten, entfernt
waren, daß der Abgeordnete im Mitten der Landtags-Verhandlungen erschienen, und der für
diesen Abgeordneten einberufene Stellvertreter dem Abgeordneten weichen mußte.

Diese ungewisse Lage des stellvertretenden Abgeordneten, das schmerzliche Gefühl desselben
vor Beendigung des Landtages den Ehren-Posten verlassen zu müssen und die Mehrkosten,
die die doppelte Einberufung verursacht, bewogen die Provinzial-Stände zu dem Antrage:
daß das Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände vom 1sten Juli 1823
dahin ergänzt werden möge, daß, wenn bei gesetzlich nachgewiesener Behinde-
rung eines Abgeordneten zum Provinzial-Landtage, dessen Stellvertreter von Sei-
ten des Königlichen Commissarii einberufen worden, dieser Stellvertreter, selbst

dann für die Dauer des Landtages zu dem er berufen worden, die Stelle des Abgeordneten einnehmen und behalten dürfe, wenn auch die Ursache, die den Eintritt des Abgeordneten zur Zeit der Einberufung unzulässig gemacht habe, später gehoben werden sollte.

4. Die täglichen Erfahrungen bestätigen leider, wie im Drange der Geschäfte von den Behörden Eide mit zu großer Leichtigkeit abgenommen werden, wie nicht jederzeit der Eides-Abnahme eine recht sorgfältige und ergreifende Vorbereitung vorhergehe und wie es sich bisweilen wohl ereignet, daß insbesondere Personen, welche in ihren christlichen Uebergzeugungen nicht fest und lebendig gegründet oder auch sonst verwildert sind, ohne sich dessen vollkommen bewußt zu sein, Meineide leisten.

Wenn es gleich dankbar anerkannt werden müsse, daß die Gesetze in Beziehung auf die Eidesleistungen mehrere sehr zweckmäßige Vorschriften enthalten, so erscheinen diese dennoch nicht ausreichend, und es sei zu bezweifeln, daß die Behörden durchgängig mit liebevoller Sorgfalt und mit heiliger Scheu die bestehende gesetzliche Bestimmung in Anwendung bringen.

Die Provinzial-Stände sind des ohnmaßgeblichen Dürfhaltens, daß Anträge in Beziehung auf Eide zu den würdigsten gehören, welche sie vor dem Thron des Königs Majestät niederlegen können, und glauben, daß sowohl durch Verminderung der Eide, als auch durch eine angemessene Ableistung derselben, die vorschwebenden Zwecke gefördert und die Besorgnisse gegen Meineide gemindert werden könnten.

Sie erlaubten sich daher zu bevortworten,

- a. daß alle Gutachten und Zeugnisse, welche vereidigte Offizianten abzugeben genöthigt sind, mit Hinweisung auf ihren geleisteten Dienst eid geschehen und eine Eidesleistung von dergleichen Personen nicht gefordert werden dürfe.
- b. daß die Mandatarien von Beibringung einer Special-Vollmacht zum Erlaß der Zeugeneide entbunden werden könnten.
- c. daß die Zeugeneide, bei Aufnahme der landschaftlichen Taxen und überhaupt bei Verhandlungen der Verwaltungs-Behörden größtentheils wegfallen müßten.
- d. daß die Eidesleistungen jederzeit in einer Kirche nach einer an einem Wochentage zu haltenden Versammlung geschehen müßten, wobei es den Geistlichen überlassen bleiben könne, mit einzelnen Schwörenden vor der Eides-Ableistung in der Trostkammer vertraulich sich zu unterhalten.

Dem Hauptzweck unbeschadet, ließen sich manche schonende Modificationen bei diesen Vorschlägen nach Maafgabe der verschiedenen Verhältnisse anbringen. In größern Städten könnten die Vereidigungen in mehreren Kirchen und zu verschiedenen Stunden statt finden. Auf dem platten Lande, bei größern Entfernungen von den Kirchen, dürfte ausnahmsweise

den Behörden zu gestatten sein, die Eidesableistungen an einem Wochentage, nach vorhergegangener Betstunde in den Schulstuben oder in andern Localen, welche sonst zu gottesdienstlichen Handlungen gebraucht werden, abhalten zu lassen. Auf jeden Fall aber dürften die Behörden anzuweisen sein, unbeschadet der Förderung des Hauptzweckes, die möglichst schonendsten Rücksichten auf die Klasse der ärmern Schwörenden zu nehmen.

(Denkschrift vom 21. Febr. 1827.) No. 26. 5. Die Provinzial-Stände haben ihre Wünsche in Beziehung auf die Förderung der Zuverlässigkeit und Würde bei Abfassung der Definitiv-Erkenntnisse in Civil-Sachen bei den Ober-Gerichten, in nachstehender Art vorzutragen sich erlaubt.

Nach der gegenwärtigen Verfassung werden mit Recht in den meisten Fällen schriftliche Relationen angefertigt, und in wichtigen Rechts-Sachen zwei, in Revisorio zuweilen sogar vier Referenten bestellt. Diese Relationen werden dem Gericht vorgelesen, welches schon an sich den Vortrag eintönend und ermüdend mache. Bei dem so großen Geschäfts-Umfange der Justiz-Collegien verzögere sich die Ausarbeitung der schriftlichen Relationen, und da auch zum Vorlesen derselben in den gewöhnlichen Sitzungen die Zeit nicht immer ausreiche, so werden am Schlusse eines jeden Quartals besondere Sitzungen gehalten, in welchen viele Stunden hintereinander nur Relationen verlesen und Abstimmungen vorgenommen würden.

Diesem Mißstande könnte ohnmaßgeblich durch eine Abänderung der Prozeß-Ordnung abgeholfen werden, wenn nach dem Schluß der Instruktion und Beweis-Aufnahme ein Referent ernannt würde, der die Sache mündlich oder auch schriftlich vor dem versammelten Gericht und in Gegenwart der Partheien und ihrer Anwalde bei offenen Thüren vortragen müßte. Nach diesem Vortrage dürfte jeder Theil, zuerst der Kläger und dann der Beklagte, sowohl in Person als durch den Sachwalter, die Erlaubniß haben, seine Bemerkungen und rechtliche Ausführungen anzudeuten.

Jede Parthei müßte mit einem bestimmten Antrage schließen, der hiernach schriftlich zu den Akten zu nehmen wäre. Demnächst würde das Gericht sich in das Berathungs-Zimmer zurückziehen, und nachdem der Referent sein Votum verlesen, entweder nach gehöriger Discussion sofort das Erkenntniß abfassen und publiciren, oder insofern das Gericht im Gange der Discussionen fände, daß die Sache besonders verwickelt und schwierig sei, beschließen, die Abfassung des Erkenntnisses auf vertagte Berathungen auszusetzen.

In dem zu dieser Berathung angefügten Tage würde ein anderer Referent bei offenen Thüren und in Gegenwart der Partheien, einen schriftlichen Vortrag

vorlesen, welcher sich auf den Stand der Sache, das Streit-Verhältniß und auch die Darlegung der Gründe und Gegengründe beider Partheien beschränken könnte. Den Partheien und ihren Sachwaltern würde es nunmehr nicht mehr erlaubt seyn, das Wort zu nehmen, wohl aber könnte ihnen gestattet werden, dem Präsidenten einfache Noten einzureichen, worin sie, was ihnen im Vortrage unvollständig oder unrichtig geschienen, erinnern könnten. Das Oeffnen oder Schließen der Thüren für das Publikum würde von der Bestimmung des Präsidenten abhängen; demnächst aber müßte das Gericht nach Anhörung des Vortrages in das Berathungs-Zimmer sich zurückziehen und entweder das Erkenntniß sofort abfassen, oder die Abfassung desselben zum dritten- oder letztenmal vertagen.

* Diese vorgeschlagene Verfahrungs-Weise bei Abfassung der Erkenntnisse würde die Vortheile mit sich führen, daß keine Deductionen angefertigt werden dürften; und wenn gleich solche Satz-Schriften nicht zu unterfagen wären, so würden sie doch jedenfalls nur auf Kosten der Parthei angefertigt werden müssen, die niemals von dem Gegner die Erstattung des für die Deduction zu zahlenden Honorars verlangen könnte. In allen einfachen Sachen würden die schriftlichen Relationen, so wie die Correlationen überall wegfallen. Bei den Ober-Gerichten dürften niemals mehr als 7 oder 9 Räte dem Vortrag beivohnen. Jede Ueberraschung oder Uebereilung würde bei Abfassung der Erkenntnisse vermieden werden, das Ansehen der Gerichte gewinnen und die Urtheilsfindung ein höchst feierlicher und würdevoller Akt werden, auch jede Besorgniß einer Befangenheit oder Einseitigkeit des Instruents oder Referenten ganz ausgeschlossen bleiben. Die Partheien und die Nation würden die Ueberzeugung gewinnen, daß alle Richter gleichzeitig die unmittelbarste, lebendigste und vollständigste Darstellung der Sache erhalten und dieselbe mit der ungetheiltesten und gespanntesten Aufmerksamkeit aufgenommen hätten.

In Criminal-Sachen dürfte unter angemessenen Modificationen eine ähnliche Verfahrungs-Weise bei Urtheilsfindungen zu bevorzugen sein.

Die Provinzial-Stände baten daher unterthänigst

bei der bevorstehenden Revision der Prozeß-Ordnung auf die vorgetragenen Wünsche Rücksicht zu nehmen.

6. Obgleich in den letzten Jahren große Aufopferungen aus der Staats-Kasse zur Verbesserung der Justiz-Pflege gemacht und mehrere Arbeiter bei den Justizhöfen angestellt sind, so zeigt es sich dennoch überall, daß aller Anstrengung der Richter ohngeachtet, dieselbe unter der Last der Arbeiten erliegen, weil sie genöthigt sind, einen Theil ihrer Zeit und Kräfte auf Gegenstände zu verwenden, welche eigentlich mit ihrer hohen Stellung als Richter nicht nothwendig zusammenhängen.

(Zeitschrift
vom 26. Febr.
1827.)
No. 35.

Die Provinzial-Stände haben dahero,

daß Einleitungen getroffen werden möchten, wodurch die Justizhöfe von allen denselben fremdartigen Arbeiten z. B. Pupillen, Hypotheken-Sachen, Executionen, Gerichts-Sportul- und Stempel-Sachen, nicht minder von Administration im Concurß und von Actus voluntariae jurisdictionis enthoben würden.

(Denkschrift
vom 24. Febr.
1827.)

No. 32.

7. Die Einleitung der Revision der Gesetze ist offenkundig und erregt die allgemeine und lebhafteste Theilnahme.

Durch eine dergleichen Revision und Umarbeitung der Gesetze dürften nicht nur die Provinzial-Rechte eine wesentliche Abänderung erleiden, sondern es dürften gleichfalls durch Modificationen in den allgemeinen Gesetzen die bedeutendsten und aufs tiefste mittelbar und unmittelbar eingreifenden Einwirkungen und Veränderungen in den Personen und Eigenthums-Rechten herbeigeführt werden.

Die Provinzial-Stände haben dahero

die revidirten Gesetzes-Entwürfe, bevor dieselben zur Allerhöchsten Sanction vorgelegt werden, an die Provinzial-Stände zur Begutachtung gelangen zu lassen.

(Denkschrift
vom 24. Febr.
1827.)

No. 33.

8. Das allgemeine Landrecht ist zu kostbar, als daß solches von allen Staatsbürgern angekauft werden könnte, auch ist es seiner Natur nach zu weitläufig, als daß sämtliche rechtsunkundige Besitzer desselben, dieses Werk in seinem ganzen Umfange aufzufassen und für jede Fälle die einzelnen Materien der Gesetze aufzufinden im Stande sein sollten, wodurch oftmals bei mehreren Personen Rechtsunkunde eintritt, in Angelegenheiten, die ihre bürgerlichen Verhältnisse zunächst betreffen. Es ist deshalb auch längst das Bedürfniß gefühlt und vielfältig der Wunsch ausgesprochen, daß zur Verminderung der Anschaffungs-Kosten und zur größern Bequemlichkeit des Publikums, die Particulair-Rechte, die das allgemeine Landrecht enthält, besonders abgedruckt und zum Kauf gestellt werden möchten.

Die Provinzial-Stände erlaubten sich daher den Antrag,

daß nach erfolgter neuer Auflegung des allgemeinen Landrechts, die Particulair-Gesetze, die das Landrecht enthält, als Extracte aus dem allgemeinen Landrechte besonders abgedruckt und zum Kauf gestellt werden möchten.

(Denkschrift
vom 21. Febr.
1827.)

No. 28.

9. Die in einigen Landtheilen bestehenden adelichen Kreis-Gerichte und die den Land- und Stadt-Gerichten einverleibten Patrimonial-Gerichte haben den Wünschen der Kreis-Einwohner keinesweges entsprochen, indem die Richter größtentheils das Patrimonial-Gericht als Nebensache behandeln, und die Eingefessenen oftmals mehrere Meilen zu diesem Gericht vergeblich reisen müssen.

Diesem Uebelstande dürfte vielleicht dadurch abzuhelpen sein, wenn mehrere adeliche Dominien zur Wahl eines gemeinschaftlichen Justitiarii sich vereinigten, der die Gerichtstage an

Drt

Ort und Stelle in jedem Gute regelmäßig abhalten, das Depositorium in den einzelnen Dominien behandeln die Registratur- und Hypotheken-Bücher in dem Gute belassen müßte, und nur eine Hand-Registratur über minder wichtige Gegenstände mit sich führen dürfte. Dieser gemeinschaftliche Justitiarius würde von den Jurisdictionarien gemeinschaftlich honorirt und so besoldet werden müssen; daß er sich ausschließlich diesen vereinigten Justitiariaten widmen könnte.

Einer solchen Vereinigung trete aber hauptsächlich der Umstand entgegen, daß den Dominien gesetzlich nicht erlaubt sei, den mit ihren Justitiarien abgeschlossenen und bestätigten Contract zu kündigen, da dergleichen Contracte für den Justitiarius auf die Dauer seiner Lebenszeit gültig wären.

Die Provinzial-Stände baten daher

zur Förderung der wohlthätigen Verbindung zur Anstellung eines gemeinschaftlichen Justitiarii, den Königlichen Oberlandes-Gerichten die Befugniß zu erteilen, die zwischen den Jurisdictionarien und Justitiarien bestehenden Contracte, ohne Entschädigung von Seiten des Jurisdictionarii aufheben zu dürfen.

10. Die Stadt Tapiau hat jährlich eine bedeutende Summe an Untersuchungs-Kosten zu zahlen, für solche Verbrecher die auf Probendienst aus der Corrections-Anstalt zu Tapiau entweder in der Stadt selbst, oder in deren Umgebung entlassen, während der Zeit der Probe-Jahre Verbrechen begangen und deshalb zur Untersuchung gezogen sind; und diese Kosten sind um so bedeutender, als dergleichen auf Probe entlassene Häslinge in der Regel schon früher in Untersuchung gestanden haben, mithin, selbst bei unbedeutenden Verbrechen, bei ihnen eine Verschärfung der Strafe eintreten müsse.

(Denkschrift
vom 22. Febr.
1827.)
No. 40.

Die Stadt-Commune zu Tapiau hat sich über diese Mehrausgabe ihrer Cämmerei verschiedentlich jedoch ohne Erfolg beschwert, und wenn gleich von den Königlichen Behörden die Billigkeit des Antrages der Stadt-Commune zu Tapiau nicht verkannt ist, so sind die abschläglichen Bescheide doch jederzeit auf die allgemein geltende Bestimmung der Criminal-Ordnung gegründet worden, nach welcher das forum delicti commissi et deprehensionis die Untersuchungs-Kosten zu tragen die Verpflichtung habe.

Die Provinzial-Stände fühlten die Billigkeit des Antrages der Stadt-Commune zu Tapiau und bestimmten sich daher zu der unterthänigen Bitte,

daß die Untersuchungs-Kosten für Verbrechen, welche von Häslingen begangen sind, die zum Probendienst aus den Corrections-Anstalten zu Tapiau und Graubenz entlassen worden, auf den Königlichen Malefice-Fond übernommen werden mögen.

(Denkschrift vom 27. Febr. 1827.) 11. Die adelichen Dominien, welche ihre Gerichtsbarkeit nicht abgegeben haben, sind als Jurisdictionarien verpflichtet für die Criminal-Kosten subsidiarisch aufzukommen, wenn

No. 42. Verbrechen in ihren Gütern sich zugetragen und die Verbrecher zur Zahlung der Untersuchungs-Kosten unvermögend sind.

Die Regulirung der adelichen Bauern und die dadurch erfolgte Verleihung der eigenthümlichen Höfe an selbige, hat auch in Beziehung auf Criminal-Fälle in die Rechte der adelichen Dominien eingegriffen, in der Art, daß es unbillig erscheint, wenn die Dominien für die Untersuchungs-Kosten solcher Verbrechen, welche von einem auf bäuerlichen Grundstücken wohnenden Hintersaßen verübt worden, aufkommen sollen, indem die Gutsherren sich dafür nicht genugsam schützen können, daß der regulirte bäuerliche Eigenthümer nicht Gefinde oder Hintersaßen bei sich aufnehmen sollte, die zu Verbrechen aller Art geneigt wären.

Da der regulirte Bauer zu den Untersuchungs-Kosten beizutragen keine Verpflichtung hat, so dürfte eine wirkliche Belästigung der Dominien in diesem gegenwärtigen Verhältnisse eintreten, und die Provinzial-Stände erlaubten sich daher den Antrag:

daß der regulirte Eigenthümer für seinen Hausstand und für die auf seinem Gute wohnenden Hintersaßen, in Ansehung der Untersuchungs-Kosten bei Verbrechen, die die bezeichneten Subjecte begehen möchten, aufzukommen die Verpflichtung haben müsse, sobald er bei der Annahme seines Gefindes oder seiner Hintersaßen unvorsichtig gewesen, die Meldung bei dem Gutsherrn unterlassen, oder auf die Warnung desselben nicht gerücksichtigt habe.

(Denkschrift vom 27. Febr. 1827.) 12. Die allgemein im Lande herrschende Noth macht den Druck der hohen Gerichts-Sporteln fühlbarer als jemals, und es ist der allgemeine Wunsch, daß eine Ermäßigung

No. 43. dieser Gerichts-Sporteln auf irgend eine Art statt finden möge.

Schon im Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 17ten August 1825 ist eine Verminderung der Sporteln, insoweit sie sich mit der Gründlichkeit der Rechtspflege vereinigen lassen, gnädigst zugesichert worden, und auf die Zusicherung gestützt haben die Provinzial-Stände den Antrag gewagt:

daß eine Herabsetzung der Sporteln, welche zur Kasse fließen, vorzüglich in Sachen, die nicht zur Instruction kommen, sondern sofort durch Vergleich oder durch einen Contumacial-Bescheid beendet werden, genehmigt; so wie, daß in solchen Sachen jedesmal die Sportel-Sätze nach der ersten und niedrigsten Colonne der Sportel-Taxe berechnet werden möchten.

(Denkschrift vom 27. Febr. 1827.) 13. Mehrere ländliche Bezirke, die in Ansehung der Justiz-Pflege mit den Land- und Stadtgerichten erster Klasse vereinigt sind, haben darüber Beschwerde geführt, daß ihre recht-

No. 41. lichen Angelegenheiten, in Hinsicht des Kostenpunkts, nunmehr nach den Sportel-Tagen der

Untergerichte 1ster Klasse behandelt würden, da sie doch früher nur nach der Sportel-Taxe der Untergerichte 2ter Klasse die Kosten zu zahlen die Verpflichtung gehabt hätten.

Die Provinzial-Stände waren des ohnmaßgeblichen Dafürhaltens, daß die Billigkeit zu Gunsten der Beschwerdeführer spreche, und trugen daher an:

daß die Land- und Stadt-Gerichte, die nach der Sportel-Taxe 1ster Klasse zu liquidiren die Berechtigung hätten, gehalten sein müßten, in Rücksicht der Rechts-Angelegenheiten für den ländlichen Bezirk, die Sportel-Taxe der Untergerichte 2ter Klasse anzuwenden.

Bei dieser Gelegenheit wiederholten die Provinzial-Stände den vom 1sten Landtag gemachten Antrag,

daß zur Erleichterung der Gerichts-Einsäßen, wie es bereits bei einigen Land- und Stadt-Gerichten eingeführt sei, im Allgemeinen festgesetzt werden möge, daß ein Commissarius des Gerichts bestimmte Gerichtstage im Kreise abzuhalten die Verpflichtung habe, und daß auf diesen Gerichtstagen vorzüglich Bagatell-Sachen, der Beschleunigung würdige Angelegenheiten und minder zweifelhafte Fälle abgemacht werden müßten.

E. Gegenstände, die Gewerbe-Steuer, Classen-Steuer, Mahl- und Schlacht-Steuern betreffend.

1. In dem Allerhöchsten Gewerbe-Steuer-Gesetz vom 30sten Mai 1820 sind die Mittelsätze der Gewerbe-Steuer, welche von den Gewerbetreibenden jeder Gattung aufgebracht werden müssen, zugleich aber auch die Abstufungen fest vorgeschrieben, in deren Grenzen die Gewerbe-Steuer von den einzelnen Gewerbetreibenden eingehoben werden dürfe.

(Denkschrift
vom 27. Febr.
1827.)
No. 44.

So drückend an sich die hohe Gewerbe-Steuer bei dem jetzt darniederliegenden Gewerbe ist, so wird der Druck durch die hohen Steuer-Sätze, von denen von den Einschätzungs-Commissarien nicht abgegangen werden dürfe, noch vermehrt.

Die Steuer-Sätze steigen von 2 Thlr. auf 4, 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, auf 60 Thlr. u. s. w.

Bei der Vertheilung der Gewerbetreibenden nach diesen Sätzen werde es häufig sehr schwer, die Gewerbetreibenden zu vereinigen, oder die Steuern nach dem wirklichen Umfang des Gewerbes zu vertheilen. Es komme öfters vor, daß mehrere Steuerpflichtige in dem Umfange ihres Gewerbes nicht bedeutend verschieden sind, daß sie aber, weil die Einschätzungen an die vorgeschriebenen Abstufungen gebunden sind, in der Gewerbe-Steuer gegen ihre Gewerbegenossen sehr verschieden zu stehen kommen, wodurch Beschwerde und große Uneinigkeit unter den Gewerbetreibenden einer Gattung herbeigeführt würden, die vermieden

werden könnten, wenn es gestattet wäre, mit Beobachtung der Mittelsätze, die Steuer nach geringeren Abstufungen zu vertheilen.

So sei unter vielen ähnlichen Beispielen der Fall vorgekommen, daß eine Gesellschaft von 7 Fleischern, welche nach Maaßgabe der Seelenzahl in ihrem Wohnorte, zusammen 126 Thlr. Gewerbe-Steuer zahlen sollten, und diese Summe unter sich, nach dem wirklichen Verhältniß ihres Gewerbebetriebs mit resp. 24, 22, 20, 18, 16, 14 und 12 Thlr. vertheilen wollten, sich im höchsten Grade veruneinigten, weil die Vertheilung in Gemäßheit der gesetzlichen Abstufungen nicht anders als zu 24 24, 18 18 18, 12 12 Thlr. geschehen konnte, obgleich diese Abstufung nach der Ueberzeugung der Fleischer und auch nach Ansicht der Vertheilungs-Behörde ganz unverhältnißmäßig gewesen.

Um diesen Uebelständen und gegenseitigen Verfeindungen zu begegnen, baten die Provinzial-Stände,

daß es den Einschätzungs-Behörden erlaubt sein möge, bei specieller Vertheilung der gesetzlichen Gewerbe-Steuer, da wo es für angemessen erachtet werden sollte, von den in der Beilage des Allerhöchsten Gewerbe-Steuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 bestimmten Abstufungen abweichen, und solche den individuellen Verhältnissen mehr anpassen zu dürfen, jedoch dürften diese Abstufungen nicht unter 2 Thlr. für das Jahr in Anwendung gebracht werden.

(Denkschrift
vom 17. Febr.
1827.)
No. 19.

2. Mittelft des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 17ten August 1825 ad 17 b. ist bestimmt worden, daß die Bedingungen, welche das Gesetz vom 30sten Mai 1820 verlangt, von denjenigen Städten eingegangen werden müßten, welche statt der Mahl- und Schlacht-Steuer die Classen-Steuer wünschen, und daß es den einzelnen Städten anheim gegeben werden solle, Anträge der Art zu formiren, im allgemeinen aber darauf nicht eingegangen werden könne. Die Bedingung unter welcher die Verwandlung der Mahl- und Schlacht-Steuer in eine Classen-Steuer erfolgen könne, enthält der §. 8. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 und besteht darin, daß solche Städte das von der Mahl- und Schlacht-Steuer zu erwartende Einkommen auf dem Wege der Classen-Steuer aufbringen müssen.

Die Provinzial-Stände waren keinesweges gemeint, den in Beziehung auf Verwandlung der Mahl- und Schlacht-Steuer in eine Classen-Steuer vom 1sten Provinzial-Landtag ausgegangenen Antrag unbedingt zu erneuern, sie erlaubten sich indessen, die sehr wesentlichen Nachtheile der Mahl- und Schlacht-Steuer, die diese Steuer sowohl für die Städte, die Mahl- und Schlacht-Steuerpflichtig sind, als auch für das platte Land nach sich ziehen, anzuführen und aufzureihen, und begründeten dadurch den Antrag,

daß der §. 8. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 dahin geändert werden möge, daß mit dem Uebertritt der mit Mahl- und Schlacht-Steuer belegten Städte

zur Classen=Steuer, nicht die Aufbringung des durch jene Steuer gewonnenen Einkommens verbunden sein dürfe, sondern daß ein mit dem übrigen Lande gleicher Steuer=Satz auch bei denjenigen Städten, in welchen jetzt Wahl= und Schlacht=Steuer erhoben werde, angewendet werden und eintreten möge.

Sie trugen ferner an:

den mit Wahl= und Schlacht=Steuer belegten Städten zu gestatten, nach eigener und freier Wahl zur Classen=Steuer übertreten zu dürfen, zugleich aber auch die höheren Staats=Behörden zu beauftragen, den Wahl= und Schlacht=Steuerpflichtigen Städten in Betreff dieses Antrages entgegen zu kommen, sie auf höhere Rücksichten zurückführend, aufmerksam auf die Vortheile der Verwandlung dieser Steuer zu machen, ihnen den Uebergang von einer Steuer zur andern zu erleichtern, jedenfalls die städtischen Behörden zu veranlassen und sie aufzufordern, sich über die Wünsche einer etwaigen Veränderung der Steuer auszusprechen.

3. Hinsichts der Classen=Steuer hat die seit dem ersten Provinzial=Landtage gewonnene Erfahrung abermals gelehrt, daß ein großes Hinderniß der gleichmäßigen Besteuerung in den starken Springsätzen der Steuer=Classen liege, und die Provinzial=Stände sind des ohnmaßgeblichen Dafürhaltens, daß es künftig den Kreis=Ständen weit leichter werden dürfte, die bis jetzt aufgebrachten Summen der Classen=Steuer zu erzielen, wenn zwischen denen bis jetzt stehenden zwölf Steuer=Classen, noch fünf neue Classen eingeschoben würden, sie haben sich dahero erlaubt, folgenden Modus der Steuer=Classen in Vorschlag zu bringen:

(Denkschrift
vom 20. Febr.
1827.)
No. 24.

		1ste Steuer=Classe		a	12 R th	monatlich, 144 R th	jährlich.	
eine neue	2te	—	—	a	10 —	—	120 —	—
	3te	—	—	a	8 —	—	96 —	—
eine neue	4te	—	—	a	6 —	—	72 —	—
	5te	—	—	a	4 —	—	48 —	—
eine neue	6te	—	—	a	3 —	—	36 —	—
	7te	—	—	a	2 —	—	24 —	—
	8te	—	—	a	1 R th 15 B ^{sch}	—	18 —	—
	9te	—	—	a	1 —	—	12 —	—
eine neue	10te	—	—	a	25 B ^{sch}	—	10 —	—
	11te	—	—	a	20 —	—	8 —	—
	12te	—	—	a	15 —	—	6 —	—

eine neue 13te Steuer=	Classe	a	12 $\mathcal{B}^n$	6 $\mathcal{S}$	monatlich,	5 $\mathcal{R}^s$	jährlich.
14te	—	—	a	10 —	—	4 —	—
15te	—	—	a	7 —	6 $\mathcal{S}$	—	3 — —
16te	—	—	a	5 —	—	2 —	—
17te	—	—	a	1 —	3 $\mathcal{S}$	a Person	15 $\mathcal{B}^n$ —

und haben gebeten,

daß nach diesem Vorschlage fünf neue Steuer= Classen zu denen bis jetzt bestan-
denen zwölf Classen hinzugefügt werden möchten.

F. Gegenstände, die Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, so wie die Ge-
meinheits= Theilung betreffend.

(Denkschrift
vom 20. Febr.
1827.)
No. 24. Wenn die mehresten von dem ersten Provinzial= Landtage ausgesprochenen unterthänigen
Witten und Anträge über Gegenstände der Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen
Verhältnisse und die Gemeinheits= theilungen betreffend, huldreichst gewährt und die Einrich-
tungen und Abänderungen verfügt sind, welche die Provinzial= Stände als zweckmäßig be-
vorwortet haben, so sind dennoch zwei Anträge in dem Allerhöchsten Landtags= Abschiede
vom 17ten August 1825 unberücksichtigt geblieben, die zu wichtig erscheinen, um sie nicht
nochmals der Allerhöchsten Beachtung vorzutragen.

1. Der eine dieser Anträge ging dahin: durch eine Deklaration zum Gesetz vom 14ten
September 1811 festzustellen, was unter einem Garten zu verstehen sei, den der bäuerliche
Besitzer nach der Regulirung, ohne Entschädigung dafür zu geben, eigenthümlich behalten
könne.

Die Provinzial= Stände bezogen sich auf die Denkschrift vom 20sten Dezember 1824 und
waren des ohnmaßgeblichen Dafürhaltens, daß die Absicht des Gesetzgebers doch nur die ge-
wesen sein könne, dem bäuerlichen Besitzer sein und seiner Familie Gemüse= und Obstbe-
darf zu sichern, nicht aber ihm einen solchen Garten zuzugestehen, der Wiesen oder größere
Ackerstücke in sich schließe, oder in welchem Obst und Gemüse, weit über den Hausbedarf
hinaus, zum Handel gewonnen werde; daß dergleichen Gärten bei den Regulirungen der
bäuerlichen Besitzer ohne alle Entschädigung vorweg überwiesen werden sollten, dürfte um
deshalb nicht anzunehmen sein, weil dadurch dem Begriff einer vollständigen Entschädigung
widersprochen werde.

Die Provinzial= Stände trugen daher dahin an:

daß das Maximum eines Gartens nach Maaßgabe des zu ermittelnden Bedarfs
an Obst und Gemüse bestimmt und angeordnet werden möge, daß bei den Re-

gulirungen nur ein solcher Garten dem bäuerlichen Besitzer vorweg und ohne Entschädigung des Gutsherrn zum Eigenthum zugesprochen werden könne.

2. Baten die Provinzial-Stände wiederholentlich

daß im Königreich Preußen sowohl für die gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, als auch für die Gemeinheitstheilungen, solche Vermittelungs-Commissionen eingerichtet werden möchten, als sie im Großherzogthum Posen mit dem besten Erfolg wirklich eingeführt sind.

G. Gegenstände, Brau- und Brennerei-Angelegenheiten betreffend.

Schon der erste Provinzial-Landtag fühlte das Bedürfniß der Fixation der Steuern, welche auf Brau- und Brennereien gelegt sind, in der Ueberzeugung, daß nur dadurch und durch die ohnmaßgeblichen Vorschläge die der Landtag sich in dieser Beziehung erlaubt hatte, der lästigen Erhebung der Steuer und den großen Defraudationen gegen diese Steuer einigermassen Einhalt geschehen könne.

(Denkschrift
vom 19. Febr.
1827.)
No. 14.

In dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 17ten August 1825 wurde bestimmt, daß eine Fixirung der Getränke-Steuer in einer Provinz nicht angänglich sei, jedoch wurde die weitere Beschließung über diese Anträge vorbehalten, wenn von den andern östlichen Provinzen der Monarchie gleiche Anträge eingehen sollten.

Den Provinzial-Ständen ist es unbekannt geblieben, ob aus andern Provinzen Anträge ähnlicher Art eingegangen sind; dagegen hat die Erfahrung der letzten zwei Jahre die Ueberzeugung nur noch mehr gehoben, daß die Meisch- und Malz-Steuer-Erhebung und deren Controlle noch immer nicht das erwünschte Ziel erreicht habe, und daß diese Steuer bei den großen Defraudationen, die die schärfsten Controllen bis jetzt nicht haben verhindern können, nicht gleichmäßig von den Brennerei-Besitzern getragen worden.

Die Provinzial-Stände haben leider die traurige Ueberzeugung gewonnen, daß durch diese Steuer, so wie sie jetzt erhoben werde, die Moralität der Gewerbetreibenden und deren Dienstleute verschlechtert werde, und daß die Landes-Cultur dadurch leiden müsse, daß so viele, besonders kleine Brennereien eingehen, weil es nicht möglich sei, bei einem dergleichen Gewerbe im kleinen Umfange, sich den lästigen Controllen zu unterwerfen und mit denen weniger bedenklichen Nachbarn, die Gelegenheit suchen und haben, die Steuer zu umgehen, Concurrenz zu halten.

Die Provinzial-Stände baten daher,

daß den höhern Staats-Behörden aufgegeben werden möge, Mittel ausfindig zu machen, den Betrag des Netto-Einkommens der Meisch- und Malz-Steuer,

auf eine der Moralität des Volks zusagende Weise zu fixiren und den diesfälligen Gesetzes=Entwurf den Provinzial=Ständen zur Begutachtung vorlegen zu lassen.

H. Gegenstände, städtische Verhältnisse betreffend.

(Denkschrift
vom 23. Febr.
1827.)

No. 34.

1. Die verschiedenen und dringenden Klagen einzelner Städte über zu hohe Belastung durch die Servis=Steuer, haben die Provinzial=Stände veranlaßt, diese Gegenstände einer neuern Berathung zu widmen. Es hat hiebei nicht verkannt werden können, daß die Lage der Städte im Allgemeinen sehr mißlich und ihr trauriger Zustand durch die vor einigen Jahren erfolgte Erhöhung der Servis=Steuer, welche jetzt die Natur einer Grund=Steuer angenommen, obgleich die Erhöhung nach der Seelenzahl festgesetzt wurde, bedeutend vergrößert worden. Es hat sich ergeben, daß die hohe Servis=Steuer, besonders denjenigen mittlern und kleinen Städten höchst lästig, ja unerschwinglich wird, welche keine Garnisonen haben, die das Gewerbe in den Städten beleben könnten.

Aus diesem Grunde erschien es höchst wünschenswerth, daß eine Ermäßigung der sehr hohen Servis=Steuer wenigstens für einzelne Städte eintreten möchte. Aus den, von dem Königlichen Commissarius mitgetheilten speciellen Nachweisungen über die Zahlung der Städte an Servis=Steuer und über dasjenige, was an Militair=Servis in dieselbe zurückfließt, entnehmen die Provinzial=Stände, daß mehrere Städte, anscheinend ohne Grund, ganz besonders hoch zur Servis=Steuer angezogen sind, und indem sie einzelne Beispiele solcher anscheinend zu hoch belasteten Städte aufführten, erlaubten sie sich den unterthänigsten Antrag: die in Betreff der Servis=Steuer vorzüglich hart bedrängten Städte durch die Verwaltungs=Behörden ausmitteln und die Servis=Steuer dieser Städte, bis zur Festsetzung anderweiter allgemeiner Erhebungs=Grundsätze, in Verhältniß zu ihrer Steuer=Kraft und zu andern Städten ähnlichen Umfanges, herabsetzen zu lassen.

(Denkschrift
vom 28. Febr.
1827.)

No. 50.

2. Die dringenden Anträge aus der Stadt Elbing, wegen der bedeutenden Schulden und vorzugsweise der Kriegs=Schulden dieser Stadt, und die vorgelegten Thatfachen, die den Provinzial=Ständen die Ueberzeugung gaben, daß aller Anstrengung ohngeachtet, die Mittel nicht vorhanden sind, um diese Schulden nach dem Zinssatz von 5 vom Hundert fortbauern zu verzinsen und einen Fond zur Abzahlung des Kapitals aufzubringen, veranlaßten die Provinzial=Stände, die Anträge aus Elbing dahin zu bevortworten:

daß die Lage der Stadt Elbing einer besondern Beachtung gewürdigt werden möge und daß in Rücksicht der Schuld=Verhältnisse dieser Stadt diejenigen Modificationen eintreten mögen, die die höhere Staats=Weisheit zum Besten der Stadt und aller Interessenten am geeignetsten halten und die Königliche Milde zu haben im Stande sei möchte.

I. Gegenstände, die Feuer-Societäts-Kassen betreffend.

1. Die öfteren Feuers-Brünste die während den letzten Jahren in allen Theilen des Provinzial-Verbandes des Königreichs Preußen, besonders aber in den mittlern und kleinern Städten desselben statt gefunden, haben die Unzulänglichkeit der bestehenden Feuer-Societäts-Reglements dargethan und das Bedürfniß neuer und zweckmäßiger Reglements fühlen lassen. (Denkschrift vom 22. Febr. 1827.) No. 23.

Die Provinzial-Stände trugen diesem Bedürfniße gemäß darauf an:

daß ein allgemeiner Gesetzes-Entwurf zu einem Feuer-Societäts-Reglement für die mittlern und kleinern Städte angefertigt und den Provinzial-Ständen zur Begutachtung vorgelegt werden möge.

Zugleich aber auch,

daß die Statuten der kleinen Privat-Feuer-Societäts-Verbände in Westpreußen revidirt werden möchten.

2. Bei Aufbringung der Feuer-Societäts-Beiträge, welche im Fall des Unvermögens der Kirchen-Kassen, von den Kirchen-Gemeinden Königlichen Patronats geleistet werden müssen, wird im Königreich Preußen ein verschiedenes Verfahren beobachtet. (Denkschrift vom 21. Febr. 1827) No. 31.

An einigen Orten müssen die Gemeinden die gesammten Feuer-Kassen-Beiträge aus eigenen Mitteln aufbringen, an andern dagegen werden sie nach den Grundsätzen vertheilt, nach welchen Fiskus als Patron und die Kirchen-Gemeinde zur Erbauung und Unterhaltung der Kirche und Kirchen-Gebäude beitragen.

Gesetzliche Bestimmungen fehlen über diesen Gegenstand; es scheint jedoch in der Billigkeit zu liegen, daß die Feuer-Kassen-Beiträge von denjenigen bezahlt werden müssen, denen die Erhaltung der Kirchen und Kirchen-Gebäude obliege, und in Berücksichtigung dieses Billigkeits-Grundsatzes haben die Provinzial-Stände:

daß es gesetzlich festgestellt werden möge, daß bei erwiesenem Unvermögen der Kirchen-Kassen der Kirchen Königlichen Patronats die Feuer-Kassen-Beiträge von dem Fisko und der Kirchen-Gemeinde zusammen und nach dem Maßstabe aufgebracht werden müßten, nach welchem Fiskus und die Kirchen-Gemeinde zu den Bauten und Reparaturen der Kirche und Kirchen-Gebäude, die gesetzliche Verpflichtung haben.

K. Gegenstände, die Land-Armen und Correctionshäuser zu Tapiau und Graudenz betreffend.

Die Mittheilungen die dem 1sten Provinzial-Landtag über den Zustand und die Verwaltung der Landarmenhäuser zu Tapiau und Graudenz gemacht wurden, waren nichts weniger als erfreulich und sie wurden dadurch noch betrübender, daß die Aufforderung an die Pro- (Denkschrift vom 28. Febr. 1827.) No. 47.

vinzial=Stände erging, die Land=Armen=Beiträge in den Regierungs=Bezirken Königsberg und Gumbinnen von 40000 Rthlr. auf 50000 Rthlr. zu erhöhen.

Die Provinzial=Stände konnten sich damals nicht entschließen, auf diese Etats=Erhöhung einzugehen, vielmehr beschlossen sie: zur Controlle dieser Institute zwei besondere Commissionen aus ihrer Mitte zu erwählen und trugen darauf an, daß diesen Commissionen gestattet werden möge, Prüfungen an Ort und Stelle zu veranstalten; daß ihnen die Mitaufsicht über die Anstalten und eine strenge Controlle über dieselben übertragen werde und die Behörden angewiesen werden möchten, in allen Angelegenheiten der Land=Armen= und Correc=tions=Anstalten ohne Zuziehung dieser Commissionen nichts Wesentliches zu verfügen, ohne dieselben keine Abänderung, noch neue Einrichtung zu treffen, auch unverweigerlich alle zu er=bittende Nachrichten ihnen mitzutheilen, überhaupt nur in Gemeinschaft mit diesen Com=missionen zu handeln. Zugleich aber äußerten die Provinzial=Stände die Hoffnung, daß auf diesem Wege Ersparnisse herbeigeführt werden dürften, die nicht nur die anscheinend nothwen=dige Erhöhung der jährlichen Beiträge überflüssig machen, sondern auch einen bessern finan=ziellen Zustand dieser Anstalten zu Wege bringen würden.

Diese Wünsche und Anträge des 1sten Provinzial=Landtages haben eine gnädige Erhö=hung gefunden. Schon in dem Allerhöchsten Landtags=Abschiede vom 17ten August 1825 wurde den Provinzial=Ständen die Hoffnung gemacht, daß ihre Anträge berücksichtigt werden sollten. Bei Eröffnung des 2ten Provinzial=Landtages theilte der Königliche Commissarius den Provinzial=Ständen die Nachricht mit, daß die Allerhöchste Entscheidung über die Con=currenz der Provinzial=Stände bei der Verwaltung der Land=Armenhäuser zu Tapiau und Graudenz durch die Allerhöchste Regulative vom 13ten Juli und 17ten October 1826 erfolgt sei, und daß in Gefolge dieser Regulative die aus den Bevollmächtigten der Stände unter dem Präsidio des Königlichen Commissarii gebildeten Landarmen=Commissionen der Revision dieser Anstalten sich unterzogen hätten.

Der Königliche Commissarius communicirte ferner den Provinzial=Ständen in Ansehung des Land=Armenhauses zu Tapiau den von den Ständischen Bevollmächtigten unterm 5ten December pr. abgestatteten Bericht über den Betrieb ihres Auftrages, sowie ein pro Memoria der Königlichen Regierung zu Königsberg vom 21sten November pr. über die auf die Vor=schläge der Ständischen Bevollmächtigten erlassene Verfügung, und die von der Königlichen Regierung zu Königsberg vorgelegten Rechnungen und Cassen=Extracte pro 1825.

Aus diesen mitgetheilten Piecen und besonders aus dem Bericht der Ständischen Bevoll=mächtigten haben die Provinzial=Stände die erfreulichsten Resultate der Ständischen Controlle zu Tapiau entnommen.

Unter der kräftigen Mitwirkung des Königlichen Commissarii haben die Bevollmächtigten ganz in dem Sinne der Provinzial=Stände gehandelt; sie haben Vorschläge zu wesentlichen Verbesserungen gemacht, und mehrere ihrer Vorschläge sind bereits ausgeführt und haben die gewünschesten Resultate geliefert; vorzugsweise sind die finanziellen Verhältnisse dieser Anstalt geordnet, und es hat sich ergeben, daß nicht nur kein Zuschuß der Provinzen zur Unterhaltung des Instituts nothwendig gewesen, sondern es ist ein Bedeutendes erspart worden, in der Art, daß die Hoffnung vorwaltet, daß, sobald alle die vorgeschlagenen Abänderungen, Einrichtungen und Ersparnisse ins Leben getreten und wirksam geworden sein werden, der gegenwärtige Beitrag von 40,000 Thlr. bis zur Hälfte werde ermäßigt werden können.

Diese höchst erwünschte und erfreuliche Aussicht veranlaßte die Provinzial=Stände nicht nur ihre Zufriedenheit mit sämtlichen Vorschlägen, Aenderungen und Einrichtungen der Ständischen Bevollmächtigten auszudrücken, sondern auch dem Königlichen Commissarius für die unermüdete Mitwirkung in dieser Angelegenheit und seinen kräftigen Beistand einen besondern Dank abzustatten und den Ständischen Bevollmächtigten für ihre Bemühungen den ungetheilten Beifall zu bezeigen.

In Ansehung des Landarmenhauses zu Graubenz wurde den Provinzial=Ständen von dem Königlichen Commissarius gleichfalls ein Bericht der Ständischen Bevollmächtigten mitgetheilt und ihnen die Anzeige gemacht, daß in Hinsicht der Verpflegungsart der Landarmen in Westpreußen von dem Minister des Innern unterm 21sten Juli pr. auf die Anträge der Ständischen Bevollmächtigten genehmigt worden, daß darin für jetzt, und bis zur anderweiten Gesetzgebung über die Verpflichtung zur Armenpflege, keine Abänderungen getroffen werden sollen. Demnächst aber wurde den Provinzial=Ständen die von der Königlichen Regierung zu Marienwerder auf die Vorschläge der Ständischen Bevollmächtigten unterm 26sten Decbr. pr. entworfene Proposition, wegen Vertheilung der aufzubringenden Unterhaltungs=Beiträge, imgleichen die Rechnungs=Abschlüsse von den zur Unterhaltung des Instituts zu Graubenz bestimmten und verwalteten Fonds pro 1825 und 1826 mitgetheilt.

Auch in Beziehung dieses Instituts erschienen die Vorschläge der Ständischen Commission überall zweckmäßig, durchgreifend und zureichend, in der Art, daß die Provinzial=Stände die lebhafteste Hoffnung hegen, daß, wenn diese Vorschläge zur Ausführung gekommen sein werden, dieselben erfreulichen Resultate gewonnen werden dürften, die bei dem Institut zu Tapiau theilweise bereits eingetreten sind. Auch den Ständischen Bevollmächtigten zur Cons-

trolle des Landarmenhauses zu Graudenz wurde für ihren Eifer für die Sache und für ihre Bemühungen aufrichtiger Dank gesagt, demnächst aber in Ansehung der Beiträge zur Unterhaltung der Landarmen-Institute zu Tapiau und Graudenz beschlossen:

daß mit Ausschluß des von der Stadt Königsberg zu zahlenden Aversional-Quanti, die Landarmen-Beiträge nach der Seelenzahl auf die resp. Regierungs-Departements und demnächst auf die darin belegenen einzelnen Städte und Kreise vertheilt und den städtischen Behörden und Kreis-Ständen überlassen bleiben solle, die auf die Städte und Kreise repartirten Antheile in sich aufzubringen.

Endlich aber nahmen die Provinzial-Stände Veranlassung, Sr. Majestät dem Könige nachfolgende Witten in Unterthänigkeit vorzutragen:

1. Aus den Verhandlungen der Landarmen-Commission von Westpreußen gehe hervor, daß der Landarmen-Fond zu Graudenz zur Unterhaltung der Zuchthaus-Anstalt in den Jahren 1811 bis 1820 einen Vorschuß von 32,414 Thlr. 26 Sgr. 4 Pf. gemacht habe, den die Königlichen Ministerien zwar nicht bestreiten, dessen Erstattung bis jetzt aber noch nicht erfolgt sei.

Die Provinzial-Stände baten daher,

daß die Erstattung dieses Vorschusses von 32,414 Thlr. 26 Sgr. 4 Pf. nebst Zinsen a 4 pro Cent nicht nur höchsten Orts genehmigt, sondern auch baldigst veranlaßt werden möge.

(Denkschrift
vom 12. Febr.
1827.)
No. 7.

2. Nach dem Land-Armen-Reglement vom 31sten Dezember 1804, S. 10. ist der Land-Armen-Fond verpflichtet, für die zum Bau und zur Einrichtung der Besserungs-Anstalt bewilligten Gelder jährlich die Zinsen mit 2792 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. zum Provinzial-Invaliden-Fond zu bezahlen. Es ist aber in der Folge der größte Theil der Gebäude von der Straf-Anstalt benutzt worden, und nach der von der Königlichen Regierung zu Marienwerder angelegten Berechnung gebührt der Besserungs-Anstalt eine Mieths-Entschädigung aus den Jahren 1802 bis 1823 von 17699 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. Auch hierüber sind von den Königlichen Ministerien Bestimmungen zu erlassen versprochen, die aber noch nicht erfolgt sind.

Die Provinzial-Stände trugen um deßhalb dahin an:

daß diese Entschädigung baldigst bewilligt werden möge.

3. Die in Graubenz stattgefundene Vereinigung der Besserungs=Anstalt mit der Straf=Anstalt dürfte um so mehr unpassend erscheinen, als dadurch der bloß läuderliche und faule Mensch dem wirklichen Verbrecher gleich gestellt wird, wodurch jeder Funke des Ehrgefühls in ihm erstickt wird und er zum wirklichen Verbrecher herabsinkt. Selbst bei seiner Besserung und seiner Entlassung aus der Anstalt bleibe ihm der darin gewesene Aufenthalt bei seinem fernern Fortkommen nachtheilig, und es erscheine daher höchst wünschenswerth, daß beide Anstalten von einander getrennt werden möchten. Die Provinzial=Stände erlaubten sich daher auch den Antrag:

(Denkschrift
vom 12. Febr.
1827.)
No. 7.

daß der Besserungs=Anstalt zu Graubenz die sämmtlichen Gebäude, welche sich gegenwärtig auf den ihr im Jahre 1804 überwiesenen Grundstücken des ehemaligen Franziskaner=Reformaten=Klosters zu Graubenz befinden und die zum Theil zur Straf=Anstalt benutzt würden, wiederum überwiesen werden möchten; zumal es die Nothwendigkeit erheische, um eines Theils die Besserungs=Anstalt erweitern, andern Theils um zur Ersparung der mehreren Administrations=Kosten das Land=Krankenhaus in Schweiz darin aufnehmen zu können. Das Local in Schweiz könnte alsdann dem Staate zu anderweiten Zwecken zurückgegeben, und die Straf=Anstalt nach Culm, Christburg oder an einen andern Ort verlegt werden.

An diese Bitte knüpften die Provinzial=Stände noch den Antrag:

daß so lange als die Abtrennung der Straf=Anstalt von der Corrections=Anstalt nicht erfolgt sein sollte, dem Corrections=Fond zwei Drittheil der an den Invaliden=Fond jährlich mit 2792 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. zu bezahlenden Zinsen erlassen und auf den Etat der Straf=Anstalt überwiesen werden möchten.

4. Die Zahl der Verbrecher nimmt immer mehr zu, die Criminal=Gefängnisse, Besserungs= und Straf=Anstalten können die Menge der Gefangenen nicht mehr fassen, daher neue Straf=Anstalten mit vielen Kosten angelegt werden müssen, welche aber auch nicht hinreichend sein werden, wenn nicht zweckdienliche Mittel zur Vorbeugung der Verbrechen ergriffen und diese in der bessern Erziehung der Jugend gesucht werden. Die Provinzial=Stände haben es für ihre heilige Pflicht gehalten, ihre Ansichten über diesen Gegenstand Er. Majestät dem Könige in Unterthänigkeit vorzutragen.

(Denkschrift
vom 12. Febr.
1827.)
No. 7.

Den Hauptgrund der überhand nehmenden Verbrecher finden die Provinzial=Stände in der vernachlässigten Erziehung elternloser Kinder, und solcher Kinder, deren Eltern und

Verwandte zu arm sind, um ihnen diejenige Erziehung zu geben, die nothwendig ist, sie zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu bilden. Die Unterbringung solcher Kinder bei ehrbaren Familien ist nicht immer möglich und den Provinzen ermangeln solche Erziehungs- und Schul-Anstalten, in welchen Kinder der bezeichneten Art und Kinder, die selbst schon Verbrechen verübt haben, untergebracht und unterrichtet werden können. Die Schulanstalten in den Besserungshäusern dürften sich am wenigsten zu solchen Zwecken eignen, weil die Kinder mit Sträflingen und Verbrechern umgeben sind, unter ihnen aufwachsen und daher alle Furcht vor gesetzlicher Strafe verlieren, dagegen die Erfahrungen der Verbrecher und Sträflinge sich leichter als alles andere aneignen.

Den Provinzial-Ständen ist es erfreulich gewesen, daß hochgefinnte Männer in Königsberg einen Verein zur Rettung verwahrloseter Kinder gestiftet haben, aber so nützlich und lobenswerth ein solcher Privat-Verein auch ist, so wenig kann er auf das Allgemeine wirken, und das große Uebel mit der Wurzel ausrotten. Nur der Staat ist im Stande solche Anstalten im Großen zu gründen und zu unterhalten, und die Provinzial-Stände haben daher unterthänigst:

daß des Königs Majestät huldreichst geruhen möge, in dem aufgehobenen Kloster Springborn für Ostpreußen, und in dem aufgehobenen Kloster Jakobsdorff für Westpreußen, eine Zucht- und Besserungs-Schule für verwahrlosete Kinder und junge Verbrecher einrichten zu lassen.

(Denkschrift
vom 28. Febr.
1827.)
No. 49.

Vor dem Schlusse des zweiten Provinzial-Landtages erfüllten die Provinzial-Stände die theuerste und heiligste Pflicht, ihrem Könige und Herrn den allerunterthänigsten Dank für die abermalige gnädige Bewilligung eines Landtages in tiefster Ehrfurcht in einer besondern Denkschrift abzustatten, die Provinzen des Königreichs Preußen der Huld und dem Wohlwollen ihres glorreichen Beherrschers zu empfehlen, und zugleich im Namen ihrer Committenten auszusprechen: daß die Einwohner dieses Landes mit dem festen Vertrauen auf die Fortdauer der huldvollen und mächtigen Hilfe Sr. Majestät des Königs bauen und keinen Zweifel hegen, daß dadurch unter göttlichem Segen einst die Noth beseitigt, die großen, in diesem Königreiche schlummernden Kräfte immer mehr entwickelt, und die Macht und das Heil der Monarchie erhöht werden werde.

Außer den Gegenständen, Bitten und Anträgen, die die Provinzial-Stände für würdig erachteten, des Königs Majestät allerunterthänigst vorzutragen, waren eine große Anzahl von Eingaben und Gesuchen der Gegenstand ihrer Berathungen, von denen mehrere dem Königlichen Commissarius zur weiteren Beachtung und Veranlassung übergeben wurden, viele aber als unbegründet und nicht zu unterstützend, den Abgeordneten, die sie eingebracht hatten, zur Abgabe an ihre Committenten zurückgegeben wurden.

(Denkschrift
vom 2. März
1827.)
No. 52.

Nach dem Schlusse der Berathungen erfolgte die vorgeschriebene Loosung in den drei Ständen der Provinzial-Stände des Königreichs Preußen, und es wurde durch diese Loosung die Hälfte der Abgeordneten ausgemittelt und bestimmt, die nach dem Schlusse dieses zweiten Provinzial-Landtages als Abgeordnete ausscheiden. Die Verhandlung über die Loosung aber wurde dem Königlichen Commissarius zur weiteren Veranlassung überreicht.

Die Provinzial-Stände beendigten ihre Arbeiten den 1sten März 1827, nachdem sie vom 18ten Januar 1827 ununterbrochen mit den ihnen zugewiesenen Arbeiten beschäftigt gewesen waren, und in dieser Zeit 32 Plenar-Sitzungen gehalten hatten.

Den 2ten März 1827 Vormittags um 10 Uhr wurde der zweite Provinzial-Landtag durch den Königlichen Commissarius mit einer feierlichen Rede geschlossen, der Landtags-Marschall und dessen Stellvertreter der ihnen für die Dauer des Landtages anvertrauten Aemter enthoben und die Abgeordneten entlassen.

Auch dieser zweite Landtag ist dem Beispiele des ersten Provinzial-Landtages gefolgt, und überall war Begeisterung für König und Vaterland und Eifer für das Wohl der Provinzen in den gepflogenen Berathungen vorherrschend, und es wurde mit angestrengter Thätigkeit gearbeitet, um die großen Zwecke des Landtages würdig zu erfüllen.

Vor dem Schlusse des Landtages haben die Abgeordneten zur Anerkennung der freundlichen und zuvorkommenden Aufnahme, die ihnen von den Bewohnern der ehrwürdigen Stadt Danzig geworden, eine angemessene Summe für die Armen dieser Stadt aus eig-

nen Mitteln zusammen gelegt; sie haben das auf dem ersten Provinzial-Landtage für arme Studierende aus dem provincialständischen Verbande auf der Universität zu Königsberg errichtete Stipendium durch freiwillige Beiträge vergrößert, und zur bessern innern Einrichtung des der Theilnahme des ganzen Königreichs Preußen sich erfreuenden zoologischen Musei in Königsberg, einen Beitrag mit dem Wunsche zusammengelegt, daß die allgemeine Theilnahme an diesem Institut sich mehrseitig und thätig aussprechen möge.

Landtags - Abschied

für die

preussischen Provinzial - Stände.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen *rc. rc.*

Entbieten Unsern zum zweiten Preussischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Ständen Unsern gnädigen Gruss. Den von ihnen bewiesenen Eifer und die unter den verschiedenen Ständen bewährte Eintracht haben Wir mit Zufriedenheit anerkannt, und ertheilen denselben auf die abgegebenen Erklärungen und angebrachten Bitten folgende Resolutionen:

Zuvörderst machen Wir ihnen bekannt, daß in Folge der im Landtags-Abschiede vom 17ten August 1825 II. 14. e. ertheilten Zusage, über ihren Antrag wegen Beschränkung der Rechte adlicher Wittwen auf den Nachlaß ihrer Ehemänner, die gutachtlichen Berichte, sowohl des Ober-Präsidii, als der Preussischen Landes-Justiz-Kollegien erfordert worden sind, worauf Unser Staats-Ministerium die Sache einer sehr sorgfältigen Prüfung unterworfen hat. Hierbei nun sind alle Stimmen darin übereingekommen, daß zur Abänderung der im 96sten Zusage des Ostpreussischen Provinzialrechts S. 3. enthaltenen, auf die ältere Verfassung sich gründenden und bei Abfassung des Provinzialrechts von den damaligen Ständen der Beibehaltung für werth erkannten Vorschrift, zur Zeit um so weniger Veranlassung vorhanden ist, als nach den bisher gemachten Erfahrungen diese Vorschrift keine Nachtheile herbeigeführt hat. Die von Unsern Ständen gewünschte Abänderung würde überdieß nur einen Theil der zur Ritterschaft gehörenden, oder ihr beigegebenen Güter betreffen, während die Besitzer der übrigen, aus den vom Landtage angeführten Gründen, auf eine gleiche Begünstigung Anspruch zu machen berechtigt sein würden. Wir finden Uns hiernach wenigstens zur Zeit nicht bewogen, die bestehende Provinzial-Verfassung in Hinsicht der Rechte der adlichen Wittwen auf

den Nachlaß ihrer Ehemänner aufzuheben oder abzuändern. Jedoch soll der Gegenstand bei der künftigen Revision des Provinzialrechts nochmals in Erwägung gezogen werden.

Was nun

A.

die dem Landtage zur Berathung vorgelegten Gegenstände betrifft, so haben Wir

1. die in Beziehung auf die im Gesetze vom 1sten Juli 1823 S. 4. u. f. w. vorbehaltene Verordnung von Unsern getreuen Ständen geschehenen Erklärungen im Allgemeinen genehmigt, das deshalb erforderliche Gesetz entworfen und in selbigem nicht nur den ständischen Vorschlag wegen des Verbleibens der einberufenen Stellvertreter beim Landtage berücksichtigen, sondern auch, unter Berücksichtigung der besondern Verhältnisse der Provinz, diejenigen Bestimmungen aufnehmen lassen, welche sich anderwärts zur Vervollständigung der ständischen Einrichtung und zu Beseitigung entstandener Zweifel als nothwendig gezeigt haben.

Wir bemerken hierbei:

- a. daß Art. III. der Vorschlag, nach welchem ein reines Einkommen von resp. 400 Rthlr. 200 Rthlr. und 100 Rthlr. zum Erscheinen im Stande der Städte qualificiren soll, nicht hat berücksichtigt werden können, da der letztere Satz selbst geringer ist, als derjenige, welchen die Städte-Ordnung S. 74. zur Stimmfähigkeit verlangt.

Bei einem Vermögen von 2000 Rthlr. muß immer ein höherer Betrag des Einkommens, als welchen die Zinsen davon gewähren, vorausgesetzt werden, da solches bei denjenigen, welche bürgerliche Gewerbe treiben, durch den Ertrag ihrer Arbeit vermehrt wird.

- b. den Antrag: daß die Kosten für den zweiten und dritten Landtag ständeweise durch die ganze Provinz, ohne Unterscheidung der einzelnen Theile derselben, aufgebracht werden mögen, haben Wir zwar genehmigt, jedoch denselben, da er nur eine vorübergehende Bestimmung enthalten würde, in dem Gesetze nicht besonders, vielmehr darin nur die allgemeine Vorschrift wegen Vertheilung der Kosten auf die verschiedenen Stände aufnehmen lassen. Ob solche demnächst nach Wahlbezirken, oder durch gleichmäßige Repartition auf die ganze Provinz, aufgebracht werden sollen, mag dem jedesmaligen Beschlusse der Stände, welcher in Beziehung auf den vierten Landtag bei der nächsten dritten Versammlung zu fassen sein wird, überlassen bleiben.

Das von Uns vollzogene Gesetz, welches durch die Gesetzsammlung publicirt werden soll, folgt unter A. in beglaubter Abschrift hierbei. Hiernach wird über die von den Ständen geprüfte Matrifel der zur Theilnahme an der Ritterschaft qualificirenden

A.

könnischen Güter weitere Entschliessung erfolgen, wenn auch die der Rittergüter aufgenommen sein wird.

Was demnächst

2. die im Verfolge des Landtags=Abschieds vom 17ten August 1825 abgegebene anderweite Erklärung über die einzurichtenden Communal=Landtage anlangt, so haben Wir darin nichts gefunden, was die im gedachten Landtags=Abschiede ausgesprochenen Bedenken erledigen und Uns bewegen könnte, diese bis jetzt dort nicht vorhandene Institution neu zu begründen.

Der einzige Gegenstand, welcher nach S. 57. des Gesetzes vom 21sten Juli 1823 zur Wirksamkeit der Communal=Landtage sich eignen möchte, ist die Controлле der Verwaltung der Landarmenhäuser zu Tapiau und Graudenz. Für diese ist aber durch die unmittelbar errichteten ständischen Commissionen vollkommen ausreichend gesorgt und wird ferner unter Concurrenz des Provinzial=Landtags gesorgt werden. Andere von Unsern getreuen Ständen aufgeführte Gegenstände, z. B. das für Ost- und Westpreußen bestehende Taubstummen=Institut, gehören, als der ganzen Provinz angehörig, zur Verathung des Provinzial=Landtags, dessen Mitwirkung bei allen ähnlichen Angelegenheiten statt findet.

Da es nun auch nicht Unsere Absicht ist, die Bildung neuer Communal=Verhältnisse in den zum ständischen Verbands gehörigen einzelnen Landestheilen zu befördern, und wo sich dergleichen noch vorfinden sollten, solche, theils auf dem Provinzial=Landtage, theils durch den Zusammentritt der Stände mehrerer Kreise ohne besondere Weitläufigkeiten und Kosten sich werden erledigen lassen; so können in Unserer Provinz Preußen so wenig, als in den Provinzen Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland besondere Communal=Landtage statt finden. Das Beispiel Unserer Provinzen Brandenburg, Pommern und der beiden Lausitzen kann für Preußen nicht angezogen werden, da in jenen Provinzen bedeutende Schuldenwesen und provinzielle Institute bestehen und die Fortdauer der nicht erst neu eingerichteten, sondern von jeher abgehaltenen, Communal=Landtage auch ferner erforderlich machen.

Was

3. das ständische Comité zu Königsberg anlangt, so hat sich bei näherer Erörterung ergeben, daß das im Jahre 1786 von den Ständen angebrachte Gesuch um Errichtung einer solchen Behörde durch Ernennung von vier Landschaftsräthen, mittelst landesherrlichen Erlasses vom 10ten April 1787 ausdrücklich abgeschlagen worden ist. Wenn in der Folge auch ritterschaftliche Deputirte zum Gutachten über allgemeine Angelegenheiten aufgefördert und mit ihnen Verhandlungen gepflogen worden sind, so ist daraus noch keinesweges die stillschweigende Genehmigung der von den Ständen unter einem andern Namen erbetenen, vom Staatsoberhaupt aber ausdrücklich gemißbilligten, Einrichtung zu folgern.

Erst durch Unsere Kabinetts-Ordre vom 27ten Februar 1808 hat das ständische Comité eine gesetzliche Existenz erlangt, jedoch nur als Organ der Landeigenthümer, in allen Fällen, in welchen Unsere Behörden eine Berathung mit denselben nöthig fänden.

Wenn aber demnächst vermittelt Unserer Ordre vom 10ten Juli 1809 das Comité in seiner jetzigen Form hergestellt und durch die Zuordnung von städtischen Deputirten verstärkt worden ist, so ist dies doch, nach Unserer ausdrücklichen Bestimmung nur provisorisch bis zu Errichtung einer verbesserten Stände-Verfassung geschehen, welche letztere vermittelt Unseres Gesetzes vom 1sten Juli 1823 erfolgt ist.

Wenn Wir nun schon die Motive nicht verkennen, welche der Provinz die Beibehaltung einer, obgleich nicht altgeschichtlichen, doch während einer Reihe von Jahren und in einer bewegten Zeit bestandenen, Institution haben wünschenswerth machen können, so würde doch die Fortdauer und die Erweiterung des Comité, als eines Ausschusses des Landtags, und mit Attributiven, die nur diesem zustehen, der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes vom 1sten Juli 1823 S. 53. entgegen sein, da die Verhandlungen ergeben haben, daß keine Gegenstände für einen Communal-Landtag vorhanden sind, und Wir nur unter dieser Voraussetzung Vorschläge erwartet haben, ob dem Comité dergleichen Gegenstände für Ostpreußen zu übertragen sein würden.

Wir können daher auf die anderweiten Anträge Unserer getreuen Stände wegen der Fortdauer und der Erweiterung des Comité nicht eingehen.

4. Die wegen Einrichtung der Kreis-Stände von Unsern getreuen Ständen abgegebenen Vorschläge haben Wir nicht allenthalben genehmigen können.

Denn wäre

- a. der Vorschlag derselben, in Beziehung auf die Vertretung der Städte und Landgemeinden, nach welchem auf den Kreistagen die beiden gedachten Stände zusammen genommen soviel Stimmen haben sollen, als der Ritterstand allein hat, durch das vorgeschlagene Mittel auch wirklich ausführbar, so würde er doch um deswegen nicht statt finden können, weil hiernach manche Kreis-Versammlung weit über Einhundert Mitglieder zählen, dadurch aber die Zeit und Kraft einer so großen Anzahl von Personen nicht nur ohne Nutzen, sondern sogar mit Schaden für die Sache verwandt werden würde, da eine ruhige, durch gehörige Sachkenntniß der Einzelnen unterstützte Verhandlung so vieler Personen höchst schwierig und in manchem Kreise kaum zu erzielen sein dürfte.

Allein durch die vorgeschlagene Wahl eines Deputirten auf je Zweitausend Seelen der städtischen und ländlichen Bevölkerung würde das beabsichtigte Stimmen-Verhältniß keinesweges erzielt werden, wie durch den Versuch der Anwendung des vorgeschlagenen Principis auf die einzelnen landrätlichen Kreise sich sofort darthun wird.

Wir haben indessen dem von Unfern getreuen Ständen ausgesprochenen Wunsche, daß die Zahl der Deputirten der Städte und Landgemeinen verstärkt werden möge, unter Berücksichtigung der besondern Rechte der Köllmer-Güter, soweit die allgemeinen Grundsätze es gestatten, nachgegeben.

Obgleich es, da jeder Stand seine besondern Rechte durch ein Separat-Votum verwahren kann, auf gleiche Stimmzahl bei den drei Ständen nicht ankommen kann, so haben wir doch, damit die Ritterschaft in den Stand gesetzt werde, diese Stimmengleichheit in denjenigen Kreisen, in welchen die Zahl der Rittergüter sehr groß ist, selbst herbeizuführen, derselben gestattet, sich durch eine Deputation, welche nach der Zahl der Deputirten der andern beiden Stände normirt werden kann, vertreten zu lassen.

Was

- b. die Wahl und Wählbarkeit der Deputirten anlangt, so kommt in Betrachtung, daß die Kreis-Stände sich nur mit den Communal-Verhältnissen des Kreises zu beschäftigen haben, welche wieder mit denen der einzelnen Communen meist in genauem Zusammenhang stehen, daher denn bei den Städten und Landgemeinen, soviel möglich, die Wahl von solchen Personen geschehen und auf solche gerichtet werden muß, welche von der Communal-Verwaltung die beste Kenntniß haben.
- Aus diesem Grunde haben Wir zwar die Wählbarkeit nicht auf jedes zum Bezirkswähler qualifisirte Mitglied ausgedehnt, jedoch bei der diesfälligen Bestimmung auf den Wunsch Unserer getreuen Stände möglichst Rücksicht genommen, auch die besondern Vorrechte des Köllmer-Standes beachtet.
- c. Die Wirksamkeit der Kreis-Stände durch den Zusatz; daß sie auch dem Landrathe Vorschläge zu thun berechtigt sein sollen — näher zu bestimmen, haben Wir nicht für nöthig befunden, da dem Kreistage, welcher die Kreisverwaltung zu unterstützen bestimmt ist, die Befugniß nicht bestritten werden wird, ihr diese Unterstützung auch durch Vorschläge angedeihen zu lassen.
- d. Das Bedenken, welches Unsere getreuen Stände beim Schlusse des §. 16. der Kreis-Ordnung für Pommern geäußert haben, können Wir nicht für ausreichend halten, um die auf Erhaltung der Ordnung in den Kreis-Versammlungen und Sicherstellung des Fortganges ihrer Berathungen ab Zweckende Vorschrift abzuändern, und haben es daher auch für Preußen bei derselben bewenden lassen.
- e. Es ist nicht wahrscheinlich, daß in jedem Kreise für zwei Kreistage jährlich hinreichende Beschäftigung vorhanden sein werde, und daher unzulässig, den Landrath zu deren Anberaumung zu verpflichten. Wo die Verhältnisse es erfordern, wird der Landrath

von selbst zu einer öftern Zusammenberufung der Kreis=Stände geneigt sein, und nöthigen Falls auf Antrag der letztern von den vorgesetzten Behörden dazu angewiesen werden.

- f. Was die Kreisständische Concurrnz bei der Wahl der Landräthe und die Anstellung von Kreis=Deputirten anlangt, so wird deshalb, wie dies auch in den andern Provinzen geschehen, besondere Verfügung ergehen, daher in der Kreis=Ordnung nichts darüber aufzunehmen gewesen ist.

B. Die hiernach und übrigens nach den ständischen Vorschlägen entworfene und von Uns vollzogene Kreis=Ordnung folgt unter B. in beglaubter Abschrift hierbei, und wird demnächst ebenfalls durch die Gesessammlung bekannt gemacht werden.

5. Die von Unfern getreuen Ständen über die Vorschläge zu einigen Modificationen der Städte=Ordnung abgegebenen Erklärungen werden Wir bei künftiger Entschließung über die Sache in nähere Erwägung nehmen.

C. 6. Wegen der in der Provinz einzuführenden gleichen Wagen= und Schlittengeleise haben Wir unter Berücksichtigung des ständischen Gutachtens das unter C. in beglaubter Abschrift beizugehende Gesetz vollzogen, welches durch die Gesessammlung bekannt gemacht werden wird.

7. Auf die von Unfern getreuen Ständen abgegebene Erklärung wegen der Kreisständischen Concurrnz bei Veranlagung der Classen=Steuer, lassen Wir die in Anregung gekommene Vertheilung dieser Steuer nach voraus zu bestimmenden Contingenten auf die Provinzen und Regierungs=Bezirke noch zur Zeit auf sich beruhen, und behalten Uns über die Theilnahme der Kreis=Stände bei der Veranlagung und Prüfung der Reclamationen allgemeine Anordnung vor.

8. Wegen Herabsetzung der Zögerungs= und andern gesetzlichen Zinsen haben Wir, den Anträgen unserer getreuen Stände gemäß, unterm 2ten Juni v. J. bereits die durch die Gesessammlung bekannt gemachte Anordnung getroffen.

9. Ueber die von Unfern getreuen Ständen abgegebenen Erklärungen und Vorschläge, den wegen Vergütung des zu Unterdrückung ansteckender Krankheiten getödteten Viehes ihnen vorgelegten Gesetzes=Entwurf betreffend, werden Wir nach Vernehmung des Gutachtens Unserer Behörden weitere Entschließung fassen.

Endlich erwarten Wir

10. über die von Unfern getreuen Ständen vorgelegten Entwürfe, die Beschränkung der Parcellirung des bäuerlichen Grundeigenthums betreffend, da dieselben über diesen Gegenstand sich vorher noch weiter zu unterrichten und zur Abgabe einer Erklärung vorzubereiten gewünscht haben, das Gutachten des künftigen Landtags.

B.

Die vom Landtage angebrachten Petitionen betreffend.

1. Auf die zu Abhülfe des Nothstandes in einigen Theilen der Provinz von unsern getreuen Ständen angebrachten Bitten, haben Wir die sich als nothwendig ergebenden Vorkehrungen durch Verschaffung von Arbeits=Verdienst, durch unentgeltliche Vertheilung von Salz an die Bedürftigsten, durch Vorschüsse von Brodgetreide und Saathafer, und durch Geldvorschüsse zum Ankaufe von Sommerfaatgetreide und Saat=Kartoffeln, vermittelt Unserer Ministerien treffen, und die Provinzial=Behörden mit der weitem Ausführung beauftragen lassen, wodurch also den Anträgen entsprochen worden ist.

2. Die von den Ständen eingereichten und bevortworteten Beschwerden der Kaufmannschaft zu Königsberg und Danzig und die dabei angebrachten Gesuche, sind nach Anzeige Unseres Ministers der Finanzen, durchgängig bereits früher angebracht, und insoweit sie zulässig gefunden, durch inzwischen ergangene Verfügungen erledigt worden, mehrere aber, besonders solche, die eine Abänderung gesetzlicher und nöthiger Anordnungen bezielen, haben zurückgewiesen werden müssen. Indessen haben Wir angeordnet, daß noch Erörterungen an Ort und Stelle angestellt werden sollen, auf welche Weise das Controll=Verfahren ohne Gefährdung des Steuer=Interesse zum Vortheile der Handeltreibenden erleichtert werden könne, und werden Unsere getreuen Stände über das Resultat bescheiden.

Den außerhalb des den Provinzial=Ständen angewiesenen Wirkungskreises liegenden Antrag, daß die Verwaltung der indirecten Abgaben mit den Regierungen wieder verbunden werden möge, können Wir aber um so weniger genehmigen, als die Controll des Ober=Präsidenten, nach der Instruktion vom 31sten Dezember 1825 §. 4. — 7., sich über die Verwaltung der Steuer=Direktoren in gleichem Maaße, wie über die der Regierungen gesetzlich erstreckt, — der Ober=Präsident ist verpflichtet, Beschwerden über die Verfügungen, sowohl der Provinzial=Steuer=Direktionen als der Regierungen anzunehmen, zu prüfen und, insofern solche nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften begründet sind, auf ihre Erledigung zu wirken, auch bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Anordnungen sofort selbst zu treffen — daher auch die gedachte Instruktion hierunter keiner Ergänzung bedarf.

Im Uebrigen werden Wir die Vernehmung der Handels=Ältesten bei Berathungen über Steuern und Handels=Angelegenheiten überall, wo sie als nützlich erscheint, gern eintreten lassen, haben aber die Art, wie die Danziger Kaufmannschaft in der Uns vorgelegten Eingabe über die bestehende gesetzliche Einrichtung sich ausgedrückt hat, nur mißbilligen können.

Was ferner:

3. die Fortsetzung des Molen-Baues zur Verbesserung des Pillauer Hafens anlangt, so sind die erforderlichen Vorarbeiten eingeleitet, und werden Wir Uns demnächst wegen einer extraordinairten Bewilligung zu diesem Baue entschließen. Was aber die Begräumung der Untiefen im frischen Haff betrifft, so werden Wir dasjenige, was zur Ausführung noch erforderlich sein dürfte, durch eine Commission untersuchen lassen, und sind nach Maaßgabe des Resultats das Unternehmen zu unterstützen nicht abgeneigt.

Auch werden wir

4. die Wünsche der Provinz in Betreff der Erleichterung des Grenzverkehrs an der Russisch-Polnischen Grenze unter Berücksichtigung der bestehenden Verträge gern annehmen.

2. In Beziehung auf die von Unsern getreuen Ständen wegen Beförderung der Tuchfabrikation in der Provinz geschehenen Anträge, eröffnen Wir ihnen, daß schon zeither von Seiten des Ministerii des Innern und des Handels für die Beförderung und Verbesserung der Tuchfabrikation in der Provinz, besonders durch Unterstützung zu Einführung besserer Fabrikations-Methoden, gesorgt worden ist, und wird sich Preußen gleicher Sorgfalt für die Beförderung dieses Industrie-Zweigs, wie die übrigen Provinzen des Staats zu erfreuen haben, sobald sich nur tüchtige Unternehmer zu solchen Fabriken finden. Wir haben deshalb unser Staats-Ministerium angewiesen, Uns über die der Anlage solcher Manufacturen zu widmenden schicklichen Kloster-Gebäude unverzüglich ein Gutachten zu erstatten.

6. Bei dem Antrage: Das Russische Schiffstaumwerk bei seiner Einbringung mit einem Zolle zu belegen, scheinen Unsere getreuen Stände nur das Interesse der dortigen Reißschlägerei, nicht aber das wichtigere der Rhederei berücksichtigt zu haben.

Die Behauptung, daß das fremde mit Maschinen gemachte Taumwerk weniger haltbar sei, steht mit den diesfalls eingezogenen Nachrichten im Widerspruch; daher denn dem großen Interesse der Rhederei, welcher alles daran liegen muß, eben so gutes und wohlfeiles Taumwerk zu haben, als die der fremden Nationen, mit welcher sie concurrirt, die Bewilligung entgegen sein, und mit den zu Emporbringung dieses Gewerbes getroffenen Maaßregeln im Widerspruche stehen würde.

Es ist dagegen bereits darauf Bedacht genommen, die Anlage von Anstalten zu begünstigen, welche geeignet sind, eben so gutes und wohlfeiles Taumwerk zu fertigen, als das Ausland, und so nicht bloß den Verbrauch des rohen Materials zum innern Bedarf zu sichern, sondern auch das Fabrikat zu einem Handelsartikel zu erheben.

7. In Betreff der in Antrag gebrachten Aufhebung der Stempelpflichtigkeit der Neben-Exemplare der Wechsel wird bei der nähern Berathung über die bereits vorliegenden Vorschläge zu Modificationen der gesetzlichen Bestimmungen wegen des Wechselstempels, auch

das

daß von den Ständen angebrachte Gesuch in Erwägung gezogen und durch die in der Sache zu fassende allgemeine Entschließung darüber entschieden werden.

8. Auf den Antrag, die Aufhebung des Verbots der Versendung von Brandtwein nach den Märkten der Städte ohne Bestellung betreffend, eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß der Brandtwein schon nach den bestehenden Vorschriften ohne vorherige Bestellung nach den Jahrmärkten der Städte versendet und daselbst verkauft werden darf; daß es jedoch bei der gesetzlichen Anordnung, wonach der Verkauf des Brandtweins auf Wochenmärkten nicht statt finden soll, sein Verwenden behalten muß, da der Brandtwein nicht zu den Gegenständen des Wochenmarkt-Verkehrs gehört.

Der besondere Antrag der Stände wegen Gestattung des Herumschickens von Brandtwein-Proben hat inmittelst seine Erledigung erhalten, indem von Unsern Ministerien des Innern und der Finanzen mittelst an die Regierungen erlassener Circular-Verfügung verordnet worden ist: daß das Versenden von Brandtwein-Proben, sobald dies nicht im Umherreisen oder durch reisende Diener im Sinne des Hausir-Regulativs vom 28sten April 1824 §. 13. geschehe, stattfinden könne, ohne daß es dieserhalb der Lösung eines Gewerbscheins oder der Entrichtung einer Steuer bedürfe, und daß selbst nach den allgemeinen Grundsätzen über die Ausfertigung von Gewerbscheinen zum Auffuchen von Waarenbestellungen auch Gewerbscheine zum Auffuchen von Bestellungen auf Brandtwein im Umherreisen erteilt werden können.

9. Dagegen kann zwar auf den Antrag, die innere Taback-Steuer aufzuheben und den Eingang des fremden Tabacks um so höher zu besteuern, da letzteres eher eine Verminderung, als eine den Ausfall deckende Vermehrung der Einnahme zur Folge haben würde, nicht eingegangen werden; Wir beabsichtigen jedoch, in den Sätzen und der Erhebung der inländischen Taback-Steuer zu Gunsten der Producenten und zu Beförderung des Tabacksbauwes wesentliche Veränderungen eintreten zu lassen, durch welche den Wünschen Unserer Stände entgegen gekommen werden wird.

10. die von Unsern getreuen Ständen gesuchte Herabsetzung des Salzpreises in bortiger Provinz ist der gesetzlichen Bestimmung, nach welcher das Salz im ganzen Umfange der Monarchie zu einem und demselben Preise verkauft werden soll, entgegen.

Da nun auch die Bedürfnisse des Staats eine allgemeine Herabsetzung des Preises nicht verstatten, so ist der diesfalls gemachte Antrag nicht zu gewähren.

11. Was die verschiedenen auf die Entrichtung eines Theils der Abgaben in Cassen-Anweisungen sich beziehenden Anträge anlangt, so haben Wir uns bereits von der Unzulänglichkeit der jeither vorhanden gewesenen Summe dieses Papiergeldes überzeugt und deshalb

wegen Vermehrung derselben um sechs Millionen Thaler, gegen Einziehung eines gleichen Betrags in Staats-Schuldscheinen, die Ordre vom 22sten April v. J. erlassen.

Durch die Emission und Vertheilung dieser Summe in die verschiedenen Provinzen wird dem Bedürfnisse abgeholfen und jeder Abgabepflichtige in den Stand gesetzt werden, sich die zu seinen Steuerzahlungen erforderlichen Cassen-Anweisungen zur rechten Zeit und ohne Aufopferung im Wege des täglichen Verkehrs zu verschaffen. Wie hiernach die Aufhebung der bestehenden Zwangspflicht zur Entrichtung eines Theils der Steuern in Cassen-Anweisungen in Beziehung auf den Vortheil und die Bequemlichkeit der Contribuenten nicht mehr als nothwendig sich darstellt; so erscheint sie auch in finanzieller Hinsicht als unzulässig, da eben durch diese Zwangspflicht die Vertheilung der Cassen-Anweisungen in alle Provinzen gesichert, der Anhäufung derselben an einzelnen Orten vorgebeugt und deren Credit von augenblicklichen Conjunktoren unabhängig gemacht wird. Auch die Errichtung von einigen Depots der Cassen-Anweisungen in jedem landrätthlichen Kreise wird hiernach weder nothwendig noch zulässig sein; da, ganz abgesehen von den großen Summen, welche bei der allgemeinen Ausführung dieser Maaßregel durch die ganze Monarchie, in diesen Depots fortwährend mäßig liegen und dem Verkehr entzogen werden müßten, selbige auch jeden Anreiz, sich die Cassen-Anweisungen im Wege des Verkehrs zu verschaffen, aufheben und dadurch die lebendige Circulation derselben beeinträchtigen würde. Indessen haben wir, um dem Wunsche Unserer getreuen Stände möglichst entgegen zu kommen, mittelst Unserer in die Gesessammlung bereits aufgenommenen Ordre vom 14ten October v. J., die Herabsetzung des Straf-Algio von 2 Sgr. auf 1 Sgr. bereits verfügt.

12. Wenn Wir Uns bereits bewogen gefunden haben, durch das neue Stempel-Gesetz diejenigen Stempel-Abgaben abzuschaffen, welche bei Erbschaften der Ascendenten und Descendenten, folglich solcher Personen, welche als Notherben ein gesetzliches Recht auf den Pflichttheil haben, früher zu entrichten gewesen, so werden die getreuen Stände hierin eine schonende Berücksichtigung natürlicher und gesetzlicher Rechte und Verhältnisse nicht verkennen; aber auch einsehen, daß bei den Erbschaften solcher Personen, welchen durch testamentarische Verordnungen der ganze Nachlaß entzogen werden kann, welche daher den Anfall einer Erbschaft immer als eine zufällige Erwerbung anzusehen haben, ganz andere Rücksichten eintreten. Da nun auch die Finanzlage des Staats eine Verminderung der Stempel-Revenüen nicht gestattet, so können Wir auf den Antrag nicht eingehen.

13. Der wiederholte Antrag wegen der für die Einwohner des Danziger Territorii nachgesuchten Vergütung mehrerer an das Russische Belagerungs-Corps im Jahre 1813 geleisteter Lieferungen ist bereits wesentlich durch Unsere, mit hinlänglichen Gründen unterstützte Resolution in dem Landtags-Abschiede vom 17ten August 1825 B. 8. erledigt, daher es

dabei sein Bewenden behält. Dies ist um so weniger irgend zweifelhaft, als auch die neue Behauptung der Stände, als habe die Krone Rußland auf die Danziger Reclamationen wirklich etwas bezahlt, grundlos ist. Es hat vielmehr rücksichtlich des vormaligen Danziger Territorii zwischen Preußen und Rußland kein Conventions-Verhältniß bestanden: und wenn gleich bei den Discussionen über die Auseinandersetzung beider Staaten die Reclamationen jenes Territorii versuchsweise mit angemeldet worden, als worauf sich nur die etwa erteilten Auerkennnisse, die also eigentlich bloße Anmelbungs-Certificate sind, beziehen können; so sind sie doch Kaiserlich Russischer Seits bestritten und nicht anerkannt worden.

14. Der Antrag Unserer getreuen Stände: auf Wiedereinführung der durch die ältere Forst-Ordnung vorgeschriebenen Holz- und Wildprets-Atteste, wird bei Abfassung einer allgemeinen Forst- und Jagd-Ordnung, wozu Einleitung getroffen worden ist, näher erwogen werden.

15. Dem Gesuche um Abtretung des Klosters Earthaus zur Einrichtung einer Anstalt für Aufbewahrung unheilbarer Gemüthsfranken stehen Hindernisse entgegen, weil dasselbe dem Bisthume Culm bereits zur Pfleg-Anstalt für dienstunfähig gewordene Mitglieder des katholischen Priesterstandes eigenthümlich überlassen worden ist. Eben so wenig vermögen Wir der Provinz die Kosten der Einrichtung und künftigen Unterhaltung einer solchen Anstalt aus der Staats-Casse zu gewähren, da, mit Ausnahme der Rasenden, Aufsicht und Unterhaltung Wahn- und Blödsinniger Sache der Angehörigen, im Unvermögensfalle der Communen ist, und wenn diese Bedürfnisse durch besondere Anstalten befriedigt werden sollen, von den Provinzen selbst die Kosten herbeigeschafft werden müssen. Wir haben jedoch auf den Antrag des Ministers der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bereits durch Unsere Ordre vom 16ten Dezember 1825, um der Provinz Preußen die Errichtung und Unterhaltung einer Irren-Aufbewahrungs-Anstalt zu erleichtern, und zugleich die Verpflichtung, welche dem Staate in Beziehung auf die Sicherung der Unterthanen gegen die gemeinschädliche Einwirkung der Rasenden obliegt, zu erfüllen, das Kloster Neuenburg in Westpreußen mit dessen, einen Ertrag von circa 550 Thlr. gewährendem Vermögen, unter der Bedingung, daß die Stände Preußens die sonstige Ausstattung der Anstalt aus Provinzial-Mitteln bewirken, der Provinz zugestanden, wobei es vor der Hand bewenden muß. Wir erwarten, daß, da die ständische Petition diese Unsere Bewilligung ganz mit Stillschweigen übergeht, der künftige Provinzial-Landtag sich hierüber zuvörderst erklären werde.

16. In Beziehung auf den Antrag wegen Verlegung des Taubstummen-Instituts zu Königsberg nach dem Kloster Oliva, eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß neuerlich die Absicht dahin gerichtet worden ist, Anstalten dieser Art mit den Schullehrer-Seminarien zu verbinden, wodurch nicht nur eine bedeutende Ersparung bewirkt, sondern auch die Zer-

tigkeit im Unterrichte der Taubstummen allgemeiner gemacht wird. Die Stände der Provinz Sachsen haben sich bereits erboten, die zu Ausführung einer solchen Einrichtung erforderlichen Mittel zu beschaffen.

Ob auch in der Provinz Preußen diese Einrichtung stattfinden kann? darüber behalten Wir Uns vor, auch das Gutachten Unserer dortigen getreuen Stände zu vernehmen, und geben bis dahin der Entschlieſung über die Verlegung der Taubstummen-Anstalt zu Königsberg Anstand. Jedenfalls aber sind Wir nicht geneigt, den Zuschuß zu erhöhen, welchen die Staats-Casse der gedachten Anstalt bisher geleistet hat. Insofern es daher beim Fortbestehen der Anstalt einer Erweiterung derselben bedarf, so wird diese theilweise durch veränderte Regulirung des Etats, welcher bei einzelnen Ausgabe-Rubriken Herabsetzung zuläßt und dadurch Mittel zur Unterhaltung mehrerer Zöglinge darbieten kann, außerdem aber nur durch Erhöhung des Provinzial-Zuschusses bewirkt werden können.

17. Bei den bedeutenden Verwendungen, welche aus den Staats-Fonds zu den Chausséebauten auf den Hauptstraßen in Preußen, theils bereits erfolgt, theils zur Vollendung derselben noch erforderlich sind, können Wir die Zusicherung von Kosten zur Chaussirung der Nebenstraßen für jetzt nicht ertheilen.

Auch bedarf es der gewünschten öffentlichen Bekanntmachung der Bedingungen, unter denen der Chausseebau Privatpersonen oder Gesellschaften überlassen werden kann, nicht, da solche schon durch das Publikandum vom 3ten Mai 1816 erfolgt ist.

Auf welchen Hauptstraßen, wegen besonderer Wichtigkeit derselben für den kommerziellen und innern Verkehr, den Kreisen oder Communen die Ausführung der Chaussee-Bauten gegen eine nach Lage der Umstände zu bewilligende Prämie überlassen werden soll? darüber soll besondere Erörterung und Entschlieſung erfolgen.

18. Der Antrag Unserer Stände: zum Gewerbebetriebe auf dem platten Lande Großjährigkeit und den Nachweis moralischen Lebenswandels zu erfordern, beruht auf der Voraussetzung, daß auch in den Städten beide Requisite zu diesem Behufe erfordert werden. Diese Voraussetzung tritt aber nicht ein. Nach dem Gewerbesteuer-Edict vom 2ten November 1810 §. 19. und dem Anhang zum §. 16. Thl. 2. Tit. 8. des allgemeinen Landrechts können unter gewissen Bedingungen Minderjährige auch in den Städten zum Gewerbe-Betriebe gelangen. Was aber die moralische Qualifikation anlangt, so hat die Theilnahme an den städtischen Ehrenrechten, welche die Städte-Ordnung verliehen, allerdings von gänzlicher Unbescholtenheit abhängig gemacht werden und bleiben müssen. Dagegen hat es sich als unzulässig dargestellt, jeden, welchem wegen eines kleinen Vergehens in Folge jenes Grundsatzes die bürgerlichen Ehrenrechte haben versagt oder entzogen werden können, deshalb auch vom Gewerbe-Betriebe auszuschließen und ihn mit den Seinigen dadurch außer Nahrungsstand und

vielleicht in die Nothwendigkeit zu Begehung neuer Verbrechen zu sehen, daher Wir denn auch Uns bewogen gefunden haben, durch die gesetzlich publicirten Kabinetts=Ordres vom 25ten August 1822 und 6ten April 1823 zu bestimmen, daß der Verlust des Bürgerrechts sich nur auf die städtischen Ehrenrechte, nicht aber auf die Befugniß zum Gewerbe=Betriebe erstrecken soll. Und da in Hinsicht derjenigen Gewerbe, zu deren Betrieb eine gewisse Qualification und deren Nachweis erforderlich ist, auf dem platten Lande eben so wie in den Städten verfahren wird, so findet sich zwischen den Requisiten zum städtischen und ländlichen Gewerbe=Betriebe kein wesentlicher Unterschied, daher auch auf den Antrag der Stände nichts zu verfügen ist.

19. Die Angelegenheit wegen der das Mühlenwesen in Ostpreußen, Litthauen und in dem Marienwerderschen Kreise betreffenden Gesetzgebung ist bei den Verhandlungen, welche Unserer Kabinetts=Ordre vom 22sten September 1826 vorhergegangen sind, sorgfältig erwogen worden.

Aus den jetzigen Anträgen Unserer getreuen Stände ist daher keine Veranlassung zu einer Abänderung der durch jene Kabinetts=Ordre getroffenen Festsetzung, und zwar um so weniger herzuweisen, als von ihnen nichts angeführt worden ist, was einen zureichenden Grund zu einer solchen Abänderung in der gewünschten Art abgeben könnte.

Es muß mithin bei der gedachten Kabinetts=Ordre sein Bewenden behalten.

Die in letzterer vorbehaltenen Bestimmungen über einzelne Gegenstände des Edicts vom 29sten März 1808, namentlich auch wegen Behandlung derjenigen Müller, welche mit ihren auf das Edict von 1808 gegründeten Entschädigungs=Klagen rechtskräftig zurückgewiesen worden sind, werden aber noch einer nähern Verathung unterworfen, deren Resultat Unsern getreuen Ständen bei ihrer nächsten Zusammenkunft vor Publication der diesfallsigen Verordnung zum Gutachten vorgelegt werden soll. Eine Suspension der Entschädigungs=Prozesse erscheint unter diesen Umständen nicht erforderlich, und kann daher auch nicht angeordnet werden. Was demnächst die ferneren besonderen Anträge der Stände betrifft, die Mühlendienste zu polizeilichen Zwecken wieder herzustellen und die Kabinetts=Ordre vom 23sten Oktober 1826 wegen Beschränkung neuer Mühlenanlagen auch auf Ostpreußen u. auszudehnen, so kann hierauf ebenfalls nicht eingegangen werden.

Die Mühlendienste sind durch den §. 10. des Gesetzes vom 29sten März 1808 ausdrücklich aufgehoben worden. Eine Wiederherstellung derselben ist in keiner Hinsicht zu begründen, dazu auch um so weniger eine Veranlassung vorhanden, als die Müller durch den Erlaß ihres Canons für hinreichend entschädigt zu halten sind.

Daß Unsere Kabinetts=Ordre vom 23sten=Oktober 1826 für die Landestheile von Ostpreußen u. für welche das Gesetz vom 29sten März 1808 gilt, keine Anwendung finden soll,

ist am Schlusse derselben speziell ausgesprochen, und die Gründe, welche diese Bestimmung wegen Nichtanwendbarkeit der Kabinetts-Ordre vom 23ten Oktober 1826 auf Ostpreußen u. herbeigeführt haben, sind durch die Denkschrift der Stände nicht entkräftet worden.

20. Unsere Kabinetts-Ordre vom 3ten August 1824, nach welcher vor Einleitung einer Untersuchung gegen Beamte, wegen Dienstvergehungen, von den Provinzial-Behörden berichtet werden soll, ist eine von Uns aus eigener Bewegung getroffene Disciplinar-Vorschrift, welche, weit entfernt, den Zweck und Erfolg zu haben, unwürdige Beamte gegen die Rüge ihrer Vergehungen zu schützen, vielmehr deren Entfernung aus dem Dienste erleichtern soll, weil es sich ergeben kann, daß ein Beamter, wenn er auch durch sein ganzes Dienstleben dem öffentlichen Dienste zur Unehre und zum Schaden gereicht, doch juridisch eines Vergehens, wegen dessen auf seine Amtsentsetzung erkannt werden könnte, nicht zu überführen ist, und daher nur auf dem durch Unsere Kabinetts-Ordre vom 21sten Februar 1823 vorgeschriebenen administrativen Wege entfernt werden kann. Ob aber Veranlassung vorhanden sei, dieses Verfahren oder den Weg der gerichtlichen Untersuchung einzuschlagen, darüber haben die Central-Behörden, welche nach Unserer Verordnung vom 21sten Februar 1823 in den administrativen Untersuchungen wider Beamte zu entscheiden haben, nach allgemeinen Grundsätzen vor der Wahl des einen oder des andern Weges zu urtheilen, da, wenn ein Beamter durch rechtliches Erkenntniß freigesprochen ist, die Achtung vor der Justiz es nicht gestattet, dem ergangenen Rechtspruche entgegen, noch die Remotion im administrativen Wege herbeizuführen.

Wie nun auch nach der Geschäftsanweisung für die Regierungen vom 31sten Dezember 1825 in dringenden Fällen der Präsident zu Anordnung der Untersuchung selbst schreiten kann, gemeine Verbrecher aber lediglich der Cognition des Richters überlassen bleiben, also behält es bei Unserer Kabinetts-Ordre vom 3ten August 1824, um deren Aufhebung gebeten worden ist, lediglich sein Bewenden.

Dafern jedoch Unsere getreuen Stände Fälle anzuführen wissen, in welchen unwürdige Beamten, bei deren Entfernung vom Amte die Provinz ein Interesse haben möchte, von Unsern Behörden geschützt und der Untersuchung entzogen worden sind, so bleibt ihnen, nach der §. 49. des Gesetzes vom 1sten Juli 1823 den Provinzial-Ständen beigelegten Befugniß, unbenommen, Uns ihre speziellen Beschwerden vorzutragen, welche Wir immer genau untersuchen und, insofern sie sich als gegründet erweisen, abstellen werden.

21. Der Antrag Unserer getreuen Stände: daß der einmal einberufene Stellvertreter während der ganzen Dauer des Landtags die Stelle des Abgeordneten vertreten möge, ist durch Unsere L. 1. angezogene Verordnung Art. X, gewährt worden.

22. Was die Bitte wegen feierlicher Behandlung der Eidesleistungen anlangt, so soll solche bei der im Werke seienden Revision der Gesetzgebung näher erwogen werden.

Auch ist

23. auf den Antrag, die Deffentlichkeit bei Fällung der Definitiv-Erkenntnisse in Civil-Sachen betreffend, zunächst, und bis das Resultat der Revision der Gerichtsordnung zu übersehen ist, keine Entschließung zu fassen.

24. In derselben Art können Unsere getreuen Stände auch nur in Beziehung auf ihren Vorschlag: daß die Justiz-Behörden von allen dem eigentlichen Richteramte fremdartigen Geschäften befreit werden möchten, beschieden werden, da die Gewährung dieses Antrags eine tief eingreifende Veränderung in der Organisation der Justiz- und Administrations-Behörden zur Folge haben würde.

25. Auch auf das Gesuch, daß nach erfolgter Revision der Gesetzbücher und vor Publikation der neuen Redaction die Entwürfe den Ständen zur Verathung vorgelegt werden mögen, können Wir zur Zeit keine Entschließung fassen, da sich erst künftig ergeben wird, ob solche Veränderungen der bestehenden Gesetzgebung in Frage kommen werden, welche nach dem Gesetze vom 5ten Juni 1823 eine Verathung mit den Ständen nothwendig machen.

26. Die Erfüllung des Wunsches, wegen besondern Abdruckes der Particular-Gesetze nach der künftigen Bearbeitung, scheint zwar in der Ausführung große Schwierigkeiten zu haben; indessen soll derselbe ebenfalls bei der Revision in Verathung gezogen und deshalb die ständische Denkschrift an unsern Justiz-Minister abgegeben werden.

27. Den Antrag wegen Vereinigung mehrerer Patrimonial-Gerichte unter einem Justiziar, haben Wir aller Begünstigung würdig befunden, und lassen deshalb die Ober-Landes-Gerichte anweisen, sie, so weit es in ihren Kräften steht, zu erleichtern und zu befördern; die mit den jetzigen Gerichtshaltern bestehenden Contracte aufzuheben, erlaubt aber das Gesetz nicht.

28. Wir haben in Betracht der anerkannten Billigkeit des Gesuchs beschlossen, diejenigen Criminal-Kosten, welche von Häuslingen aus den Anstalten zu Tapiau und Graudenz durch die von ihnen während der Probezeit und vor der gänzlichen Entlassung begangenen Verbrechen veranlaßt werden, nicht von den theilhaftigen Communen, sondern aus dem Extraordinario der General-Staats-Casse übertragen zu lassen, und wird Unser Ministerium demgemäß das Weitere verfügen.

29. Der Antrag wegen subsidiarischer Tragung der Criminal-Kosten von den regulirten Bauern bei Verbrechen ihrer Hausgenossen und Miether, kann in der angebrachten Art nicht statt finden, weil das Criminal-Gericht die Untersuchungs-Kosten nicht von den Dominien, als solchen, sondern von den Inhabern der Criminal-Gerichtsbarkeit fordert, und es in

dieser Beziehung auf die in den gutherrlichen Verhältnissen gesetzlich vorgegangenen Veränderungen nicht ankommt. Durch allgemeine und besondere Polizei-Vorschriften steht aber bereits fest, daß kein bäuerlicher Wirth Gesinde annehmen oder Einlieger bei sich aufnehmen darf, ohne solches der Obrigkeit, auf adlichen Gütern also dem Gutsherrn, angezeigt zu haben, widrigenfalls der Contravenient in die gesetzliche Polizei-Strafe verfällt. Eben so ist bereits durch die Bestimmungen des Landrechts P. I. Tit. VI. §§. 60 — 67. vorgesehen, in welchen Fällen Dienstherrschaften und Vermiether für den von ihren Dienstboten und Miethsleuten angerichteten Schaden verantwortlich sind. Wenn daher ein bäuerlicher Wirth ohne Anzeige oder gegen die Warnung des Gutsherrn, schlechtes, zu Verbrechen geneigtes Gesinde in Dienst nimmt, oder solchen Leuten den Aufenthalt bei sich gestattet; so bleibt er dem Gutsherrn auch für die Kosten verhaftet, die derselbe als Gerichtsherr in Untersuchungssachen gegen dergleichen Gesinde oder Miethsleute, bei deren eigenem Unvermögen zu bezahlen verpflichtet ist. Dem Gerichtsherrn bleibt es übrigens überlassen, sich für den Fall eines deshalb an ihn zu machenden Anspruchs den Beweis zu sichern, daß er die erforderliche Warnung ertheilt habe, oder die polizeilich gebotene Meldung unterblieben sei.

Unser Ministerium des Innern wird die Provinzial-Regierungen besonders anweisen, die bestehenden Vorschriften den Eingefessenen durch die Amtsblätter in Erinnerung zu bringen, und auf deren Beobachtung pflichtmäßig zu achten.

30. Der Antrag, auf Herabsetzung der Gerichts-Sportulsätze wird ebenfalls bei Revision der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung in nähere Erwägung gezogen werden. Bis dahin bleibt unsere Entschließung vorbehalten.

31. Desgleichen bleibt unsere Entschließung auf den Antrag, wegen Herabsetzung der von den bäuerlichen Angehörigen der Land- und Stadtgerichte zu entrichtenden Gerichts-Sportuln, bis dahin ausgesetzt.

32. Zu der von Unsern Ständen gewünschten Abänderung der für die Vertheilung der Gewerbe-Steuer im Gesetze vom 30sten Mai 1820 vorgeschriebenen Steigerungs-Sätze haben wir zur Zeit keine Veranlassung finden können, da bei nochmaliger sorgfältiger Prüfung sich nur bestätigt hat, daß der Zweck solcher Steigerungs-Sätze bei einer Aenderung der Stufenfolge verfehlt werden würde.

33. Was die wegen der Mahl- und Schlacht- und der Classen-Steuer gestellten Anträge anlangt, so können Wir zwar eine gänzliche Aufhebung der Bedingungen, unter welchen der §. 8. des Abgaben-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 den Städten die Wahl der Classen-Steuer statt der Mahl- und Schlacht-Steuer gestattet, nicht nachgeben. Wir sind jedoch nicht abgeneigt, die Einführung der Classen-Steuer statt der Mahl- und Schlacht-Steuer,

den

den Umständen nach, auch ohne Verpflichtung der Städte zur Gewährung eines vorher bestimmten Ertrages, in dazu sich eignenden Fällen zu bewilligen.

Was die zugleich in Antrag gebrachte Vermehrung der Steuer=Sätze bei Veranlagung der Classen=Steuer betrifft, so haben die seit Erlassung des Landtags=Abschiedes vom 17ten August 1825 gemachten Erfahrungen die in demselben unter 17 a. ausgesprochene Ansicht keinesweges widerlegt, daher sich bloß auf den frühern Bescheid zu beziehen ist.

34. In Ansehung des Gesuchs um nähere Bestimmung über die bei den Regulirungen der Bauern ohne Entschädigung zu überlassenden Gärten, ist Uns angezeigt worden, daß solches nur durch einen bereits rechtskräftig entschiedenen Spezial=Fall veranlaßt worden sei. Wir finden Uns daher zu Erlassung der in Antrag gebrachten Declaration um so weniger bewogen, als bereits in solchen Fällen, in welchen die Gärten ein verhältnißmäßig wichtiges Object ausmachen durch §§. 21. und 22. des Gesetzes vom 14ten September 1811 für das Interesse der Guts Herren hinreichend gesorgt ist.

Wegen Einführung der im Großherzogthum Posen stattfindenden Vermittelungs=Commissionen erwarten Wir noch das Gutachten Unserer Behörden.

35. Die in Antrag gebrachte Fixation der Getränke=Steuer ist, wie Wir Unsern getreuen Ständen bereits im Landtags=Abschiede vom 17ten August 1825 unter B. 15. zu erkennen gegeben haben, in einer einzelnen Provinz unausführbar, im Ganzen aber kann eine andere Besteuerungs=Art, als die gegenwärtige, für die Branntwein= und Bier=Fabrikation weder gewünscht, noch, wie die Vergleichung mit den Getränke=Steuer=Gesetzen anderer Europäischer Staaten ergibt, ohne größere Belästigung der Unterthanen gefunden werden.

36. Was die gewünschte anderweite Regulirung der Servis=Steuer betrifft, so können Wir zwar den von den Ständen gemachten Antrag auf Erleichterung der durch die Servis=Steuer verhältnißmäßig hoch belegten Preussischen Städte, durch den Erlaß eines Theils der Steuer, zur Zeit nicht genehmigen. Es soll jedoch den Provinzial=Ständen der Mark Brandenburg und der Provinzen Schlesien, Pommern und Preußen ein Project zur Verwandlung der Servis=Steuer in eine Grundsteuer und zur Gleichstellung sämmtlicher Städte, welche zu dem älteren Servis=Verbände des Jahres 1810 gehört haben und noch jetzt Servis zahlen, nach Maaßgabe des zu ermittelnden Gesamt=Rein=Ertrages ihrer Liegenschaften, zur Prüfung vorgelegt werden.

37. Die Finanz=Verhältnisse und das Schuldenwesen der Stadt Elbing sind bereits Gegenstand wiederholter Erörterungen und von Uns ertheilter Entscheidungen gewesen, und es ist dadurch zur höchsten Evidenz dargethan, daß die Stadt, nachdem Wir derselben außer dem Erlasse bedeutender Kapitalien, welche Unsere Staats=Kassen von derselben zu fordern hatten, eine baare Entschädigung von 300,000 Rthlr. für ihr Territorium bewilligt haben, keineswe-

ges über ihre Kräfte, und weit minder belastet ist, als viele andere minder bedeutende Städte. Auch ist sonst bereits für die Stadt Alles geschehen, was Gerechtigkeit und Billigkeit zulassen. Eine fernere Erleichterung derselben ist nur dann zu erwarten, wenn sie durch die pünktlichste und rechtlichste Ausführung des bestehenden Schulden = Tilgungs = Plans ihren durch das frühere Verfahren erschütterten Credit wieder vollständig zu befestigen strebt, in welchem Falle ihr die Erborgung von Kapitalien zu geringern Zinsen, oder die Herabsetzung derselben von ihren Stadt = Obligationen, durch Uebereinkommen mit den Gläubigern möglich werden wird.

38. Das von Unsern getreuen Ständen angeregte Bedürfniß einer Revision des Feuer = Societäts = Reglements für die mittlern und kleinern Städte, so wie derjenigen für die mehreren Privat = Feuer = Societäten in Westpreußen, wird von Uns anerkannt. Auch ist es Unsere Absicht, eine solche Revision in den dortigen und andern Provinzen durch die Provinzial = Stände selbst zu veranlassen und die Sache für dieselben vorbereiten zu lassen, sobald nur erst das projectirte allgemeine Subsidial = Gesetz für dieses Rechtsverhältniß vorhanden sein wird. Dieses nun liegt bereits Unserm Staatsrathe vor, und sobald letzterer die ihm gemachte Aufgabe erledigt haben wird, soll auch die nöthige Einleitung zur Erfüllung der Wünsche der Preussischen Provinzial = Stände getroffen werden.

39. Die Ansicht Unserer getreuen Stände, daß die Feuer = Versicherungs = Beiträge für die kirchlichen Gebäude unter Unserm Patronat bei der Unzulänglichkeit der Kirchen = Aerarien ganz in derselben Art, wie die Kosten für Bauten und Reparaturen aufgebracht werden müßten, finden Wir ganz richtig und in den bereits bestehenden Gesetzen wohl begründet, daher Wir Befehl ertheilt haben, daß dieser Ansicht gemäß künftig überall verfahren werden soll, weshalb es denn einer besondern gesetzlichen Bestimmung nicht bedarf.

40. Was die Anträge Unserer getreuen Stände

a.

wegen der Forderungen des Westpreussischen Landarmen = Fonds an die Staats = Kassen, und

b.

wegen Entfernung des Zuchthauses zu Graudenz vom dortigen Corrections = Institute, anlangt, so eröffnen Wir denselben

ad a.

daß das Ministerium des Innern wegen Wiedererstattung der aus dem Landarmen = Fonds zur Unterhaltung der Straf = Anstalt geleisteten Vorschüsse und wegen der Anforderung für stattgefundene Benutzung eines Theils der Gebäude des Landarmen = Instituts für die Zwecke des Zuchthauses, angewiesen worden ist, die zum Behuf einer angemessenen Auseinandersetzung mit dem Landarmen = Fonds noch erforderlichen Erörterungen vorzunehmen, und die Regulirung

erung dieser Angelegenheiten nach billigen Grundsätzen zu Unserer Entscheidung vorzubereiten, von welcher den Ständen künftig Kenntniß gegeben werden soll; so wie, daß

ad b.

der Antrag auf Verlegung der Straf-Anstalt einer genauen Untersuchung unterworfen, und ihnen das Ergebnis künftig bekannt gemacht, inzwischen aber, soweit es noch nöthig erscheinen dürfte, dahin angemessene Vorkehrung getroffen werden soll, daß den von dem Zusammenreffen der Sträflinge mit den Correctionairs besorgten Nachtheilen vorgebeugt werde.

41. Bei Erwägung des Antrags auf Errichtung von Erziehungs-Anstalten für sittlich verwahrloste Kinder, sind jugendliche Verbrecher, welche der erkennende Richter zur Strafe in Straf- und Besserungs-Anstalten verweist, von solchen Kindern zu unterscheiden, welche bloß sittlich verwahrlost sind, und deshalb von andern Kindern getrennt und einer besonders strengen Erziehung unterworfen werden müssen. Für jene, die jugendlichen Verbrecher, ist bereits in Preußen durch die mit den Anstalten zu Graudenz und Tapiau verbundenen Schul-anstalten gesorgt. Es kommen daher jetzt nur die verwahrlosten Kinder in Betrachtung, welche entweder älternlos, oder den Aeltern aus gesetlichen Gründen zu nehmen sind, und die deshalb der öffentlichen Fürsorge anheimfallen.

Da aber durch Einrichtung einer Erziehungs-Anstalt für Kinder dieser Art den Communen die Sorge für dieselben abgenommen oder erleichtert werden, oder darin die Erziehung solcher Kinder geschehen soll, die keiner Gemeinde angehören, so fallen die Unkosten sowohl der Einrichtung als der Unterhaltung einer solchen Anstalt lediglich der Provinz, die ihre Landarmen-Fonds dazu benutzen kann, zur Last, indem auch unsere anderen Provinzen dergleichen Kosten für Provinzial-Anstalten übertragen müssen.

Zur Erleichterung der Einrichtung und Unterhaltung sind Wir aber nicht abgeneigt, der Provinz das Gebäude des Klosters Jacobsdorf fürs Erste zu Errichtung einer solchen Anstalt unentgeltlich zum Eigenthum, so wie für den Fall, daß die Zwecke der Forst-Verwaltung solchen gestatten, auch die von Unserm Landtags-Commissarius näher bezeichneten nahe bei Jacobsdorf gelegenen Forstländerceien von resp. 73 und 28 Morgen 80 □ Ruthen Preuß. gegen einen zur Forst-Kasse fließenden angemessenen noch zu ermittelnden Zins, in Erbpacht zu überlassen, wenn unsere Provinzial-Stände die übrigen Einrichtungs- und Unterhaltungs-Kosten übernehmen. Wir erwarten hierüber die Erklärung des nächsten Provinzial-Landtages und werden demnächst die betreffenden Departements-Chefs mit der erforderlichen Anweisung versehen. Auch lassen Wir inmittelft Erörterungen anstellen, ob auch das Kloster Springborn zu Errichtung einer zweiten Anstalt dieser Art bestimmt werden könne.

Von demjenigen, was in Folge obiger Entschliessungen bis zum nächsten Landtage von Unsern Behörden wird verfügt werden, sollen Unsere getreuen Stände bei dessen Eröffnung eine Uebersicht erhalten.

Urkundlich haben Wir hierüber gegenwärtigen Landtags = Abschied ausfertigen lassen, und bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin den 17ten März 1828.



(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Friedrich Wilhelm Kr. Pr.

v. Altenstein. v. Schuckmann. v. Lottum.

v. Bernstorff. v. Hake. v. Danckelmann.

v. M o ß.

Verordnung

wegen der nach dem Edicte vom 1sten Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen für das Königreich Preußen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen *rc. rc.*

Haben über die, einer besondern Verordnung vorbehaltenen näheren Festsetzungen einiger in Unserm Gesetze vom 1sten Juli 1823, wegen Anordnung der Provinzial-Stände im Königreiche Preußen enthaltenen Bestimmungen die gutachtlichen Vorschläge unserer getreuen Stände des ersten und zweiten dortigen Provinzial-Landtags vernommen, und ertheilen nunmehr darüber die nachstehenden besonderen Vorschriften.

Art. I.

Die Mitglieder eines jeden der drei Stände werden auf die Bestandtheile des ständischen Verbandes in folgender Art vertheilt:

A. Westpreußen.

1. Die Ritterschaft.

a.	Der landrätliche Kreis	Verent	1	Abgeordneten.
b.	—	—	Carthaus	1 — —
c.	—	—	Danzig	} 1 — —
	—	Stadt = Kreis	—	
d.	—	landrätliche Kreis	Elbing	} 1 — —
	—	—	Marienburg	
	—	—	Stuhm	
e.	—	—	Neustadt	1 — —
f.	—	—	Stargardt	1 — —
g.	—	—	Eulm	1 — —
h.	—	—	Conitz	1 — —
i.	—	—	Deutsch Crone	1 — —
k.	—	—	Flatow	} 1 — —
	—	—	Schlochau	

1. Der landrätthliche Kreis	Graudenz	1 Abgeordneten.
m. — — —	Elbau	} 2 — —
— — —	Straßburg	
n. — — —	Schweß	} 1 — —
— — —	Marienwerder	

in so weit der Kreis nicht zu Ostpreußen geschlagen worden.

o. der landrätthliche Kreis	Thorn	1 — —
-----------------------------	-------	-------

zusammen . . . 15 Abgeordnete.

2. Die Städte.

a. die Stadt	Danzig	. . .	3 Abgeordnete.
b. — —	Elbing	. . .	2 —
c. — —	Thorn	. . .	1 —
d. — —	Graudenz	. . .	1 —
e. Die Städte	Marienwerder	} . . .	2 —
	Marienburg		
	Eulm		

Es wählen zum ersten Male die Städte Marienwerder und Marienburg, zum zweiten Male die Städte Marienburg und Eulm, zum dritten Male Eulm und Marienwerder, jede einen Deputirten.

- | | | |
|--|-----------|-----|
| f. Die kleinen Städte des Danziger Regierungs-Bezirks | | 1 — |
| g. Die Städte auf dem rechten Weichselufer des Marienwerderschen Regierungs-Bezirks | | 1 — |
| mit Ausschluß der zu Ostpreußen geschlagenen Marienwerderschen und Rosenbergschen Kreise. | | |
| h. Die Städte im westlichen Theile des Marienwerderschen Bezirks mit Ausnahme der Kreise Schlochau und Deutsch Erone | | 1 — |

i. Die Städte im Schlochau- und Deutsch
Eroneſchen Kreiſe 1 Abgeordnete.

zusammen . . . 13 Abgeordnete.

3. Die Landgemeinen.

a. Aus den landrätſſlichen Kreiſen Elbing
Marienburg } 2 Abgeordnete.
Stuhm }

b. — — — Danzig
Landkreis. } 1 — —
— — — Danzig
Stadtſreis. }

c. — — — Neuſtadt
Behrendt } 1 — —
Earthauſ }
Stargardt }

d. — — — Dſch. Erone
Flatow } 1 — —
Schlochau }
Coniſ }

e. — — — Löbau
Straßburg } 1 — —
Thorn }
Graudenz }

f. — — — Culm
Schweß } 1 — —
Marienwerder }

inſoweit dieſer Kreis nicht zu Oſtpreußen ge-
ſchlagen iſt.

zusammen . . . 7 Abgeordnete.

B. Ostpreußen und Litthauen.

1. a. Die Ritterschaft von Ostpreußen.

a.	Der alte ständische Kreis	Schaaken	2	Abgeordnete
b.	—	—	2	—
c.	—	—	2	—
d.	—	—	2	—
e.	—	—	2	—
f.	—	—	2	—
g.	—	—	2	—
h.	—	—	2	—
i.	—	—	2	—
zusammen			18	Abgeordnete.

1. b. Die Ritterschaft von Litthauen.

a.	Der landrätbliche Kreis	Niederung	}	3 Abgeordnete.
		Ragnit		
		Tilsit		
		Heidekrug		
mit Einschluß der, an den Regierungs-Bezirk Königsberg abgegebenen Güter des früheren Memelschen Kreises.				

b.	Der landrätthliche Kreis	Stallupöhnen	}	5	—
	—	Pillkallen			
	—	Gumbinnen			
	—	Insterburg			
	—	Darkehmen			
	—	Goldapp	}	2	—
c.	—	Dießko			
	—	Lyck			
	—	Johannisburg	}	2	—

d.	Der landrätbliche Kreis Ldgen	}	2 Abgeordnete.
—	— — — Angerburg		
—	— — — Sensburg		

zusammen . . . 12 Abgeordnete.

2. Die Städte.

a.	Die Stadt Königsberg	3 Abgeordnete.
b.	— — Memel	1 — —
c.	— — Braunsberg	1 — —
d.	— — Gumbinnen	1 — —
e.	— — Tilsit	1 — —
f.	— — Insterburg	1 — —

g.	Die Städte Garnsee	}	1 Abgeordneten.
	Bischofswerder		
	Freistadt		
	Riesenburg		
	Rosenberg		
	Deutsch Eylau		
	Soalfeld		
	Liebmühl		
	Osterode		
	Mohrunen		
	Preuß. Holland		

h.	Die Städte Gilgenburg	}	1 Abgeordneten.
	Soldau		
	Neidenburg		
	Willenberg		
	Ortelsburg		
	Hohenstein		
	Passenheim		
	Allenstein		
	Wartenburg		
	Bischofsburg		

i. Die Städte	Mühlhausen		
	Frauenburg		
	Heiligenbeil		
	Kreuzburg		
	Zinten		1 Abgeordneten.
	Mehlsack		
	Wormditt		
	Liebstadt		
k. Die Städte	Guttstadt		
	Heilsberg		
	Seeburg		
	Bischofsstein		1 Abgeordneten.
	Rößel		
	Bartenstein		
	Landsberg		
l. Die Städte	Pillau		
	Fischhausen		
	Labiau		
	Lapiau		
	Wehlau		
	Preuß. Eylau		1 Abgeordneten.
	Domnau		
	Friedland		
	Schuppenbeil		
	Gerdauen		
	Allenburg		
m. Die Städte	Johannisburg		
	Viialla		
	Sensburg		
	Nikolaiken		
	Arys		
	Rastenburg		1 Abgeordneten.
	Rhein		
	Barten		
	Lyck		
	Drengfurth		

n.	Die Städte Angerburg		
	• Nordenburg	}	
	Goldapp		
	Darkehmen		
	• Stallupöhnen		
	Pillkallen		
	Schirwindt		
	• Ragnit		
	Dlegko		
	Eszen		
	zusammen		1 Abgeordneten.
			15 Abgeordnete.

3. a. Die Landgemeinen von Ostpreußen.

a.	Der alte ständische Kreis Schaaken	1 Abgeordneten.
b.	— — — Brandenburg	1 — —
c.	— — — Rastenburg	1 — —
d.	— — — Tapiau	1 — —
e.	— — — Mohrungen	1 — —
f.	— — — Neidenburg	1 — —
g.	— — — Braunsberg	1 — —
h.	— — — Heilsberg	1 — —
i.	— — — Marienwerder	1 — —
	zusammen	9 Abgeordnete.

3. b. Die Landgemeinen von Litthauen.

a.	Der landrätliche Kreis Memel (Ostpr.)	
	Heidekrug	} • 1 Abgeordneten.
	Elsit	
b.	— — — Niederung	
	Ragnit	} • 1 Abgeordneten.
	Pillkallen	
c.	— — — Stallupöhnen	
	Goldapp	} • 1 Abgeordneten.

d.	Der landrätthliche Kreis	Gumbinnen	}	. 1 Abgeordneten.
		Insterburg		
		Darkehmen		
e.	— — —	Angerburg	}	. 1 Abgeordneten.
		Löben		
		Sensburg		
f.	— — —	Oletzko	}	. 1 Abgeordneten.
		Lyck		
		Johannisburg		
zusammen				. 6 Abgeordnete.

In jedem der oben bezeichneten Wahlbezirke, aus welchem nur ein Abgeordneter gewählt wird, sollen, damit die Zahl der Landtagsmitglieder immer vollständig bleibe, zwei Stellvertreter gewählt werden, welche nach Stimmenmehrheit eintreten. In gleicher Art treten die Stellvertreter aus denjenigen Bezirken ein, aus welchen mehrere Abgeordnete zu erwählen sind, daher die Stellvertreter nicht für den einen oder andern Abgeordneten, sondern für den ganzen Bezirk ernannt werden sollen.

Art. II.

Damit das Recht zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft vollständig festgestellt werde, haben die Landräthe mit Zuziehung der Ritterschaftlichen Kreis-Stände eine Matrifel von sämmtlichen im Kreise belegenen, die Besitzer nach §. 7. des Gesetzes vom 1sten Juli 1823 zum Erscheinen in diesem Stande befähigenden Ritterköllnischen und andern Gütern anzufertigen. Diese Matrifeln sind durch Unfern Commissarius dem Staats-Ministerio, und von diesem Uns zur Vollziehung vorzulegen.

In diese Matrifel sind künftig diejenigen Güter nachzutragen, welchen Wir Qualität als Rittergut oder die Gerechtsame, zur Theilnahme am Stande der Ritterschaft zu qualificiren, beilegen werden. Diese Ritterguts-Qualität werden Wir aber nur denjenigen Gütern beilegen, welche als vollständiges Eigenthum besessen werden, über welche einem andern Dominio die Oberherlichkeit nicht zusteht, und mit deren Besitze die Gerichtsbarkeit mindestens über die auf den dazu gehörenden Grundstücken wohnenden Nicht-Eximirten zusteht.

Art. III.

Der Werth den städtischer Grundbesitz und Gewerbe zusammen genommen haben sollen, um die Wählbarkeit zum städtischen Landtags-Abgeordneten zu begründen, wird

1. in den Städten, welche, mit Ausschluß des Militärs 10,000 Einwohner und darüber haben auf 8,000 Rthlr.
2. in den Städten von 3,500 bis 10,000 Einwohnern ohne Militair auf 4,000 Rthlr.
3. in den Städten unter 3,500 Einwohnern auf 2,000 Rthlr. hiermit festgesetzt.

Der Werth des Gewerbes wird nach dem Betrage des in demselben steckenden Betriebskapitals berechnet.

Zu den städtischen Gewerben gehört weder die Heilkunde noch die Praxis der Justiz-Commissarien.

Der Betrieb des Ackerbaues auf städtischen Grundstücken ist für ein städtisches Gewerbe zu achten. Die auf städtischer Feldmark wohnenden Grundbesitzer werden den städtischen gleichgestellt.

Auch sollen städtische Grundbesitzer die zum mindesten 10 Jahre lang ein städtisches Gewerbe betrieben, von demselben aber sich zurückgezogen haben, gleich wirklichen Gewerbetreibenden wählbar sein.

Art. IV.

Im Stande der Landgemeinen muß der Grundbesitz, um in diesem Stande zur Wählbarkeit zu befähigen, mindestens enthalten eine und eine halbe köllnische Hufe auf der Höhe, und eine Hufe in der Niederung.

Zu denjenigen Besitzern, welche nach §. 2. III. des Gesetzes vom 1sten Juli 1823 in diesem Stande zu erscheinen berechtigt sind, gehören auch die Erbpächter.

Art. V.

Der Verlust der Eigenschaft eines Ritterguts tritt wegen Verminderung der Substanz alsdann ein, wenn in Folge freiwilliger Parzellirung der Ertrag eines Guts die Summe von fünfhundert Thalern jährlich nach revidirter landschaftlicher Taxe nicht mehr erreicht. Wir behalten uns jedoch vor, nach Verlauf von sechs Jahren hierüber anderweite Bestimmung zu treffen.

Art. VI.

Bei den Wahlen der ritterschaftlichen Landtags-Abgeordneten berechtigt der Besitz mehrerer, in demselben Wahlbezirk gelegener Güter zu nicht mehr als einer Stimme.

Art. VII.

Zur Wahl der Landtags=Abgeordneten der collectiv wählenden Städte ernennt eine jede Stadt unter 150 Feuerstellen überhaupt einen und die großen Städte auf jedwede 150 Feuerstellen einen Wähler.

Art. VIII.

Wegen Bildung der Districte für die Wahl der Bezirkswähler durch die Ortswähler haben die Landräthe für einen jeden Kreis die erforderlichen Festsetzungen, unter Zuziehung der Kreisstände, zu treffen.

Art. IX.

Bei den Wahlhandlungen sollen die Vorschriften der Städte=Ordnung §. 93. u. f. f. analog in Anwendung gebracht werden, dergestalt, daß in der Wahl=Versammlung jeder Wähler einen Kandidaten vorzuschlagen berechtigt sein und durch Ballotement über die Kandidaten die Wahl der Abgeordneten vollzogen werden soll.

Bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet die §. 26. des Gesetzes vom 1sten Juli 1823 enthaltene Vorschrift.

Art. X.

Wenn ein Stellvertreter einmal einberufen ist, so verbleibt derselbe auch Mitglied des Landtags für die ganze Dauer desselben, und der Abgeordnete geht in die Stellung des Stellvertreters über.

Art. XI.

Bei Wahlen, bei welchen mehrere landrätliche Kreise theilhaftig sind, gebührt dem ältesten der mit einem Rittergute im Kreise angesessenen Landräthe die Leitung.

Art. XII.

Die Landtags=Abgeordneten erhalten für die Zeit der Anwesenheit beim Landtage und für die Reise von ihrem Wohnorte dahin und zurück ein Jeder Drei Thaler Diäten, und an Reisekosten Einen Thaler 20 Sgr. für jede Meile der Hin- und Rückreise. Diese Kosten hat jeder Stand für seine Abgeordneten in sich aufzubringen. In gleichem Maaße sollen auch die allgemeinen Kosten des Landtags nach Verhältniß der Abgeordneten auf die verschiedenen Stände repartirt werden.

Unser Landtags-Commissarius hat für die Vertheilung und Einziehung der hiernach von den einzelnen Gütern und Gemeinden zu zahlenden Beiträge dergestalt zu sorgen, daß die erforderliche Summe beim Anfange des Landtages vorhanden und ein Vorschuß aus Staats-Kassen nicht nöthig sei.

Urkundlich unter Unserer höchstehändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres großen Königlichen Insignels.

Gegeben zu Berlin, am 17ten März 1828.

(L. S.)

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Friedrich Wilhelm Kr. Pr.

v. Altenstein. v. Schuckmann. Gr. v. Lottum.

Gr. v. Bernstorff. v. Hake. Gr. v. Dankelmann.

v. Moltke.

Kreisordnung

für

das Königreich Preußen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen *rc. rc.*

ertheilen wegen Einrichtung der Kreistage in Unserm Königreiche Preußen in Gemäßheit des §. 58. Unseres Gesetzes vom 1sten Juli 1823, nachdem Wir zuvor die Vorschläge Unserer dortigen getreuen Provinzial-Stände vernommen haben, folgende Vorschriften:

§. 1.

Die Kreis-Versammlungen haben den Zweck, die Kreis-Verwaltung des Landraths in Communal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen. Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathungen und Beschlüsse aus.

§. 2.

Die bestehenden landrathlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreis-Stände.

§. 3.

Die Kreis-Stände vertreten die Kreis-Corporation in allen, den ganzen Kreis betreffenden Communal-Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Communen oder Individuen. Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben. Sie haben Staats-Prästationen, welche Kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringung durch das Gesetz nicht auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren. Bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen, sollen sie zuvor mit ihrem Gutachten gehört werden, auch von allen Geldern, welche dahin verwendet, sollen ihnen die Rechnungen jährlich zur Abnahme vorgelegt werden, und wo eine ständische Verwaltung der Kreis-Communal-

Communal-Angelegenheiten statt findet, verbleibt den Kreis-Ständen das Recht, die Beamten dazu zu wählen.

§. 4.

Die kreisständische Versammlung besteht:

A. aus den Ritterguts-Besitzern des Kreises und den nach dem Gesetze vom 1sten Juli 1823 §. 3. 2. mit dem Stande der Ritterschaft auf dem Provinzial-Landtage vertretenen Grundeigenthümern und zwar:

- a. aus allen qualificirten Besitzern eines in die Matrikel aufzunehmenden Guts persönlich
- b. aus den nicht qualificirten Besitzern durch Vertretung.

B. Aus Deputirten der Städte.

Zu diesen erwählen

- a. die mit Virilstimmen versehenen Städte doppelt soviel Abgeordnete, als sie zum Provinzial-Landtage absenden;
- b. jede zu einer Alternativ- oder Collectiv-Stimme gehörige Stadt einen Abgeordneten.

C. Aus den Repräsentanten der Landgemeinen und zwar:

1. aus den persönlich erscheinenden Besitzern solcher köllmischen Güter, welche mehr als sechs köllmische Hufen enthalten, jedoch nicht zum Erscheinen in der Ritterschaft qualificiren,

2. aus drei Deputirten der nicht zum Köllmer-Stande gehörigen, oder kleinere Köllmer-Güter besitzenden Mitglieder der Landgemeinen.

§. 5.

Vertretungen sind den unter 4. A. bezeichneten Gutsbesitzern gestattet, und zwar:

- a. unmündigen Gutsbesitzern durch ihren Vater oder Vormund und
- b. Ehefrauen durch ihre Ehegatten,
- c. unverheiratheten Besitzerinnen,
- d. allen qualificirten Besitzern, insofern sie behindert sind, persönlich zu erscheinen.

Die Vertreter müssen jederzeit selbst zu diesem Stande gehören, und die Bedingungen des §. 6. ihnen nicht entgegen stehen. Auch ist es gestattet, einen andern beim Kreistage erscheinenden Gutsbesitzer zu Abgabe der Stimme besonders zu bevollmächtigen.

Wir wollen auch der ganzen Ritterschaft des Kreises gestatten, sich, wenn die Mehrheit derselben es wünscht, durch eine aus ihrer Mitte zu erwählende Deputation auf den Kreistagen vertreten zu lassen.

§. 6.

Zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen ist bei allen Ständen und gestatteten Vertretern erforderlich:

- a. die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen,
- b. die Vollendung des 24sten Lebensjahrs,
- c. unbescholtener Ruf.

Wo dieser Ruf von der Versammlung bestritten wird, ist auf den Bericht des Oberpräsidenten von unserm Staats-Ministerio zu entscheiden.

§. 7.

Rittergutsbesitzer, geistliche oder milde Stiftungen, so wie Städte welche mehr als ein Rittergut im Kreise besitzen, sind jederzeit nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

§. 8.

Städte, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erscheinen und sich im Besitz eines Ritterguts befinden, sind ebenfalls nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

Wenn sie aber noch in einem andern Kreise Rittergüter besitzen, beschicken sie auch die dortigen ständischen Versammlungen.

§. 9.

Die städtischen Abgeordneten zu den Kreistagen müssen aus jetzigen oder ehemaligen Mitgliedern des Magistrats oder der Stadtverordneten-Versammlung gewählt werden.

§. 10.

Die Abgeordneten der Landgemeinen können nur aus Mitgliedern des Köllmer-Standes, oder aus wirklich im Dienste befindlichen Schulzen, oder Dorfrichtern gewählt werden, welche wenigstens das zur Qualifikation eines bäuerlichen Abgeordneten zum Provinzial-Landtage erforderliche Grundeigenthum besitzen.

§. 11.

Für einen jeden Abgeordneten des 2ten und 3ten Standes wird ein Stellvertreter gewählt, welcher gleichfalls die §. 6. 9. und 10. bestimmten Eigenschaften haben muß.

§. 12.

In den Städten erwählt der Magistrat den Kreis-Abgeordneten.

§. 13.

Bei der Wahl der drei Abgeordneten und Stellvertreter der Landgemeinen wird wie bei der Wahl der Bezirkswähler verfahren. Ein jeder Landrath hat Behufs dieser Wahlen seinen Kreis in drei Bezirke einzutheilen, in deren jedem ein Deputirter und ein Stellvertreter zu wählen ist.

§. 14.

Die Wahlen der Landgemeinen stehen unter Aufsicht des Landraths.

§. 15.

Die Wahl der Deputirten der Städte und Landgemeinen erfolgt auf sechs Jahre, dergestalt, daß von drei zu drei Jahren die Hälfte, das erste Mal nach dem Loose ausscheidet.

§. 16.

Der Landrath, oder wenn derselbe behindert ist; der älteste Kreis-Deputirte beruft die Stände zum Kreistage, führt daselbst, wenn Rechte von Familien oder geistlichen Stiftungen nicht eine entgegenstehende Observanz begründen, den Vorsitz, leitet die Geschäfte und ist verpflichtet, die Ordnung in den Berathungen zu erhalten. Wenn seine Erinnerungen kein Gehör finden, ist er befugt, die Ordnungstörenden Mitglieder von der Versammlung auszuschließen, jedoch hat er darüber sofort an den Ober-Präsidenten der Provinz zur weiteren Verfügung zu berichten.

§. 17.

Der Landrath ist verpflichtet, alljährlich wenigstens einen Kreistag anzusetzen; außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft als er es den Bedürfnissen der Geschäfte für angemessen hält.

Er hat der ihm vorgesezten Regierung von einem jeden anzusehenden Kreistage Anzeige zu machen.

§. 18.

So lange Communal=Gegenstände früherer Kreisverbände abzuwickeln sind, ist die Vereinigung mehrerer Kreise, oder der Theile verschiedener Kreise, zu diesem Zwecke gestattet. Gegenstände welche nur eine Classe der Stände treffen, können auf besondern Conventen dieser Stände verhandelt werden.

§. 19.

Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinschaftlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Landrath hat als solcher keine Stimme. Er stimmt mit, wenn er zugleich Kreisstand ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorsitz führen.

Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und, wenn derselbe nicht stimmfähig ist, die Stimme des ältesten Kreis=Deputirten. Er hat der ihm vorgesezten Regierung diejenigen Kreistags=Beschlüsse zur Bestätigung vorzulegen, durch welche neue Verwaltungs=Normen festgesetzt, und den Kreis=Einsassen neue Verbindlichkeiten aufgelegt werden sollen. Die innerhalb der festgesetzten Grundsätze wegen Fortführung der laufenden Verwaltung gefaßten Beschlüsse bedürfen der Bestätigung der Regierung nicht. Der Landrath hat pflichtmäßig zu ermitteln, in welchen Fällen er nach diesen Grundsätzen, vor der Ausführung, der Bestätigung der Regierung bedürfe, oder ohne dieselbe zur Ausführung schreiten könne.

§. 20.

Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistags=Beschluß in seinen Interessen sich verletzt, so steht ihm mittelst Einreichung eines Separat=Vot's der Recurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt.

Bei Zusammenberufung der Kreisstände hat der Landrath in der Currende die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben.

Die Erscheinenden sind dann befugt, einen Beschluß zu fassen, und durch solchen die Ausenbleibenden wie die Abwesenden zu verbinden.

§. 21.

Der Landrath führt die Beschlüsse der Kreisstände aus, insofern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauftragt, oder die Sache als ständische Communal-Angelegenheit nicht besonders gewählten Beamten übertragen ist.

§. 22.

Der Ober-Präsident der Provinz hat die zu dem Zusammentritt der Kreisstände nach vorstehenden Vorschriften erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu veranlassen und hören mit deren Wirksamkeit die durch das Gensd'armie-Edict vom 30sten Juli 1812 angeordneten Kreis-Verwaltungen da, wo sie eingeführt worden, auf.

Gegeben Berlin, den 17ten März 1828.

(L. S.)

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Friedrich Wilhelm. Kr. Pr.

v. Altenstein. v. Schuckmann. Gr. v. Lottum.

Gr. v. Bernstorff. v. Hake. Gr. v. Danckelmann.

v. Moltke.

V e r o r d n u n g

wegen Einführung eines gleichen Wagen- und Schlitten-Geleises
und gleicher Schlitten-Kappen im Königreich Preußen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von
Preußen *rc. rc.*

Nachdem Unsere getreuen Stände des Königreichs Preußen bei ihrer ersten Zusammenkunft auf Erlassung eines Gesetzes wegen Einführung gleicher Wagen- und Schlitten-Geleise in dortiger Provinz allerunterthänigst angetragen, bei dem zweiten Landtage auch sich mit dem ihnen diesfalls vorgelegten Entwürfe im Wesentlichen einverstanden erklärt haben, so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staats-Ministerii Folgendes:

§. 1.

Von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung ab sollen alle neue Achsen an Kutschen, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagen-Geleises von der Mitte der Felge des einen, bis zur Mitte der Felge des andern Rades, vier Fuß vier Zoll preussisch beträgt.

§. 2.

Eben so sollen keine andere Schlitten verfertigt werden, als deren Kappen oder Schleifen, ohne die Kröpfung, eine Länge von fünf Fuß sechs Zoll, und die ein zwei Fuß neun Zoll breites Geleise haben.

§. 3.

Den Stellmachern und den sogenannten Schirmmachern auf dem Lande wird bei drei Thaler Strafe untersagt, eine Achse oder einen Schlitten wider die Vorschriften der §§. 1. u. 2. einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen.

Bei wiederholten Contraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 4.

Nach dem Ablauf von sechs Jahren nach Bekanntmachung dieser Verordnung soll in Unserm Königreich Preußen kein Wagen oder Schlitten gebraucht werden, der nicht die im §. 1. und 2. bestimmten Eigenschaften hat.

§. 5.

Sollten sich jedoch nach Ablauf von sechs Jahren, besonders in den Niederungen, noch so schmale, zur öffentlichen Benutzung bestimmte Dämme und Wege befinden, daß der Gebrauch des vorbestimmten breiten Geleises nicht anwendbar wäre, so überlassen Wir Unsern Regierungen auf den Antrag der Kreisstände noch die nöthige Nachfrist, nach genauer Prüfung der Verhältnisse, zu ertheilen, und dabei die nöthigen Modificationen festzusetzen, um die baldigste Erreichung des allgemeinen Zwecks mit der Berücksichtigung der besonderen Ortsbedürfnisse zu vereinigen.

§. 6.

Wer sich nach der im §. 4. und 5. bestimmten Frist eines Wagens oder Schlittens bedient, der die im §. 1. und 2. bestimmte Einrichtung nicht hat, soll durch die Polizei- und Wege-Beamten, so wie durch die Gensd'armie, angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldstrafe von einem bis fünf Thaler für den ersten, und von zwei bis zehn Thaler für den zweiten und die folgenden Contraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Contravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens oder Schlittens, soll jedoch von dem Reisenden, mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum nächsten Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe stattfinden, und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§. 7.

Von dem Gebrauch obiger Vorschrift entsprechender Wagen und Schlitten sind allein ausgenommen:

- a. sämmtliches Militair-Fuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privat-Eigenthum einzelner Militairs ist;
- b. fremde Reisende oder Reisende aus solchen Provinzen des Preussischen Staats, in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagen und Schlitten vorgeschrieben ist.

§. 8.

Die Postbehörden sollen nach der im §. 4. bestimmten Frist keinen Reisenden aus dem Königreiche Preußen Postpferde vor Wagen und Schlitten geben, welche die vorgeschriebene Einrichtung nicht haben.

§. 9.

Wir befehlen allen Polizei- und Gerichts-Behörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich und außerdem dreimal während des sechsjährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 21sten Juli 1827.

(L. S.)

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Friedrich Wilhelm Kr. Pr.

v. Altenstein. v. Schuckmann. v. Lottum.

v. Bernstorff. Gr. v. Dankelmann.

Für den Kriegs-Minister

v. Schöler.

